J. pract.
122
ug

J. pract. 122 üg

Xerokopieren aus konservato
rischen Gründen nicht erlau
Nur im Lesesaal benützba

<36612388040014

<36612388040014

Bayer. Staatsbibliothek

<36606565410010

<36606565410010

Bayer. Staatsbibliothek

J. pract. 122 ug

Entwurf

einer

bürgerlichen Gerichtsordnung

für

Teutschland.

B19

6

Entwurf

einer

bürgerlichen Gerichtsordnung

für

Teutschland

von

Dr. Ludwig Höpfner,

Königl. Justizrathe, Mitgliede des Spruchcollegium, Lehrer der Rechte an der Universität zu Leipzig.

Leipzig,

Verlag von C. L. Hirschfeld.

1848.

79. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Meine so eben erschienene Schrift „über die Anforderungen des teutschen Volks an eine bürgerliche Gerichtsverfassung und Gerichtsordnung" könnte des Vorworts mich überheben zu dem nachfolgenden Entwurfe einer bürgerlichen Gerichtsordnung; denn in Wahrheit habe ich alle, in jener Schrift gepriesene Einrichtungen geltend gemacht in dem Entwurfe. Doch ist mir in dem Augenblicke die Muße nicht gegönnt, die Motiven des Entwurfs gleichzeitig mit diesem hinausgehen zu lassen; die Regierung des Königreichs Sachsen hat den Ständen des Landes ein Gesetz vorgelegt über die Umgestaltung der Untergerichte nebst einigen damit zusammenhängenden Bestimmungen, insbesondere den, dem Gerichtsverfahren künftig unterzulegenden Hauptgrundsätzen; andere Regierungen haben Aehnliches gethan; und der Verfassungsausschuß der constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt hat den Entwurf des Gesetzes über die Grundrechte des teutschen Volks vollendet, der in Artikel VIII. meinen Gegenstand behandelt: ich bin daher veranlaßt, wenigstens einige Hauptgesichtspunkte für meine Arbeit zu bezeichnen.

Ich bin von dem Gedanken ausgegangen, ein Gesetz zu schaffen für das ganze vereinte Teutschland, gebaut auf das Bestehende, so weit ich es für gut erkannt, angepaßt dem gewaltigen Fortschritte der Zeit, dem Berufe des Einzelnen, thatkräftig an dem Staatsleben sich zu betheiligen, den Sitten, den Gewohnheiten, dem Ernste des Volkes. Ich habe gestrebt, einfach zu sein, einem Jeden verständlich in der Rede; ich habe das Gute genommen, wo ich es gefunden, selbst aus dem fremden Rechte, und habe mich gemüht, die gallische Schnelligkeit zu verbinden mit der germanischen Ruhe, und den Zwist zu heben zwischen dem teutschen gemeinen Rechte und dem sächsischen; ich habe berathen die alte und die neue Gesetzgebung aller teutschen Länder, mit alleiniger Ausnahme des, mir nicht zugänglich gewordenen bayrischen Entwurfs, und habe wörtlich in meine Arbeit aufgenommen, was ich besser zu machen nicht gewußt. Die badische Proceßordnung besonders, in Verbindung mit dem badischen Gesetze über die Gerichtsverfassung vom 6. März 1845, habe ich ausgebeutet. Sie ist ein Muster von Einfachheit, von Klarheit, von Verbindung wahrer Wissenschaft mit dem wirklichen Leben. Sie ist, mit geringen Ausnahmen, ganz übergegangen in den würtemberger Entwurf, den Harppr echt gearbeitet hat, und ist wörtlich aufgenommen in verschiedenen Theilen des sächsischen Executionsgesetzes vom 28. Februar 1838. Manches auch habe ich entnommen aus der, am 4. December 1847 publicirten Proceßordnung des Königreichs Hannover, von der ich das Wenigste hoffte. Dies Gesetz zeichnet sich aus auf der einen Seite durch Beibehaltung der alten, schwerfälligen und unnützen Formen des gemeinen Rechts, auf der andern Seite durch die Gewandtheit, namentlich durch die Kürze und Significanz, der gesetzgeberischen Sprache.

Mein Gesetz verbannt jedes Privilegium, jede Exemtion,

wie der Umschwung der Dinge unabweislich diese Verbannung fordert. Der Entwurf des Grundgesetzes für Teutschland bewährt meine Ansicht; denn in Artikel VIII. heißt es.

§. 34. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 35. Es soll keinen privilegirten Gerichtstand der Personen oder Güter geben.

Diese Sätze habe ich mit voller Reinheit durchgeführt in meinem Entwurfe. Selbst nicht für einzelne Arten von Streitigkeiten, deren Lösung eine Summe besonderer Kenntnisse erheischt, lasse ich besondere Gerichte oder auch nur eine besondere Proceßart bestehen; die Handelssachen, Bergsachen, Ehesachen, Defectsachen können in den, für die übrigen Streitsachen geordneten Formen vor den gemeinen Gerichten verhandelt und entschieden werden, es brauchen nur Sachverständige von Diesen zugezogen zu sein. Blos Fabrikgerichte will ich gestatten aus den, in meiner Schrift angegebenen Gründen.

Auch die Fürsten bedürfen nicht eines bevorzugten Gerichtstandes; sie sollen so wenig Scheu haben vor der Oeffentlichkeit, wie der Geringste im Volke, und gilt es, einen Familienstreit zu schlichten, so mögen sie das Institut der Schiedsgerichte zu Bildung eines Familienrathes benutzen. Der Verzicht der Fürsten auf einen bevorzugten Gerichtstand kann sie nur heben in der Achtung des Volkes.

Mein Gesetz hat den Bau angenommen der französischen Gerichtsverfassung, wie sie in den Rheinlanden nachgebildet sich findet, indeß mit Beibehaltung des Dreistaffelzugs, jenes erprobten Beweises teutscher Gründlichkeit.

Ueberall habe ich collegialische Gerichte, nur in der untersten Staffel habe ich neben denselben einen Einzelrichter, den **Bürgermeister**, zuständig für kleinere oder schnell zu erledigende

Streitigkeiten, nachgeformt den Friedensrichtern Frankreichs, den Friedensrichtern oder Bürgermeistereien des Rheinlandes, den Bürgermeistereien der badischen Gerichtsverfassung. Sie haben sich dort bewährt, ich mag sie ungern missen, und zwar in der Gestaltung, daß die Bürgermeister nicht zugleich Mitglieder sind der übrigen collegialisch gebildeten Gerichte unterster Staffel (der Amtsgerichte).

Mein Entwurf setzt voraus, daß gleichzeitig neben ihm eine vollständige Gerichtsverfassung, auch für die Strafsachen geordnet, ein vollendetes Gesetz über die Staatsanwaltschaft, über den Advocatenstand gegeben und ein bürgerliches Gesetzbuch verfaßt, und daß hierbei überall von dem Grundsatze der Gleichheit Aller vor dem Gesetze ausgegangen werde: jedes civilrechtliche Privilegium namentlich muß verschwinden.

Was nicht rein für das Proceßrecht gehört, das habe ich ausgeschieden aus meinem Entwurfe, namentlich die Ordnung der Gläubiger in der Gant.

Das von mir angenommene numerische Verhältniß in der, §. 7. 8. angedeuteten Gerichtsverfassung ist begreiflich ein rein willkührliches, diese Willkühr bedarf nicht noch einer Rechtfertigung.

Dem Staatsanwalte, welchen ich als den personificirten Staat behandle und zwischen Regierung und Richter stelle, lege ich eine vollkommenere Gewalt bei, als dies in Frankreich und den Rheinlanden geschieht; ich behalte mir vor, in einer besondern Schrift ausführlicher dies zu begründen.

Die ganze Extrajudicialappellation mit ihren Plackereien für die Gerichte, mit ihren Intriguen habe ich in die Form der Beschwerde wegen Justizverweigerung oder Justizverzögerung gebracht, und an die Staatsanwaltschaft gewiesen, damit die Gerichtspflege ruhig, ungestört ihren Fortgang habe, und die Un-

parteilichkeit derselben vor den Augen des Volkes immer deutlicher sich auspräge.

Auch die Rechtswohlthat, neue thatsächliche Anführungen bringen zu dürfen, die in dem gemeinen Rechte die verderblichste Rolle spielt, habe ich gestrichen: nach Ablauf der Vortragsfristen sind neue Vorträge entschieden ausgeschlossen. Nur in dem Capitel von den Nichtigkeiten hat dies anders sein müssen, weil die Nichtigkeit zu aller Zeit und mit allen Waffen des Rechts bekämpft werden muß, soll die Idee der Rechtspflege bestehen.

Eben aber auch, damit diese erhalten werde, habe ich den zur Ungebühr, am Weitesten im gemeinen Rechte, ausgebreiteten Begriff der Nichtigkeit in seine natürlichen Grenzen zurückgedrängt, und dadurch die Macht der Rechtskraft auf das Stärkste befestigt.

Das wahre Recht will ich geschützt wissen; ich verleihe dem Richter und der Staatsanwaltschaft eine ausgedehnte Strafgewalt, und dem Richter ein ausgedehntes Fragerecht, damit den Intriguen im Processe entgegengetreten werde.

Das Fragerecht soll zugleich die Unbeholfenheit der Parteien und ihrer Vertreter ihrem Rechte unschädlich machen. Dennoch habe ich daneben den Grundsatz der Verhandlung unversehrt erhalten.

Die Formen habe ich beschränkt, die sächsische Frist ist begraben; doch müssen die Formen streng beobachtet werden. Die Bestimmung der processualischen Zeiten lege ich, nach der Vorschrift des gemeinen Rechts, zumeist in die Hand des Richters; doch gebe ich die Nachtheile der Versäumniß dieser Zeiten nicht Preis an die Fahrlässigkeit desselben: das Gesetz droht diese Nachtheile, Jedermann *soll*, Jedermann *kann* das Gesetz kennen, es bedarf nicht noch der Androhung der Nachtheile durch den Richter.

Die summarischen Processe habe ich zur Regel erhoben, der ordentliche Proceß (s. Abschnitt XXXIV.) ist eine, zudem selten vorkommende Ausnahme; ja in Wahrheit habe ich die Formen so eng zusammengedrängt, daß der bisherige Begriff des ordentlichen Processes ganz verschwunden ist.

Die von mir in §. 292. geordneten tabellarischen Uebersichten dienen erheblich zu Beschleunigung der Processe, namentlich gewähren sie dem Richter einen schnellen Ueberblick des thatsächlichen Streitmaterials. Völderndorff-Waradein in den Blättern für Fortschritt in der Civilrechtspflege, Heft 1. S. 36 ff. 79 ff. hat Muster derselben.

Die Aufstellung einer Beweistheorie habe ich für unpassend erachtet, denn der processualische Beweis wird stets eine Mischung darbieten müssen von Objectivität und Subjectivität; doch habe ich dem Richter einige Richtpunkte aufgestellt. Vergl. §. 393 ff. 442 ff.

Den Rechtsnachtheil des Eingeständnisses lasse ich nach Vorschrift des sächsischen Processes auch in dem Falle der gänzlich unterbliebenen Antwort eintreten; die neusten Particulargesetzgebungen, selbst die hannöversche Proceßordnung §. 94., verlassen die entgegengesetzte Bestimmung des gemeinen Rechts.

Endlich die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der richterlichen Verhandlungen:

Sie zieht sich durch den ganzen Proceß dahin, als dessen Haupttypus, wie das den Ständen des Königreichs Sachsen vorgelegte Gesetz §. 23. solches erheischt. Deshalb auch habe ich ihr einen besondern Abschnitt (XI.) gewidmet.

Ich ende.

Leipzig am Johannistage 1848.

Dr. Höpfner.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Einleitung §. 1. 1

Abschnitt I.

Die bürgerlichen Gerichte und der bürgerliche Gerichtstand.

Wegfall privilegirter Gerichtstände. §. 2. 1
Die Gerichtstaffeln und einzelnen Gerichtstände. §. 3—32. 1
Das Verhältniß der verschiedenen Gerichtstände zu einander. §. 33—39. 8
Entscheidung über die Zuständigkeit. §. 40. 10
Ungewißheit der Zuständigkeit. §. 41. 10
Widerstreit zwischen richterlichen und Verwaltungsstellen. §. 42. 10
Unfähigkeit, Befangenheit des Richters. §. 43—63. 11
Ablehnung des Protocollführers. §. 64—68. 15

Abschnitt II.

Die Parteien.

Befugniß, vor Gericht zu stehen. §. 69—70. 16
Rechtswirkung der Unfähigkeit. §. 71. 16
Bestimmung der Parteirollen. §. 72. 73. 16
Gemeinheitssache, Streitgenossenschaft. §. 74. 75. 17
Der Einwand, daß mehrere Streitgenossen vorhanden seien; dessen Wirkung. §. 76—78. 17
Subjective Klaghäufung. §. 79. 18
Die Rechtfertigung zur Sache. §. 80—86. 19
Uebergang der Parteirollen auf Andere. §. 87—89. 20
Wiederaufnahme des Rechtstreites. §. 90—94. 20
Tod einer Partei. §. 95. 22
Abwesenheit der Partei. Curator für eine Partei. §. 96. 97. 23
Die Hauptintervention. §. 98—100. 23
Die Nebenintervention. §. 101—104. 24

Seite
Die Streitverkündung. §. 105—112. 25
Die Benennung des Auctor. §. 113—118. 26

Abschnitt III.

Die Stellvertreter der Parteien.

Die Tutoren, Curatoren. §. 119. 27
Die Vorstände und Bevollmächtigten. §. 120—124. 28
Die Rechtfertigung zum Processe. §. 125—128. 29
Das Substitutionsrecht. §. 129. 31
Die Beendigung der Vertretung einer Partei. §. 130—135. . . . 31
Belohnung der Vertreter der Parteien. §. 136—139. 32

Abschnitt IV.

Das öffentliche Ministerium.

Umfang der Wirksamkeit des öffentlichen Ministerium. §. 140—143. . 33
Behinderung der Mitglieder wegen Unfähigkeit oder besorgter Befangenheit oder sonst aus einem Grunde. §. 144—146. 35
Beschwerden gegen dieselben. §. 147. 35

Abschnitt V.

Die Kosten, Strafen und Sicherheitsleistungen in den Rechtstreitigkeiten.

Vorschußweises Zahlen der Kosten. §. 148. 149. 36
Zeit des Erkenntnisses über die Kosten. §. 150. 151. 36
Schuldigkeit zum Ersatze der Kosten. §. 152—156. 37
Liquidation und Einbringung der Kosten. §. 157—159. 38
Sicherheitsleistungen. §. 160—166. 38

Abschnitt VI.

Das Armenrecht.

Bewilligung des Armenrechts. §. 167—170. 40
Wirkung des ertheilten Armenrechts. §. 171—180. 41

Abschnitt VII.

Die Fristen, Tagefahrten, der Ungehorsam, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die processualischen Zeiten. §. 181—199. 43
Ungehorsam. §. 200—204. 46
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. §. 205—208. 47

Abschnitt VIII.

Der Umfang und die Mittel der richterlichen Thätigkeit.

Summe der richterlichen Gewalt. §. 209. 47
Die Decrete. §. 210—216. 48
Die Mittheilung der Decrete an die Betheiligten. §. 217. 49

Seite
Ihre Wirkungen. §. 218. 49
Die Art der Behändigung (die Insinuation). §. 219—232. . . . 49
Oeffentliche Vorladung (Edictalcitation). §. 233—235. 52
Die Zeit der Erlassung der Decrete. §. 236. 54

Abschnitt IX.

Die Rechtskraft.

Definitive und interlocutorische Decisivdecrete. §. 237. 54
Die Rechtskraft. §. 238—247. 54

Abschnitt X.

Die leitenden Grundsätze für die Thätigkeit der Gerichte.

Die Unabhängigkeit der Gerechtigkeitspflege. §. 248—250. 56
Das Verbot der Cabinetsjustiz. §. 251. 57
Die Inamobilität der gerichtlichen Personen. §. 252—254. 57
Die Compromisse der Parteien. §. 255. 58
Das Disceptationsprincip. §. 256—259. 58
Das Fragerecht des Gerichts. §. 260—262. 59
Die Befragung Sachverständiger, der Augenschein als Instructionsmittel. §. 263. 60
Das Recht des Gerichts, die Legitimationen zu verlangen. §. 264. . . 60
Das Recht des Gerichts, unpassende Gesuche umzugestalten. §. 265. 266. . 60
Justizförderung, Justizverzögerung, Justizverweigerung. §. 267. 268. . 61
Syndicatsklage. §. 269. 61
Der Sühneversuch. §. 270—274. 61

Abschnitt XI.

Die Oeffentlichkeit, Schriftlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, die Gerichtsacten.

Die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens. §. 275—278. . . . 62
Die Schriftlichkeit des Verfahrens. §. 279—281. 63
Das Protocoll. §. 282—283. 64
Die Gerichtsacten. §. 284. 285. 64
Die Acteneinsicht. §. 286. 65
Das schriftliche Verfahren. §. 287. 288. 65
Das mündliche Hauptverfahren (die Audienz). §. 289—304. . . . 65
Das schriftliche Hauptverfahren. §. 305—311. 68

Abschnitt XII.

Die leitenden Grundsätze für die Thätigkeit der Parteien.

Die Disposition der Parteien über die Proceßführung. §. 312. . . . 70
Das Cumulationsprincip. §. 313—316. 70
Das Eventualitätsprincip. §. 317—320. 71

Abschnitt XIII.

Die Klage und die gerichtliche Verfügung darauf.

Der Begriff der Klage. §. 321—326. 71
Die Zurückweisung von der Schwelle. §. 327—331. 73

Seite

Die Verfügung zur Vernehmlassung. §. 332. 74
Die Wirkung derselben. §. 333. 334. 74

Abschnitt XIV.

Die Vernehmlassung auf die Klage, die Schutzreden der Parteien.

Die Beantwortung der Klage. §. 335—337. 75
Die Rechtsausführungen, die Rechtseinwände, die formellen Einwände. §. 338. 76
Die Schutzreden. §. 339—343. 77

Abschnitt XV.

Die Widerklage.

Die gemeinrechtliche Widerklage. §. 344. 345. 78
Ihre Verhandlungsweise. §. 346—352. 78
Die sächsische Widerklage. §. 353—356. 79
Gemeinschaftliche Grundsätze über die gemeinrechtliche und sächsische Widerklage. §. 357. 358. 80

Abschnitt XVI.

Die Veränderung der Vorträge der Parteien, insbesondere der Klagen, der Schutzreden.

Die Correction, die Declaration der Parteivorträge. §. 359. 81
Die Mutation derselben. §. 360. 81
Insbesondere der Klage, der Schutzreden. §. 361. 362. 81
Die Kosten der Correction, Declaration, Mutation. §. 363. 82
Die Unabänderlichkeit der Geständnisse. §. 364. 82

Abschnitt XVII.

Der Verzicht auf den Rechtstreit oder auf den Anspruch oder auf einzelne Handlungen. Die Verjährung der Processe.

Der Verzicht des Klägers auf den Rechtstreit (die Klage) oder den Anspruch. §. 365. 366. 82
Der Verzicht des Beklagten auf den Rechtstreit. §. 367. 83
Der Verzicht der Parteien auf Schutzreden. §. 368. 83
Der Verzicht der Parteien auf andere einzelne Handlungen. §. 369. . 83
Die Verjährung des Rechtstreites. §. 370—373. 83

Abschnitt XVIII.

Der Gegenstand, die Form, die Mittel des Beweises und Gegenbeweises im Allgemeinen.

Der Gegenstand des Beweises. §. 374. 375. 84
Das beschränkte (qualificirte) Geständniß. §. 376—378. 84
Der Gegenstand des Gegenbeweises. §. 379. 85
Die Häufung der Beweismittel. §. 380—387. 85
Die Zeit der Beweisführung. §. 382—386. 86
Die Form der Beweisführung. §. 387—392. 87

Abschnitt XIX. Seite

Der Urkundenbeweis.

Die Beweiskraft der Urkunden. §. 393—415. 88
Die processualische Behandlung des Urkundenbeweises. §. 416—430. . 93

Abschnitt XX.

Das Gesuch oder die Klage um Herausgabe von Urkunden.

Die processualische Behandlung. §. 431—440. 97

Abschnitt XXI.

Der Zeugenbeweis.

Der Gegenstand des Zeugenbeweises. §. 441. 99
Die Beweiskraft der Zeugen. §. 442—452. 99
Die processualische Behandlung des Zeugenbeweises. §. 453—475. . . 103
Die Kosten des Zeugenbeweises. §. 476. 477. 108

Abschnitt XXII.

Der Beweis durch Sachverständige.

Die Beweiskraft der Sachverständigen. §. 478. 479. 109
Die processualische Behandlung dieses Beweises. §. 480—499. . . . 109
Die Kosten des Beweises durch Sachverständige. §. 500. 501. . . . 112

Abschnitt XXIII.

Der Beweis durch Augenschein.

Die processualische Behandlung des Beweises durch Augenschein. §. 502 bis 513. 113

Abschnitt XXIV.

Der Beweis durch Eideszuschiebung.

Die Zulässigkeit der Eideszuschiebung. §. 514—523. 115
Die processualische Behandlung der Eideszuschiebung. §. 524—560. . 116

Abschnitt XXV.

Die Behandlung des Rechtstreites nach dem Zusammenbringen der Beweismittel und Beweismomente. §. 561—564. 124

Abschnitt XXVI.

Die Notheide (die Hilfeide).

Der Ergänzungseid, der Reinigungseid. §. 565—568. 125
Der Schätzungseid. §. 569—571. 126
Der Offenbarungseid (der Manifestationseid). §. 572—575. . . . 127
Gemeinschaftliche Grundsätze über die Notheide. §. 576—578. . . . 128

Abschnitt XXVII.

Das Verfahren zur Sicherung gefährdeter Beweismittel. §. 579 bis 592. 129

Abschnitt XXVIII. Seite

Die Schiedsgerichte.

Die Zuständigkeit der Schiedsgerichte. §. 593—597. 131
Das Verfahren vor den Schiedsgerichten. §. 598—604. 132

Abschnitt XXIX.

Der Rechtstreit vor der Bürgermeisterei.

Die Zuständigkeit der Bürgermeisterei. §. 605. 606. 134
Das Verfahren vor der Bürgermeisterei. §. 607—611. 135

Abschnitt XXX.

Der Arrestproceß.

Die Arrestlegung als Vollstreckungsmittel oder Sicherungsmittel. §. 612. 136
Die Zulässigkeit derselben als Sicherungsmittel. §. 613. 614. 137
Das Verfahren. §. 615—627. 137

Abschnitt XXXI.

Der Urkundenproceß.

Das Verfahren aus Urkunden. §. 628—639. 142

Abschnitt XXXII.

Die Aufforderungen zur Klage.

Die Unstatthaftigkeit des Zwanges zur Klagerhebung. §. 640. 145
Die Provocationen wegen Berühmung eines Anspruchs, wegen Verzögerung der Klaganstellung. §. 641—648. 145
Die Provocation bei beabsichtigten Bauten. §. 649—651. 147
Der Edictalproceß. §. 652—657. 148

Abschnitt XXXIII.

Das abgekürzte Verfahren.

Die Gegenstände des abgekürzten Verfahrens. §. 658. 659. 151
Das Verfahren selbst. §. 660—664. 153

Abschnitt XXXIV.

Das gewöhnliche Verfahren.

Die Gegenstände des gewöhnlichen Verfahrens. §. 665. 154
Das gewöhnliche Verfahren selbst. §. 666—671. 154

Abschnitt XXXV.

Das Gantverfahren.

Der Zweck des Gantverfahrens. §. 672. 156
Der Umfang der Gant. §. 673. 674. 156
Das zuständige Gericht. §. 675. 156
Die Veranlassung des Gantverfahrens. §. 676—681. 157
Die Gantbeamten. §. 682—684 158
Das Sammeln der Masse. §. 685. 686. 159

Seite
Der Zeitpunkt und die Wirkung der Ganteröffnung. §. 687—693. . 159
Das Compensationsrecht. §. 694. 161
Die Klagbarkeit der Ansprüche gegen den Gantschuldner. §. 695. . . 161
Der Begriff der Masse. §. 696. 161
Die Attractionskraft der Gant. §. 697. 161
Der Verstrich der Massegegenstände. §. 698. 162
Die Gestundungs- oder Nachlaßverträge. §. 699—701. 162
Das Gantedict (die Edictalladung). §. 702. 163
Das Versäumnißurtheil. §. 703—705. 163
Das Verfahren in der Gant. §. 706—712. 164
Die Generalacten, die Specialacten. §. 713. 166
Das Ganturtheil (das Designations-, Locationsurtheil). §. 714. 166
Einzelne Grundsätze über die Location. §. 715–721. 167
Die Berufung gegen das Ganturtheil. §. 722. 168
Die Abschlagszahlungen. §. 723. 168
Die Vertheilung der Masse. §. 724. 169
Der Distributionsbescheid. §. 725—727. 169
Die Beendigung der Gant. §. 728. 170
Die Verbesserung der Vermögensverhältnisse des Schuldners. §. 729. . 170

Abschnitt XXXVI.

Das Vollstreckungsverfahren.

Allgemeine Grundsätze. §. 730—746. 171
Die Vollstreckung wegen Herausgabe beweglicher Sachen. §. 747. . . 174
Die Vollstreckung wegen Räumung oder Abtretung einer unbeweglichen Sache. §. 748. 174
Die Vollstreckung wegen persönlicher Leistung. §. 749. 175
Die Vollstreckung wegen Unterlassung einer Handlung. §. 750. 751. . 175
Die Vollstreckung wegen Geldforderungen. §. 752. 176
Die Abpfändung beweglicher Sachen. §. 753—768. 176
Die Abpfändung der Früchte auf dem Halme. §. 769—774. . . . 179
Der Arrest außenstehender Forderungen. §. 775—783. 180
Die Einweisung in die Benutzung und Bewirthschaftung unbeweglicher Sachen, die Verwaltung (Sequestration), Verpachtung. §. 784. 785. . 182
Die Zwangsversteigerung (nothwendige Subhastation) unbeweglicher Sachen. §. 786—804. 183
Der persönliche Arrest. §. 805—813. 187
Die Einsprüche Dritter gegen die Vollstreckung. §. 814—817. . . . 189

Abschnitt XXXVII.

Die Beschwerdeführung.

Die Gegenstände und die zuständige Behörde für die Beschwerdeführung gegen die Gerichte und deren Mitglieder. §. 818. 191
Das Verfahren. §. 819—828. 191

Abschnitt XXXVIII.

Die Berufung.

Die Zulässigkeit der Berufung. §. 829. 193
Die Unstatthaftigkeit der Adhäsion. §. 830. 193

Seite
Die Urtheilsabänderung zum Nachtheile der Berufenden. §. 831. . . 194
Die aufschiebende Wirkung der Berufung. §. 832. 833. 194
Interimistische Verfügungen. §. 834. 194
Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Berufung. §. 835. . . . 195
Die Berufungsgerichte. §. 836. 195
Die falsche Bezeichnung. §. 837. 195
Die Berufungsschrift. §. 838. 839. 195
Die Zahl der zulässigen Berufungen. §. 840. 196
Die Ermittelung der Berufungssumme. §. 841. 842. 197
Die Unzulässigkeit neuer thatsächlichen Vorbringen. §. 843. 198
Das Berufungsurtheil. §. 844. 198
Das Verfahren. §. 845—854. 199

Abschnitt XXXIX.

Die Nichtigkeitsbeschwerde.

Der Begriff der Nichtigkeit. §. 855. 856. 201
Die Nichtigkeitsbeschwerde. §. 857—862. 201
Das Verfahren. §. 863—867. 202

---

§. 1.

Einleitung.

Zur Verhandlung und Entscheidung derjenigen bürgerlichen Rechtstreitigkeiten zwischen Fabrikherren, Fabrikverwaltern (Factoren), Fabrikgehilfen, Fabrikarbeitern und Fabriklehrlingen, die aus dem Fabrikarbeitsverhältnisse selbst entspringen, sind die durch besonderes Gesetz geordneten Fabrikgerichte zuständig, welche auch die, in demselben Gesetze für gerichtliche Behandlung solcher Streitigkeiten bestimmte Ordnung zu befolgen haben.

Auf dieselben finden die nachstehenden Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als in jenem besonderen Gesetze ausdrücklich auf sie verwiesen ist.

Abschnitt I.

Die bürgerlichen Gerichte und der bürgerliche Gerichtstand.

§. 2.

Wegfall privilegirter Gerichtstände.

Außer den Fabrikgerichten besteht kein persönlich oder sachlich bevorzugter Gerichtstand; alle andere bürgerliche Rechtstreitigkeiten außer den in §. 1. gedachten sind vor folgenden Gerichten zu verhandeln und zu entscheiden, sofern die Parteien nicht über Schiedsrichter (§. 593.) sich vereinigen.

§. 3.

Die Gerichtstaffeln und einzelnen Gerichtstände.

Es sind drei Staffeln der bürgerlichen Gerichte bestimmt, die unterste, die mittlere und die höchste Staffel, vor denen in

dieser Reihfolge die bürgerlichen Rechtstreitigkeiten nach Form und Inhalt zu verhandeln und zu entscheiden sind.

§. 4.

Die unterste Staffel, bei welcher der Beklagte von dem Kläger gesucht werden muß, wird gebildet von den Bürgermeistereien der Stadtgemeinden und Landgemeinden, sowie von den Amtsgerichten.

§. 5.

Die mittlere Staffel wird von den Bezirksberufungsgerichten im Bereiche der ihnen vorgezeichneten Gerichtsprengel, und die oberste Staffel wird von dem Oberberufungsgerichte gebildet, dessen Zuständigkeit über das ganze Land sich verbreitet.

§. 6.

Neben diesem Staffelzuge der Gerichte besteht ein Cassationshof, dessen Zuständigkeit ebenfalls über das ganze Land sich verbreitet und in den, §. 855 ff. geordneten Fällen Anwendung findet.

§. 7.

Jede Bürgermeisterei wird von dem Bürgermeister, und im Falle der Behinderung desselben von dessen Amtsgehilfen verwaltet; jedes Amtsgericht besteht aus dem Director und zehn Amtsrichtern, jedes Bezirksberufungsgericht aus dem Präsidenten und zwölf Räthen, das Oberberufungsgericht aus dem Präsidenten und sechzehn Räthen, der Cassationshof aus dem Präsidenten und acht Räthen. Insgesammt diese Mitglieder der verschiedenen Behörden sind mit dem Richtereide verpflichtet. Zur Giltigkeit eines Beschlusses der collegialischen Behörden gehört die Anwesenheit des Directors oder Präsidenten und dreier Richter oder Räthe, oder, wenn der Director oder Präsident behindert sind, vierer Richter oder Räthe, von denen der älteste den Vorsitz führt. Bei Stimmengleichheit geht die Meinung vor, welcher der Vorsitzende beitritt. Das Oberberufungsgericht und der Cassationshof stehen zu einander in dem Verhältnisse der Communication; ebenso die Behörden der mittleren

Staffel zu einander, und die der unteren Staffel zu einander. Die unteren Staffeln stehen zu der vorgesetzten, auch das Oberberufungsgericht und der Cassationshof zu dem Ministerium der Justiz, in dem Verhältniß der Berichterstattung.

§. 8.

Einer jeden dieser Behörden sind die nöthigen, ebenfalls eidlich verpflichteten Protocollführer, und für Ausführung ihrer Befehle bestimmten Unterbeamten, jeder Bürgermeisterei auch eine, dem Umfange ihrer Bezirke entsprechende Anzahl Gerichtsbeisitzer (Urkundspersonen) beigeordnet.

§. 9.

Ueber die unterste Staffel wird Folgendes näher bestimmt.

§. 10.

Die Bürgermeisterei ist in allen denjenigen Rechtstreitigkeiten anzugehen, deren Gegenstand die Regelung des thatsächlichen Besitzes einer beweglichen oder unbeweglichen Sache im Bezirke der Bürgermeisterei ist, oder einen Capitalbetrag oder einen Capitalwerth von 20 Thalern, ungerechnet die Zinsen, Früchte und Kosten (Bagatellsachen), nicht übersteigt, und zwar im letzten Falle ohne Unterschied, ob der Gegenstand des Streites ein beweglicher oder unbeweglicher ist, oder in einem rechtlichen Befugniß besteht, mit alleiniger Ausnahme der Handelssachen. Vergl. §. 605. 606. Unter Handelssachen sind alle Streitigkeiten zu verstehen, welche Handelsleute d. h. Solche, die ein offenes, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde enrolirtes Handelsgeschäft betreiben, unter sich oder mit ihren Handelsverwaltern (Factoren), Handlungsgehilfen, Handlungsdienern, Lehrlingen und Markthelfern haben, ingleichen die Creditwesen zu dem Vermögen der Handelsleute.

§. 11.

Für alle andere bürgerliche Rechtstreitigkeiten bilden die Amtsgerichte die unterste Staffel.

Doch können im Falle der Noth Arrestlegungen zur Sicherung von Ansprüchen aller Art, selbst der größten, auch bei den Bürgermeistereien gesucht werden. Vergl. §. 616.

§. 12.

Wird eine juristische Person verklagt, sei der Gegenstand des Streites ein beweglicher oder ein unbeweglicher, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Vertreter derselben seinen Wohnsitz oder bleibenden Aufenthalt hat oder, wenn die juristische Person von mehreren natürlichen Personen vertreten wird, diese ihren gewöhnlichen Versammlungsort haben. Vgl. §. 10.

§. 13.

Ist der Beklagte eine natürliche Person, und der Gegenstand des Streites ist das Eigenthum oder der Besitz einer unbeweglichen Sache, oder ein Befugniß an einer solchen Sache, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirke sich die Sache befindet. Befindet sich die Sache in den Bezirken mehrerer Gerichte, so hat der Kläger zwischen diesen die Wahl.

§. 14.

In Gesellschaftssachen können die Klagen der Gesellschafter unter sich, und die dritter Personen gegen die Gesellschaft bei dem Gerichte desjenigen Bezirks erhoben werden, in welchem die Gesellschaft ihre Niederlassung hat.

§. 15.

Bürgerliche Klagen aus unerlaubten Handlungen können bei dem Gerichte desjenigen Bezirks angebracht werden, in welchem die unerlaubte Handlung begangen worden ist.

§. 16.

Durch Arrestlegung wird bei demjenigen Gerichte, welches den Arrest verfügt hat, der Gerichtstand für die Hauptsache selbst in folgenden Fällen begründet (§. 617.):

a) wenn der Arrest auf Anrufen eines Inländers gegen einen

Ausländer verhangen worden, und kein anderer Gerichtstand im Inlande gegen den Ausländer vorhanden ist. Vergl. §. 25.

b) wenn der Arrest gegen einen flüchtigen Inländer verhangen worden ist, der keinen Wohnsitz hat.

Je nachdem der Gegenstand der Hauptsache unter die Gerichtsbarkeit der Bürgermeistereien oder der Amtsgerichte gehört (s. §. 10.), begründet der von jenen gelegte Arrest den Gerichtstand zugleich für das Amtsgericht des Bezirks, und der von diesem gelegte Arrest den Gerichtstand für die Bürgermeistereien des Bezirks, deren einer die Hauptsache durch den zuständigen Staatsprocurator zugewiesen wird.

§. 17.

Für die Wiederklage ist dasjenige Gericht zuständig, bei welchem die Vorklage anhängig gemacht worden ist, oder in dem, §. 343. gedachten Falle dasjenige Gericht, bei welchem die noch nicht angebrachte Vorklage angestellt werden kann.

§. 18.

Diesen Gerichtstand kann der Wiederkläger nicht mehr einseitig aufheben, nachdem die Wiederklage dem Gegner zur Vernehmlassung zugestellt worden ist. Eben so dauert dieser Gerichtstand, wenn die Wiederklage dem Wiederbeklagten bereits zur Vernehmlassung zugestellt worden ist, selbst dann fort, wenn dieser nun von der Vorklage absteht, mit Ausnahme des einzigen Falles, wo die Vorklage im Vollstreckungsprocesse oder im Urkundenprocesse angestellt, die Wiederklage zu dem in §. 343. gedachten Zwecke erhoben worden ist, und der Vorkläger entweder auf den Vorklagproceß verzichtet und zugleich wegen seines Anspruchs eine andere Proceßart eröffnet, oder auf den ganzen, mit der Vorklage geltend gemachten Anspruch verzichtet.

§. 19.

Für alle andere Streitigkeiten, namentlich für die, den Vollzug oder die Aufhebung eines Vertrags oder die Entschä-

digung wegen Nichterfüllung desselben, oder eine geführte Verwaltung betreffenden, ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Beklagte seinen Wohnsitz oder bleibenden Aufenthalt hat, es mag dieser ein freiwilliger sein oder ein gezwungener. Dieser Gerichtstand dauert auch nach dem Tode des mit der Klage zu Belangenden bis zu dem von dem Erbnehmer erklärten Antritte des Nachlasses fort.

Dieser allgemeine Gerichtstand (der Gerichtstand des Wohnorts) befindet sich in Betreff der unehelichen Kinder und Findlinge, so lange diese nicht selbstständig sind, bei demjenigen Gerichte, in dessen Bezirke ein allgemeiner Vormund für diese Personen nach der bestehenden Verfassung entweder bereits bestellt worden ist oder erst noch bestellt werden muß.

§. 20.

Hat ein Beklagter mehrere Wohnsitze unter verschiedenen Gerichten, so steht dem Kläger die Wahl zwischen diesen zu.

§. 21.

Für Klagen gegen einen Bürgermeister oder dessen Amtsgehilfen, deren Gegenstand der in §. 10. ausgedrückte ist, ist derjenige Bürgermeister zuständig, an welchen die Sache durch die Staatsprocuratur des Bezirks gewiesen wird. Der Kläger hat deshalb den geeigneten Antrag an letztere zu stellen.

§. 22.

Soll ein ganzes Richtercollegium mit einer Klage belangt werden, so bestimmt die General-Staatsprocuratur des Bezirks das zuständige Gericht, und sie ist deshalb von dem Kläger anzugehen.

§. 23.

Will ein Kläger mehrere, unter verschiedene Gerichte gehörige Beklagte mit derselben Klage vor Einem Gericht belangen, so wird die Sache, wenn die Beklagten unter demselben Bezirksberufungsgerichte stehen, von dem Generalstaatsprocurator des Bezirks, wenn aber die Beklagten unter verschiedenen Be-

zirksberufungsgerichten stehen, von dem Generalstaatsprocurator des Oberberufungsgerichts, einem bestimmten Gerichte zugewiesen, weshalb der Kläger den geeigneten Antrag an den zuständigen Staatsprocurator zu bringen hat.

§. 24.

Das für die Hauptsache zuständige Gericht ist auch für diejenigen Nebensachen zuständig, welche im Laufe des Processes über die Hauptsache vorkommen, und für die Provocationsklage. Vergl. §. 642.

§. 25.

Auf Ausländer, welche den in §. 4. 5. 10. 19. geordneten allgemeinen Gerichtstand im Inlande nicht haben, finden außer der Festsetzung in §. 16. a), welche besonders auf sie sich bezieht, auch die in §. 13. 14. 15. 17. 24. geordneten Gerichtstände Anwendung.

§. 26.

Den Parteien steht das Recht zu, den einzelnen Rechtstreit auch vor ein für denselben an sich unzuständiges, ordentliches bürgerliches Gericht zu bringen, wenn dieses die Annahme nicht verweigert (Prorogation des Gerichtstandes).

§. 27.

Ist das prorogirte Gericht das im Falle der Berufung für die Sache zuständige Obergericht, und betrifft der Streit einen Gegenstand, dessen Werth die Berufungssumme erreicht, so kann dasselbe die Annahme der Prorogation nicht verweigern.

§. 28.

Zur Giltigkeit der Prorogation wird, außer der Vertragsfähigkeit der Parteien, deren wirkliche Einwilligung erfordert.

§. 29.

Diese Einwilligung kann auch stillschweigend d. h. durch solche Handlungen erklärt werden, die keine andere Deutung zu-

lassen, namentlich ist sie darin zu finden, daß der Beklagte auf die vor dem unzuständigen Gerichte erhobene Klage sich einläßt, oder Einwendungen dagegen vorbringt, ohne die Einrede der Unzuständigkeit gleichzeitig entgegenzusetzen, oder daß im Arrestprocesse die Partei, wider welche der Arrest beantragt worden ist, vor dem Arrestrichter den vollständigen Beweis des gegentheiligen Anspruchs verlangt oder sonst in einer Weise auf die vollständige Verhandlung der Hauptsache sich einläßt.

In Handelssachen wird eine stillschweigende Prorogation auf das Gericht eines Meßplatzes angenommen, wenn daselbst dem zum Besuche der Messe anwesenden Beklagten die erste Verfügung auf die Klage mitgetheilt werden kann.

§. 30.

Die durch Prorogation begründete Zuständigkeit kann dem Gerichte nur durch die Zustimmung beider Parteien, durch diese aber auch in jeder Lage des Processes, wieder entzogen werden.

§. 31.

Das prorogirte Gericht hat nach den gewöhnlichen Proceßvorschriften zu verfahren. Dasselbe ist nicht befugt, gerichtliche Handlungen in fremden Gerichtsbezirken selbst vorzunehmen.

§. 32.

In einer zwischen Ausländern vorkommenden Streitsache, die vor ein ausländisches Gericht gehört, ist die Prorogation des Gerichtstandes auf ein inländisches Gericht nicht gestattet.

§. 33.

Das Verhältniß der verschiedenen Gerichtstände zu einander.

Das Verhältniß der verschiedenen Gerichtstände zu einander wird durch folgende Regeln bestimmt:

a) Der durch giltige Prorogation begründete Gerichtstand geht den gesetzlichen Gerichtständen vor.
b) Der in §. 16. a) und b) bestimmte Gerichtstand des Arrests ist ausschließlich, die übrigen besonderen Gerichtstände da-

gegen sind es nicht, vielmehr concurriren sie mit dem allgemeinen Gerichtstande des Wohnsitzes.

§. 34.

Die Wahl zwischen den concurrirenden Gerichtständen hängt von dem Kläger ab. Er macht dasjenige Gericht zum ausschließlich zuständigen, bei welchem er die Klage erhebt. Vergl. §. 13. 20.

§. 35.

In Fällen, wo beide Parteien klagend auftreten können, und jede vor einem anderen in der Sache an und für sich zuständigen Gerichte aufgetreten ist, wird dasjenige Gericht zum ausschließlich zuständigen, welches zuerst auf die bei ihm erhobene Klage die richterliche Verfügung dem Beklagten eröffnet oder als öffentliche Vorladung in den dazu bestimmten Verkündigungsblättern bekannt gemacht hat, und zwar von dem Zeitpunkte an, wo dieses geschehen ist.

§. 36.

Die Verfügung des Gerichts, wodurch dasselbe sich für unzuständig erklärt oder die Klage aus sonst einem Grunde für unzuläſſig verwirft, begründet eine Prävention nicht. Wird jedoch in Folge ergriffener Rechtsmittel die Zuläſſigkeit der Klage, die Zuständigkeit des Gerichts ausgesprochen, so tritt nunmehr die Prävention ein, und zwar von dem Tage an, wo die frühere Verfügung des Gerichts dem Beklagten bekannt gemacht worden ist. S. §. 35.

§. 37.

Ausländische Besitzer unbeweglicher Sachen im Inlande können, so weit diese als ausreichendes Vollstreckungsmittel erscheinen, von dem Inländer auch mit persönlichen Klagen jeder Art vor dem Gerichte, in dessen Bezirke die Sachen liegen, belangt werden, wenn die Besitzer Angehörige eines Staates sind, in welchem Dasselbe als Regel gilt.

§. 38.

Ist die Zuständigkeit eines Gerichts für eine bestimmte Streitsache einmal begründet, so dauert sie auch für diese Sache bis zu deren Beendigung fort.

§. 39.

Die gesetzlichen Vorschriften über den Gerichtstand finden keine Anwendung, wo durch Staatsverträge andere Bestimmungen festgesetzt sind.

§. 40.

Entscheidung über die Zuständigkeit.

Ueber die Zuständigkeit eines Gerichts hat zunächst dieses selbst zu erkennen durch einfache Verfügung oder durch förmliches Erkenntniß, wo nicht das Gesetz ein Anderes besonders vorschreibt.

§. 41.

Ungewißheit der Zuständigkeit.

Wenn über die Zuständigkeit zwischen mehreren Gerichten Streit entsteht oder Ungewißheit herrscht, so hat, dafern diese Gerichte sämmtlich unter demselben Bezirksberufungsgerichte stehen, die Generalstaatsprocuratur dieses Bezirks, in allen anderen Fällen die Generalstaatsprocuratur des Oberberufungsgerichts, den zuständigen Richter zu bestimmen. Die Procuratur hat deshalb auf den Antrag einer der Parteien unverzögert Bericht von den Gerichten einzuholen; bei ihrer Entscheidung verbleibt es.

§. 42.

Widerstreit zwischen richterlichen und Verwaltungsstellen.

Entsteht ein Widerstreit über die Zuständigkeit zwischen richterlichen und Verwaltungsstellen, so ist derselbe, wenn diese Stellen unter dasselbe Bezirksberufungsgericht gehören, von der Generalstaatsprocuratur dieses Bezirks, in allen anderen Fällen von der Generalstaatsprocuratur des Oberberufungsgerichts, in kürzester Frist zu entscheiden, und es hat hierbei sodann sein Verbleiben.

§. 43.

Unfähigkeit, besorgte Befangenheit des Richters.

Der Richter kann abgelehnt werden wegen Unfähigkeit und wegen besorgter Befangenheit.

§. 44.

Unfähig zu Ausübung des Richteramtes ist der Richter:

a) in seinen eigenen Sachen,

b) in Sachen seiner wirklichen oder geschiedenen Ehefrau oder seiner Verlobten,

c) in Sachen derjenigen Personen, welche mit ihm oder seiner wirklichen oder geschiedenen Ehefrau in gerader Abstammung ohne Unterschied des Grades, und mit Einschluß der Wahlältern und Wahlkinder, und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert sind, ohne Unterschied ob die Ehe, durch welche die Schwägerschaft entstanden ist, noch besteht oder nicht,

d) in Sachen seiner Pflegbefohlenen.

§. 45.

Alles Verfahren vor dem unfähigen Richter, jede Verfügung oder Entscheidung desselben, ist nichtig.

§. 46.

Er ist verpflichtet, die Verhältnisse, welche seine Unfähigkeit ausmachen, der Stelle anzuzeigen, welcher nach §. 60. das Erkenntniß über die Ablehnung zukommt.

§. 47.

Wegen besorgter Befangenheit kann der Richter abgelehnt werden, wenn er außer den, in §. 44. bezeichneten Fällen, in einem solchen Verhältnisse von Betheiligung, Verwandtschaft oder Feindschaft, oder in einem solchen Pflichtenverhältnisse zu einer der beiden Parteien steht, daß der anderen Partei ungeschwächtes Vertrauen auf die Unbefangenheit des Richters nicht zugemuthet werden kann.

§. 48.

Der Fall solcher zur Ablehnung hinreichender Betheiligung ist namentlich vorhanden, wenn der Richter in der gegenwärtigen Sache der einen Partei Rath ertheilt oder ein Gutachten ausgestellt oder bereits einmal als Richter oder Schiedsrichter gesprochen, oder in der Sache schon als Anwalt, Gewalthaber oder Geschäftsführer gehandelt, oder wenn er oder seine Ehefrau oder ein Verwandter von ihnen in gerader Abstammung einen Rechtstreit hat, dessen Entscheidung in der Hauptsache von einer der Streitfragen abhängt, welche den Gegenstand des gegenwärtigen Rechtstreites ausmachen.

§. 49.

Der Richter kann endlich ebenfalls abgelehnt werden, wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger verhört worden, oder noch zu verhören ist.

§. 50.

Der Bürgermeister oder Amtsgehilfe desselben, gegen dessen Person solche Ablehnungsgründe vorhanden sind, die er selbst kennt, ist schuldig, dieselben den Parteien schriftlich anzuzeigen, darf jedoch nicht diejenigen Verfügungen einstweilen aufschieben, durch deren Aufschub der anrufenden Partei ein Nachtheil zugehen könnte.

§. 51.

Wird der Richter nicht abgelehnt, so darf er nicht der Verhandlung und Entscheidung der Sache sich entziehen.

§. 52.

Die Versicherung auf den Diensteid jedoch, die der Bürgermeister oder dessen Amtsgehilfe dem zuständigen Staatsprocurator giebt, daß Verhältnisse vorhanden seien, welche, wenn sie den Parteien bekannt wären, eine derselben zu seiner Ablehnung berechtigen würden, genügt auch ohne Angabe der Gründe selbst, um die Verhandlung und Entscheidung der Sache von sich abzulehnen.

§. 53.

Ist ein Mitglied der Amtsgerichte, Bezirksberufungsgerichte, des Oberberufungsgerichts oder des Cassationshofes in solchem Falle, so hat es dem Collegium, welchem es angehört, die Ablehnungsgründe anzuzeigen. Es genügt jedoch auch da eine, dem Collegium abzugebende Versicherung auf den Diensteid des nämlichen Inhalts, wie solche dem Bürgermeister und dessen Amtsgehilfen erlaubt ist (s. §. 52.), um die Theilnahme an der Behandlung und Entscheidung der Sache abzulehnen.

§. 54.

Ein ganzes Collegium kann nur in dem Falle abgelehnt werden, wenn die Gesammtheit oder eine so große Anzahl der Mitglieder in dem Falle der §§. 44. 47. 48. 49. ist, daß die übrigen Mitglieder die zur Besetzung des Gerichts gesetzlich erforderliche Anzahl (s. §. 7.) nicht ausmachen.

§. 55.

Die Partei, welche mit einem Richter in solchen Verhältnissen steht, wegen welcher die andere Partei ihn ablehnen könnte, kann selbst wegen dieser Verhältnisse ihn ablehnen.

§. 56.

Stehen beide Parteien in dem nämlichen Verhältnisse zu einem Richter, welches nach den bisherigen Bestimmungen einen Ablehnungsgrund ausmacht, so steht gleichwohl einer jeden derselben für sich allein das Recht zu, den Richter abzulehnen.

§. 57.

Die Ablehnung kann in jeder Lage des Rechtstreites geschehen. Geschieht sie nicht wegen Unfähigkeit, so bleibt der Ablehnung ungeachtet das Verfahren rechtsbeständig, welches bis zum Augenblicke des angebrachten Ablehnungsgesuchs stattgehabt hat. Vergl. §. 45.

§. 58.

Die Partei, welche einen Richter ablehnen will, muß die Gründe angeben und bescheinigen.

§. 59.

Der Perhorrescenzeid findet nicht statt, eben so wenig das Verlangen eines Concommissars.

§. 60.

Ueber die Gründe der Ablehnung entscheidet:

a) wenn ein Bürgermeister oder dessen Amtsgehilfe oder Beide verbeten werden, der zuständige Staatsprocurator,

b) wenn ein Mitglied oder mehrere eines collegialisch organisirten Gerichts (s. §. 7.) verbeten werden, dieses selbst, sofern nicht eine so große Anzahl Mitglieder verbeten wird, daß die zu Fassung eines Beschlusses erforderliche Zahl nicht übrig bleibt. S. §. 7. Im letzteren Falle, oder wenn das ganze Collegium oder dessen Vorsteher verbeten wird, entscheidet der Generalstaatsprocurator des Bezirks, dafern die Ablehnung ein Amtsgericht oder das Bezirksberufungsgericht betrifft, oder es entscheidet der Generalstaatsprocurator des Oberberufungsgerichts oder Cassationshofes, dafern die Ablehnung jenes oder dieses Collegium betrifft.

§. 61.

Gegen die Entscheidung über die Ablehnung findet kein Rechtsmittel statt.

§. 62.

Wird der Ablehnung eines Bürgermeisters und zugleich des Amtsgehilfen desselben oder eines ganzen Collegiums Statt gegeben, so ernennt die nämliche Stelle, welche darüber entscheidet, zugleich den anderen Richter, welchem die Sache zu übertragen ist.

§. 63.

Waren das ganze Oberberufungsgericht oder der ganze Cassationshof, oder so viele Mitglieder dieser Behörden, daß ein Beschluß von den Uebrigen nicht gefaßt werden kann (s. § 7.) verbeten worden, so werden zu Bildung des Gerichts, dem die Sache nunmehr zugewiesen wird (s. §. 62.), aus den Bezirksberufungsgerichten mit Ausnahme desjenigen, welches bereits

in der Sache erkannt hat, die Vorsitzenden und so viele von den ältesten Mitgliedern zusammenberufen, als zu Bildung der beschlußfähigen Anzahl erforderlich sind.

§. 64.

Die Ablehnung der Protocollführer.

Der Protocollführer (§. 8.) kann aus den nämlichen Gründen abgelehnt werden, wie der Richter.

§. 65.

Er kann ferner verbeten werden, wenn er mit dem, die Verhandlung leitenden Richter in gerader Abstammung, ohne Unterschied des Grades, und einschließlich der Wahlältern und Wahlkinder, oder in der Seitenlinie bis mit dem vierten Grade verwandt oder verschwägert ist, ohne Unterschied ob die Ehe, durch welche die Schwägerschaft entstanden ist, noch besteht oder nicht.

§. 66.

Die Ablehnungsgründe gegen den Protocollführer eines Untergerichts werden bei diesem angebracht, welches auch darüber Verfügung ertheilt. Gegen diese steht der Partei, welche dabei sich nicht beruhigt, eine Beschwerde bei dem zuständigen Staatsprocurator zu, bei dessen Entscheidung es bewendet.

§. 67.

Die Bestimmungen der §§. 64. 65. 66. finden auch auf den Protocollführer eines Commissars Anwendung.

§. 68.

Die Entscheidung über die Ablehnung eines Protocollführers eines Bezirksberufungsgerichts, des Oberberufungsgerichts, oder des Cassationshofes steht dem Collegium selbst zu, welchem der Protocollführelr angehört, ohne daß ein Rechtsmitte dagegen stattfindet.

Abschnitt II.

Die Parteien.

§. 69.

Befugniß vor Gericht zu stehen.

Im Allgemeinen ist das Befugniß, seine Rechte gerichtlich zu verfolgen oder zu vertheidigen, nach den Gesetzen über die bürgerliche Rechtsfähigkeit zu beurtheilen.

§. 70.

Jede dispositionsfähige Partei ist in jeder Art bürgerlicher Rechtstreitigkeit und in jeder Lage des Rechtstreites befugt, nach ihrer Wahl entweder selbst den Rechtstreit zu führen, oder durch einen Gewalthaber sich vertreten zu lassen.

§. 71.

Rechtswirkung der Unfähigkeit.

Jede Handlung in einem Rechtstreite, bei welcher eine dispositionsunfähige Partei in Person, und zwar als Partei, thätig gewesen ist, kann von ihr selbst und von ihren Stellvertretern, sowie von jedem sonst Betheiligten als nichtig angefochten werden. Diese Anfechtung fällt weg, sobald die Handlung von Seite der dispositionsunfähigen Partei oder ihrer Stellvertreter auf giltige Weise gebilligt wird. Außerdem steht sie der dispositionsunfähigen Partei und ihren Stellvertretern zu aller Zeit, jedem anderen Betheiligten aber nur bis zur Rechtskraft des nächsten über die Handlung rechtsprechenden Urtheils zu.

§. 72.

Bestimmung der Parteirollen.

Diejenige Partei, welche den Rechtstreit beginnt und den Antrag stellt, den Gegner in der Hauptsache zu verurtheilen, ist der Kläger; ihr Gegner, welcher in dem Rechtstreite die Befreiung von dem Gesuche des Anderen zu erlangen strebt, ist der Beklagte. Beide Parteien genießen, ohngeachtet ihres entgegengesetzten Interesses bei dem Ausgange des Rechtstreites, ganz gleiche Rechte bei der gerichtlichen Verhandlung desselben.

§. 73.

In Fällen, wo nach der Natur der Verhältnisse jede Partei als Kläger auftreten kann, und wo es ungewiß ist, welche der beiden Parteien zuerst mit der Klage hervorgetreten ist, entscheidet über die Vertheilung der Parteirollen die Uebereinkunft der Parteien und, wo diese fehlt, das Loos.

§. 74.

Gemeinheitssache. Streitgenossenschaft.

Auf Seite des Klägers sowohl, als des Beklagten, können mehrere Personen stehen. Bilden diese mehreren Personen zusammen den Begriff einer Corporation, und sind sie in dieser Eigenschaft bei dem Rechtstreite betheiligt, so sind sie auch während der Verfolgung des letzteren in jeder Beziehung wie eine einzelne, und zwar eine juristische Person zu behandeln. In jedem anderen Falle, es mag die Angriffs- oder Vertheidigungshandlung für oder wider die mehreren Personen, welche die eine oder andere Partei ausmachen, auf einem gemeinsamen Rechtsverhältnisse oder auf einer gemeinschaftlichen Thatsache beruhen, werden bei der Führung des Rechtstreites die mehreren Personen als eben so viel Einzelne behandelt und Streitgenossen genannt.

§. 75.

Jeder Streitgenosse ist bei der Betheiligung an dem Rechtstreite, namentlich in Betreff der Bestellung von Gewalthabern, der Art sich zu vertheidigen und den Beweis zu führen, unabhängig von seinem Nebenmanne. Die besonderen Rechte des einen Streitgenossen nützen dem anderen nichts. Verzicht und Versäumniß des Einen schaden dem Anderen nichts. Der Ausgang des Rechtstreites kann in Hinsicht der mehreren Streitgenossen ein mehrfach verschiedener sein.

§. 76.

Der Einwand, daß mehrere Streitgenossen vorhanden seien; dessen Wirkung.

Das Vorhandensein noch anderer Personen außer den von dem Kläger in den Rechtstreit gezogenen, welche bei dem letzteren

als Streitgenossen betheiligt sein könnten, hat niemals die Wirkung, daß die fehlende Person zu dem Rechtstreite herbeigezogen werden, und der Beklagte, bis solches geschehen sei, von der Verbindlichkeit, den Rechtstreit fortzustellen, frei bleiben müßte.

§. 77.

Wenn aber der Kläger einen theilbaren Anspruch, von welchem nur ein Antheil ihm gebührt, nach dessen ganzem Umfange von dem Beklagten fordert, der nur zu Gewährung eines Antheiles verpflichtet ist, so ist der Kläger auf des Beklagten Antrag in Betreff des Mehrgeforderten zurückzuweisen.

§. 78.

Wenn der Schuldner eines natürlich oder rechtlich untheilbaren Anspruchs dem einen der mehreren zur Verfolgung dieses Anspruchs berechtigten Gläubiger den Gegenstand ganz gewährt, so wird er dadurch von seiner Verbindlichkeit, auch gegenüber den anderen Gläubigern, befreit; und der Schuldner, welcher den untheilbaren Anspruch tilgt, ist berechtigt, die etwa vorhandenen gleichmäßig verpflichteten Mitschuldner auf Entschädigung zu ihrem Antheile rechtlich zu belangen, ohne hierzu der Abtretung des Anspruchs von Seite der, durch ihn befriedigten Gläubiger zu bedürfen.

§. 79.

Subjective Klaghäufung.

Außer den in §. 74. gedachten Fällen ist eine Verneinung Mehrerer zu gemeinschaftlicher Rechtsverfolgung nur dann gestattet, wenn die gemeinschaftliche Verhandlung der mehreren Streitigkeiten in derselben Proceßart geschehen soll, und nach dem Ermessen des Gerichts aus dem gemeinschaftlichen Auftreten eine Verwickelung der Verhandlungen nicht zu besorgen ist. Ist eine solche Besorgniß vorhanden, so ist die getrennte gerichtliche Verhandlung der mehreren, in derselben Klage gehäuften Streitigkeiten anzuordnen oder, wenn dadurch die Verwickelung nicht beseitigt werden kann, die erhobene Klage zurückzuweisen. Vergl. §. 304 ff.

§. 80.

Die Rechtfertigung zur Sache.

Leitet eine Partei ein Angriffs- oder Vertheidigungsmittel von einem Dritten her, so hat sie den Uebergang des Rechtes auf sie nachzuweisen, von diesem Mittel, und zwar wider ihren Gegner in dem Rechtstreite, Gebrauch zu machen.

Gründet eine Partei ein Angriffs- oder Vertheidigungsmittel auf eine besondere Eigenschaft ihrer eigenen Person oder der ihres Gegners, so hat sie auch diese Eigenschaft nachzuweisen.

Behauptet eine Partei, daß sie oder ihr Gegner der Inhaber einer Kaufmanns- oder Fabrikfirma sei, so hat sie diese Behauptung ebenfalls nachzuweisen.

§. 81.

Auch der, auf welchen im Laufe eines Rechtstreites die Befugniß einer Partei übergegangen ist, diesen fortzuführen, hat diesen Uebergang nachzuweisen.

§. 82.

Dieser Nachweis, die active und passive Rechtfertigung zur Sache, ist der Partei, welcher er zur Last fällt, aufzuerlegen; nicht blos im Falle, wo der Gegner ihn verlangt, sondern auch im Falle, wo der Gegner darüber schweigt.

§. 83.

Die Behauptung einer Partei, daß ihr Gegner in einem der in §. 80. gedachten Fälle sich befinde, ist zu jeder Zeit in dem Rechtstreite statthaft und stets als eine Vereinigung zu betrachten, die nicht dargethan zu werden braucht.

§. 84.

Die Behauptung einer Partei, daß ihr anfänglicher Gegner in dem Rechtstreite sein Befugniß, diesen fortzuführen, an einen Dritten übertragen habe, wird erst dann beachtet und macht den, in §. 81. gedachten Nachweis erst dann nöthig, wenn der Gegner oder der Dritte sie zugesteht. Vergl. §. 88 ff.

§. 85.

Die Rechtfertigung zur Sache kann mit allen Arten von Beweismitteln, namentlich mit der Eideszuschiebung, geführt werden, und wird überhaupt wie jeder andere Beweis behandelt.

§. 86.

Kann sie nicht beschafft werden, so ist der Rechtstreit, als Handlung über das Recht eines Dritten, in Beziehung auf diesen ohne alle rechtliche Folgen.

§. 87.

Uebergang der Parteirollen auf Andere.

Es ist nicht gestattet, daß in einem Rechtstreite ohne den übereinstimmend erklärten Willen der vom Anfange an streitenden Parteien neben diesen ein Dritter als Partei auftritt, oder die Rolle einer Partei auf einen Dritten übergeht, außer in folgenden Fällen.

§. 88.

Der Kläger (s. §. 72.) darf zu jeder Zeit des Rechtstreites sein in diesem geltend gemachtes Klagerecht an einen Dritten abtreten. Auch kann er dazu, wenn sein Anspruch als Mittel der Befriedigung seines Gläubigers bezeichnet worden ist, im Wege des gerichtlichen Vollstreckungsverfahrens gezwungen werden. Vergl. §. 775.

§. 89.

Mit der Veräußerung derjenigen unbeweglichen Sache, in Betreff welcher der Rechtstreit von den Parteien begonnen worden ist, wird das Befugniß, den Streit anstatt der veräußernden Partei fortzuführen, auf den Erwerber der Sache übertragen, sofern nicht der Veräußernde und der Erwerber, unter Zustimmung des Gegners in dem Rechtstreite, ausdrücklich ein Anderes festsetzen.

§. 90.

Wiederaufnahme des Rechtstreites.

Der Dritte, auf welchen durch besondere Rechtstitel das

Befugniß, den Rechtstreit fortzuführen, übergegangen ist, hat neben der, ihm obliegenden Rechtfertigung zur Sache (§. 81.) darüber bei dem Gericht sich zu erklären, ob er von dem Befugnisse Gebrauch machen wolle.

§. 91.

Zu dieser Erklärung ist ihm von dem Gerichte eine Frist (s. §. 183.) einzuräumen, die nur durch den übereinstimmenden Willen der Gegenpartei und des Dritten erstreckt werden kann, während welcher Frist aber auch der Rechtstreit ruht.

§. 92.

Erklärt der Dritte in dieser Frist, daß er den Rechtstreit fortstellen wolle (Wiederaufnahme des Rechtstreites), so wird dadurch diejenige Partei, von welcher er sein Recht ableitet, noch nicht aus dem Rechtstreite ausgeschieden, vielmehr tritt der Dritte an die Seite derselben, was der Gegner sich gefallen lassen muß. Welchen Einfluß die Wiederaufnahme des Rechtstreites auf die endliche Entscheidung des letzteren äußere, wird erst in dieser selbst bestimmt.

§. 93.

Erklärt sich der Dritte in jener Frist über die Wiederaufnahme des Rechtstreites entweder gar nicht oder doch nicht bestimmt, so wird angenommen, daß derselbe von dem Rechtstreite sich lossage.

§. 94.

Eine solche Lossagung von dem Rechtstreite, eben so die ausdrücklich erklärte, hat folgende Wirkungen:

a) Sind neben der Partei, welche die Fortführung des Rechtstreites auf den Dritten übertrug, keine Streitgenossen vorhanden, so wird jene Partei als die unterliegende angesehen, und hiernach der Rechtstreit zu Gunsten der Gegenpartei entschieden.

b) Auf gleiche Weise, jedoch nur nach Verhältniß des Antheiles am Streite, wird es in dem Falle gehalten, wo

zwar Streitgenossen vorhanden sind, der Streitgegenstand aber ein theilbarer ist.

c) Ist dagegen der Streitgegenstand untheilbar, und sind Streitgenossen vorhanden, so liegt in der Veräußerung des Streitrechts eines Streitgenossen an den Dritten, der den Streit nicht fortführen zu wollen erklärt, ein Verzicht zu Gunsten der übrigen Streitgenossen, doch so, daß der Veräußernde ohne Einwilligung des Gegners, dem er zugleich mit den übrigen Streitgenossen wegen der Schäden und Kosten gehalten bleibt, nicht aus dem Rechtstreite ausscheiden kann.

d) Ist dem Gläubiger des Klägers das Klagerecht des Letzteren auf dem Wege des gerichtlichen Vollstreckungsverfahrens zu Berichtigung seiner Forderung abgetreten worden (s. §. 88.), und hat er von der Fortführung des Rechtstreites seines Schuldners sich losgesagt, so wird dadurch zugleich sein Schuldner nach Höhe des, in diesem Rechtstreite verfolgten Anspruchs von dem Vollstreckungsverfahren frei.

§. 95.

Tod einer Partei.

Stirbt eine Partei oder ein Streitgenosse, so ruht der Rechtstreit von dem Tage an, wo der Tod officiell dem Gerichte bekannt wird, sechzehn Wochen lang, während welcher Frist der letzte Anwalt des Verstorbenen die Namen der Erben dem Gerichte anzuzeigen hat, und diese neben dem Nachweise ihrer Eigenschaft als Erben über die Fortstellung des Rechtstreites sich zu erklären haben.

Erklären sie sich gar nicht oder nicht bestimmt, so wird angenommen, daß sie den Rechtstreit wieder aufgenommen haben, der letzte Anwalt des Verstorbenen wird als deren Bevollmächtigter angesehen, und es wird von dem Gerichte die Ausstellung einer Vollmacht der Erben auf denselben angeordnet. Vergl. §. 135. Sagen die Erben sich los, so treten die, in §. 94. a. b. c. bestimmten Wirkungen ein.

§. 96.

Abwesenheit der Partei. Curator für eine Partei.

Entfernt sich eine Partei, ist ihr Aufenthaltsort unbekannt, und hat sie einen mit Vollmacht versehenen Anwalt nicht zurückgelassen, oder ist ihr gerechtfertigter Anwalt weggefallen, so ruht vom Augenblicke an, wo das Gericht hiervon officielle Kunde erhält, der Lauf aller Fristen des Rechtstreites, und es wird der Abwesende öffentlich (s. §. 233 ff.), unter Einräumung einer angemessenen Frist, zu Fortstellung des Rechtstreites geladen. Kommt in dieser Frist eine Erklärung des Abwesenden oder eines Gewalthabers desselben bei dem Gerichte nicht ein, so ist von Diesem Anzeige hiervon an den zuständigen Staatsprocurator zu machen, und dem Rechtstreite so lange Anstand zu geben, bis ein von der zuständigen Behörde bestellter allgemeiner Vormund des Abwesenden in dem Rechtstreite auftritt.

§. 97.

Tritt der Fall ein, daß eine Partei aus anderm Grunde, als wegen Abwesenheit, bevormundet werden muß, so hat das Gericht auf dieselbe, in vorstehender Paragraphe geordnete Weise zu verfahren.

§. 98.

Die Hauptintervention.

Der Dritte ist berechtigt, in dem zwischen Anderen anhängigen Rechtstreite sich einzumischen, wenn er ein selbstständiges, beide streitenden Parteien oder die eine theilweise oder gänzlich ausschließendes, mit der Hauptsache in solcher Verbindung stehendes Interesse behauptet und bescheinigt, daß ihm ohne seine Einmischung aus der Fortstellung des Rechtstreites Nachtheil erwachsen würde. Unter diesen Voraussetzungen ist die Einmischung (die Hauptintervention) zu jeder Zeit und in jeder Lage des Rechtstreites, auch in dem Vollstreckungsverfahren zulässig, sofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt; sie wird jedoch, wenn sie bei einer höheren Staffel angebracht worden ist, von

da an die unterste Staffel zur Verhandlung, nach Befinden mit einstweiliger Rücksendung der Hauptsache, abgegeben.

§. 99.

Sie ist als eigentliche Klage zu betrachten, und nach deren Erfordernissen, auch in abgesonderten Acten in der, für den Gegenstand geeigneten Proceßart zu behandeln.

§. 100.

Sie hemmt in der Regel den Fortgang des Hauptrechtstreites nicht. Bestreiten beide bisherige Parteien das ausschließliche Recht des Intervenienten, so müssen sie sich zu Streitgenossen gegen denselben verbinden, und es hängt von ihrer Uebereinkunft ab, ob der zwischen ihnen anhängige Rechtstreit bis zum Ausgange des Interventionstreites ruhen soll. Betrifft aber die Intervention eine Präjudicialfrage für die Hauptsache, so muß diese bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Interventionstreites ruhen.

§. 101.

Die Nebenintervention.

Der Dritte ist berechtigt, in dem zwischen Anderen anhängigen Rechtstreite auch dann sich einzumischen, wenn er ein solches Interesse anführt und bescheinigt, daß aus dem Unterliegen derjenigen Partei, der er sich anschließen will, ihm selbst folgeweise oder mittelbar Nachtheil erwachsen würde. Auch diese Einmischung (die Nebenintervention) ist zu jeder Zeit und in jeder Lage des Rechtstreites gestattet.

§. 102.

Der Nebenintervenient wird zum Streitgenossen der Partei, welcher er sich anschließt, und sein Rechtsverhältniß zu ihr und zu dem Gegner wird nach den Grundsätzen bestimmt, die von der Streitgenossenschaft gelten.

§. 103.

Er muß den Streit in der Lage, in welcher er ihn findet, annehmen und gemeinschaftlich mit der Partei, welcher er sich

anschließen will, oder, wenn alle Theile damit zufrieden sind, statt dessen, dem er beitritt, fortsetzen.

§. 104.

Wer als Nebenintervenient auftritt, kann in der Folge die Einwendung nicht machen, daß ihm der Streit nicht verkündet worden sei.

§. 105.

Die Streitverkündung.

Jede Partei, welche im Falle des Unterliegens in dem Rechtstreite Gewährleistung (Eviction) oder Entschädigung wegen des Streitgegenstandes von einem Dritten fordern zu können glaubt, ist berechtigt, diesem den Streit zu verkünden (denunciren), damit der Aufgeforderte ihr bei dem gegenwärtigen Rechtstreite beistehe.

§. 106.

In dem Falle, wo eine Partei den Rückgriff auf Gewährleistung an einen Dritten machen zu können glaubt, ist sie sogar bei Verlust dieses Rückgriffs zur Streitverkündung an den Dritten verbunden.

§. 107.

Die Streitverkündung geschieht bei dem Gerichte der Hauptsache, und kann zu jeder Zeit in jeder Lage des Rechtstreites bewirkt werden, ohne jedoch den Fortgang des letzteren aufhalten zu können.

§. 108.

Sie gilt dem Aufgeforderten gegenüber als nicht geschehen, wenn sie von dem Kläger nicht gleichzeitig mit der Ueberreichung der Klage, und von dem Beklagten nicht binnen der nächsten acht Tage von Behändigung der Klage bewirkt wird.

§. 109.

Diejenige Staffel, bei welcher die Streitverkündung angebracht worden ist, giebt davon dem Aufgeforderten Kenntniß, unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Abgabe seiner Erklärung. Bleibt der Aufgeforderte mit seiner Erklärung aus,

oder weigert er sich an dem Rechtstreite Theil zu nehmen, so findet in diesem wider ihn keinerlei Verfahren oder Erkenntniß statt.

§. 110.

Erklärt dagegen der Aufgeforderte seinen Beitritt zu dem Rechtstreite, so wird er dadurch zum Nebenintervenienten dessen, der ihm den Streit verkündet hat, und sein Verhältniß zu diesem und zu dem Gegner wird nach den, über die Nebenintervention bestehenden Grundsätzen bestimmt.

§. 111.

Weder die Verweigerung, noch die Leistung des begehrten Beitritts, begründet gegen den Aufgeforderten ein Anerkenntniß seiner Regreßverbindlichkeit.

§. 112.

Die Kosten der Streitverkündung können dem Gegner in dem Hauptstreite niemals, selbst wenn er in diesem unterliegt, zur Last fallen.

§. 113.

Die Benennung des Auctor.

Wenn der mit einer dinglichen oder dieser gleichkommenden persönlichen Klage als Besitzer in Anspruch genommene Beklagte statt der Vernehmlassung auf die Klage dem Gerichte erklärt, daß er nicht im eignen Namen besitze, und zugleich denjenigen benennt, in dessen Namen er besitzt (die Benennung des Auctors), so hat das Gericht den Benannten, selbst wenn er dem Gerichtsprengel nicht unterworfen ist, davon in Kenntniß zu setzen, und ihn mit Einräumung einer angemessenen Frist zur Erklärung aufzufordern.

§. 114.

Erklärt der Benannte sich für den juristischen Besitzer, so bleibt es dem Kläger überlassen, ob er seinen Anspruch gegen diesen verfolgen und den früheren Beklagten aus dem Streite entlassen, oder ob er seine Klage gegen den Letzteren fortsetzen wolle. In diesem Falle ist dem Benannten unbenommen, dem Beklagten als Nebenintervenient beizutreten.

§. 115.

Leugnet aber der Benannte den juristischen Besitz, oder versäumt oder verweigert er die geforderte Erklärung, so gilt jetzt die Benennung für widerlegt, und der Beklagte, welcher sie bewirkte, wird nunmehr in dem Hauptstreite verurtheilt.

§. 116.

Ist der Benannte oder dessen Stellvertreter nicht auffindig zu machen, bleibt auch eine öffentliche Aufforderung ohne Wirkung, kann also die, in §. 114. angeordnete Erklärung nicht von ihm erlangt werden, und verharrt dennoch der Beklagte bei der Benennung, so wird dem Kläger der thatsächliche Besitz von dem Gerichte zugesprochen, die Entscheidung über das Recht selbst jedoch ausgesetzt.

§. 117.

Hat der Beklagte, der nicht im eignen Namen besitzt, die Benennung ganz unterlassen oder doch nicht zur rechten Zeit (s. §. 113.) vorgebracht, so haftet er dem Kläger, sofern diesem das wahre Sachverhältniß unbekannt war, für alle hierdurch entstehende Kosten und Schäden, im Falle der Rechtstreit zu Gunsten des Klägers entschieden wird.

§. 118.

In Streitigkeiten über rein persönliche Ansprüche ist die Benennung des Auctors unstatthaft.

Abschnitt III.

Die Stellvertreter der Parteien.

§. 119.

Die Tutoren, Curatoren.

Natürliche Personen, die zur eignen Wahrnehmung ihrer Rechte nicht befugt sind, werden in Rechtstreitigkeiten durch ihre gesetzlichen oder obrigkeitlich bestellten Vormünder vertreten.

§. 120.

Die Vorstände und Bevollmächtigten.

Juristische Personen werden in Rechtstreitigkeiten nach den in ihren Verfassungen und in den bestehenden besonderen Gesetzen hierüber enthaltenen Bestimmungen vertreten.

§. 121.

Die ungeordneten Corporationen, in Betreff welcher eine solche Bestimmung fehlt, haben zu ihrer Vertretung Bevollmächtigte (Syndicen) zu bestellen, und zwar wenn es nicht durch den einmüthig erklärten Willen aller stimmberechtigten Mitglieder geschehen kann, durch den nach Vorschrift der bürgerlichen Gesetze zu Stande gebrachten Beschluß der absoluten Mehrzahl dieser Mitglieder.

Bei Streitigkeiten einer ungeordneten Corporation mit Einzelnen ihrer Mitglieder sind die Letzteren hinsichtlich der Bestellung eines Bevollmächtigten für die Corporation nicht stimmberechtigt.

Bei Rechtstreitigkeiten unter den Mitgliedern der Corporation selbst sind diejenigen von ihnen als die juristische Person anzusehen, welche den Rechtstreit im Interesse der Corporation führen, machen sie gleichwohl im Verhältnisse zu den Anderen die Minderzahl aus.

Die Bevollmächtigten einer ungeordneten Corporation brauchen nicht aus den Mitgliedern derselben gewählt zu sein.

§. 122.

Die zu eigner Wahrnehmung ihrer Rechte befugten natürlichen Personen und die Vertreter der, in §. 119. gedachten Personen können nach ihrer Wahl ihre Rechtstreitigkeiten persönlich oder durch Bevollmächtigte betreiben, sofern nicht das persönliche Handeln besonders von dem Gesetze vorgeschrieben oder von dem Gerichte in einzelnen Fällen ausdrücklich verlangt, oder auch das persönliche Handeln von dem Gerichte in einzelnen Fällen ausdrücklich untersagt wird.

§. 123.

Bei Rechtstreitigkeiten, welche in unterster Staffel vor den Bürgermeistereien geführt werden (§. 10.), kann Jeder, er sei öffentlicher Rechtsanwalt oder nicht, dagegen kann in allen anderen Streitsachen nur ein öffentlicher Rechtsanwalt als Bevollmächtigter angenommen werden.

§. 124.

Wenn eine Partei mehrere Bevollmächtigte zu Führung eines Rechtstreites entweder gleichzeitig oder, ohne den Auftrag der früher Ernannten zu widerrufen, hinter einander ernennt, es mag dies geschehen, mit welcher Form immer es sei, so ist jeder einzelne Bevollmächtigte berechtigt, für die Partei zu handeln, er schließt jedoch die Anderen von der Theilnahme nicht aus.

§. 125.

Die Rechtfertigung zum Processe.

Der öffentliche Anwalt, welcher in einem Rechtstreite für eine Partei handelt, hat die Vermuthung, daß er von der Letzteren dazu bevollmächtigt sei, so lange für sich, als die Partei nicht widerspricht.

Außerdem giebt es keinen Fall der vermutheten Bevollmächtigung. Jeder andere Vertreter einer Partei hat bei seinem erstmaligen Handeln in dem Rechtstreite seine Ermächtigung hierzu dem Gerichte und dem Gegner bei Vermeidung einer von dem Gerichte zu bestimmenden Ordnungsstrafe nachzuweisen. Dieser Nachweis muß durch Beibringung einer Urkunde bewirkt werden, welche die Ermächtigung ausdrückt und, so viel die von einer ungeordneten Corporation ertheilte angeht, von sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern, die zugleich in dieser Eigenschaft sich zu rechtfertigen haben, unterzeichnet ist oder den gesetzmäßig herbeigeführten Beschluß der absoluten Mehrheit darthut. Eine natürliche Person kann jedoch die Vollmacht auch zu Protocoll aussprechen. Auch dem öffentlichen Anwalte kann dieser Nachweis aufgelegt werden. Der von dem Gericht bestellte Vertreter einer Partei, die das Armenrecht erlangt hat,

ist durch den Bestellungsact selbst gerechtfertigt. S. §. 194. Die gerichtliche Beglaubigung der Unterzeichnung der Ermächtigungsurkunde ist in der Regel nicht nothwendig, kann aber von dem Vertreter selbst, von dem Gegner oder von dem Gerichte immer verlangt werden.

§. 126.

Jeder Vertreter einer Partei ist während der Führung des Rechtstreites der Disciplinargewalt des Gerichts unterworfen, welches wider ihn wegen pflichtwidriger oder fahrlässiger Führung des Rechtstreites Geldstrafen bis mit 100 Thlr., auch Gefängnißstrafe bis mit vier Wochen aussprechen, ihm die Verbindlichkeit, einen Theil der Proceßkosten zu bezahlen, auflegen und ihm die Theilnahme an einzelnen Handlungen in dem Rechtstreite verweigern kann. Die Entscheidung der Frage aber, ob einem öffentlichen Anwalt wegen begangener Verletzung seiner Pflichten das Recht, die Parteien in Rechtstreitigkeiten zu vertreten, auf Zeit oder für immer entzogen werden solle, ist dem Ministerium der Justiz vorbehalten.

§. 127.

Der mit der allgemeinen Ermächtigung, einen Rechtstreit zu führen, versehene Vertreter einer Partei, eben so der nur als vermutheter Bevollmächtigter aufgetretene öffentliche Anwalt, ist zur Vornahme aller, auch der wichtigsten, Handlungen in dem Rechtstreite befähigt. Die Ermächtigung, die Vorklagsache zu führen, umfaßt stillschweigend die Ermächtigung zu Führung der Wiederklagsache.

§. 128.

Jede Partei muß das von ihrem Vertreter in ihrem Namen Gethane, insbesondere die von ihm abgelegten Geständnisse, wider sich gelten lassen. Nur gegen die, von ihm verhangenen Versäumnisse erlangt sie, und zwar ohne vorherige Ausklagung desselben, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Vgl. §. 225 ff. Der Wiedereinsetzungsantrag kann von dem fahrlässigen Vertreter selbst verfaßt sein. Es hat aber der Letztere

seiner Partei die, durch das Versäumniß ihr veranlaßten Schäden zu ersetzen. Vgl. §. 228.

§. 129.

Das Substitutionsrecht.

Jeder Vertreter einer Partei ist berechtigt, auf deren Gefahr einen Afterbevollmächtigten zu bestellen, ist er auch nicht ausdrücklich von der Partei dazu ermächtigt worden.

§. 130.

Die Beendigung der Vertretung einer Partei.

Der öffentliche Anwalt, welcher für eine Partei gehandelt hat, ohne die dazu erhaltene Ermächtigung beizubringen, hört auf in dem Rechtstreite für die Partei thätig zu sein, sobald diese die Vertretung durch denselben schriftlich oder zu Protocoll bei dem Proceßgerichte mißbilligt, was ihr bis zur Rechtskraft des nächsten, nach dem Auftreten des öffentlichen Anwalts gesprochenen Erkenntnisses freisteht.

Wird diese Mißbilligung erklärt, so ist alles bisher von dem Anwalte für die Partei Verhandelte als nichtig zu betrachten, und der Anwalt hat dem Gerichte und der Gegenpartei für die Folgen dieser Nichtigkeit einzustehen, er ist auch mit einer Disciplinarstrafe von dem Gerichte zu belegen. Der Anwalt kann dies nur durch die Beibringung einer, seine Ermächtigung, den Rechtstreit zu führen, nachweisenden Urkunde abwenden.

§. 131.

Die erlangte Ermächtigung, eine Partei in einem Rechtstreite zu vertreten, kann sowohl von dem, welcher sie ertheilt, als auch von dem, welcher sie empfing, zu jeder Zeit gekündigt werden.

§. 132.

Der Gewalthaber kann die Kündigung nur bei dem Gerichte erklären, wo er den Rechtstreit für die Partei geführt, und hat so lange die Rechte der Letzteren zu wahren, bis sie einen

anderen Gewalthaber bei dem Gerichte benannt hat, wozu Dieses ihr eine Frist festsetzt.

§. 133.

Kündigt der Gewaltgeber, so hat er zugleich bei dem Gerichte einen anderen Gewalthaber zu benennen. So lange dies nicht geschehen ist, gilt dessen bisheriger Vertreter, gegenüber dem Gerichte und der anderen Partei, für ermächtigt zu Fortführung des Streites.

§. 134.

Stirbt der Vertreter einer Partei, wird dem öffentlichen Anwalte, welcher für eine Partei den Streit führte, entweder für immer oder auf einen gewissen Zeitraum die Anwaltschaft entzogen, so ruht der Streit so lange, bis die Partei einen andern Vertreter bei Gericht ernannt hat, wozu Dieses ihr eine Frist setzt.

§. 135.

Durch den Tod des Vollmachtgebers erlischt die Vollmacht aber nicht, vielmehr bindet diese auch die Erben desselben, so lange sie nicht die Vollmacht kündigen.

§. 136.

Belohnung der Vertreter der Parteien.

Wählt eine Partei ihren Vertreter in einer Rechtstreitigkeit nicht aus der Zahl der öffentlichen Anwälte, so ist dessen Belohnung für die Führung des Rechtstreites der beiderseitigen Uebereinkunft überlassen.

§. 137.

Die öffentlichen Anwälte dagegen haben für ihre Leistungen nur die, durch die Taxordnung bestimmten Gebühren anzusprechen. Ist ihnen ein Mehreres zugesagt worden, so haben sie kein Recht es einzuklagen.

§. 138.

Keine Partei kann angehalten werden, die Kostenrechnung ihres Vertreters ohne vorgängige Festsetzung des Betrags durch das Gericht, bei dem der Streit geführt wurde, zu bezahlen.

Gegen Bezahlung dieser Rechnung empfängt die Partei die, ihrem Vertreter zum Zwecke der Führung des Rechtstreites anvertrauten Gegenstände zurück, dahingegen hat sie keinen Anspruch an den, von ihrem Vertreter etwa gehaltenen Manualacten.

§. 139.

Keinem Vertreter einer Partei ist erlaubt, gewisse Procente des Streitgegenstandes oder den Streitgegenstand ganz oder theilweise als Belohnung für die Führung des Streites sich auszubedingen.

Abschnitt IV.

Das öffentliche Ministerium.

§. 140.

Umfang der Wirksamkeit des öffentlichen Ministerium.

Das öffentliche Ministerium ist beauftragt, die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege auch in bürgerlichen Angelegenheiten zu beaufsichtigen, für strenge Handhabung der bestehenden Gesetze, insbesondere in denjenigen Rechtstreitigkeiten zu sorgen, bei denen die öffentliche Ordnung oder juristische oder solche Personen betheiligt sind, welche ihre Angelegenheiten selbst zu wahren außer Stande sich befinden, und über den Rechten und Pflichten des Gerichtspersonals, der Vertreter der Parteien, der Notare, der Zeugen und Sachverständigen zu wachen.

§. 141.

Zu diesen Zwecken ist es berechtigt, durch seine Mitglieder im Bereiche der, den Einzelnen zugewiesenen Bezirke ihrer Wirksamkeit die Einsicht der öffentlichen Acten zu verlangen, Erinnerungen und Anträge bei dem Gerichte zu stellen und über Beschwerden der Interessenten wider die Gerichte wegen Verzögerung oder Verweigerung der Gerechtigkeitspflege, auch wider die Vertreter der Parteien zu entscheiden. Vergl. §. 818 ff.

§. 142.

Die Gerichte können von Amtswegen in allen Fällen, die nach ihrer Ansicht in den Wirkungskreis des öffentlichen Ministerium einschlagen, diesem hiervon Nachricht geben und die Acten mittheilen.

In allen Sachen aber, welche betreffen

a) die öffentliche Ordnung, den Staat, das Staatsvermögen, Gemeinden, öffentliche Anstalten, Schenkungen und Vermächtnisse für milde Stiftungen, Verbrechen,

b) den bürgerlichen Zustand der Personen, die Vormundschaften,

c) die Bestimmung des zuständigen Gerichts, die Unfähigkeit oder Befangenheit eines Richters, in den, §. 23. 41. 42. 52. 60. 62. 63. gedachten Fällen, auch die Klagen gegen Richter (s. §. 21. 22.),

d) die Angelegenheiten der unter Vormundschaft stehenden Personen und Abwesenden,

e) die Annullation oder die zeitwierige oder gänzliche Trennung einer Ehe,

f) die Bestellung, Uebertragung oder Löschung einer Hypothek oder einer Vormerkung oder einer anderen Reallast in den Grund- und Hypothekenbüchern,

g) Bankerotte,

h) die Mißbilligung des von einem, ohne ausdrückliche Vollmacht für eine Partei aufgetretenen öffentlichen Anwalte Verhandelten (s. §. 130.),

sind die Gerichte verpflichtet, unerwartet einer Aufforderung dem Staatsprocurator vor dem Eintritte der mündlichen Verhandlung, oder in schriftlich verhandelten Rechtstreitigkeiten vor dem Vortrage des Referenten und vor Erlassung des Urtheils die Acten mitzutheilen, und ihn bei der mündlichen Verhandlung nach dem Schlusse des Gehörs der Parteien, bei schriftlichen Verhandlungen vor dem Vortrage des Referenten und vor Erlassung des Urtheils mit seinen Erinnerungen und Anträgen zu hören.

§. 143.

Auch in den Fällen, wo ausnahmsweise von dem Gerichte die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ausgeschlossen werden will, und wo eine Urkunde als falsch oder verfälscht angegriffen wird, hat das Gericht, bevor es Entschließung über diese Punkte faßt, dem Staatsprocurator die Acten mitzutheilen und dessen Erinnerungen und Anträge zu hören.

§. 144.

Behinderung der Mitglieder wegen Unfähigkeit oder besorgter Befangenheit oder sonst aus einem Grunde.

Die Thätigkeit des Staatsprocurators und dessen Stellvertreters kann wegen Unfähigkeit oder besorgter Befangenheit aus den, §. 44. 47. 48. 49. angegebenen Gründen abgelehnt werden, und was ein unfähiger oder befangener Staatsprocurator oder Stellvertreter desselben gethan hat, ist nichtig. Vgl. §. 43. 45.

§. 145.

Werden ein Staatsprocurator und dessen Stellvertreter abgelehnt, so hat der Generalstaatsprocurator des Bezirksberufungsgerichts, werden der letztere und dessen Sellvertreter abgelehnt, so hat der Generalstaatsprocurator des Oberberufungsgerichts, werden aber dieser und dessen Stellvertreter, oder der Generalstaatsprocurator des Cassationshofes und dessen Stellvertreter abgelehnt, so hat das Ministerium der Justiz darüber zu entscheiden und, wenn nöthig, einen Anderen mit Auftrag für die Sache zu versehen.

§. 146.

Ist ein Staatsprocurator aus anderem Grunde, als wegen Unfähigkeit oder besorgter Befangenheit, und ist auch der für den Behinderungsfall ihm beigeordnete Stellvertreter am Handeln behindert, so hat jener einen Substituten für den einzelnen Fall zu ernennen.

§. 147.

Beschwerden gegen dieselben.

Gegen die Mitglieder des öffentlichen Ministerium findet wegen ihrer Handlungen und Unterlassungen Beschwerdeführung statt.

Die Beschwerden gegen den Stellvertreter eines Staatsprocurators oder Generalstaatsprocurators sind bei diesem, die Beschwerden gegen einen Staatsprocurator bei dem Generalstaatsprocurator des Bezirksberufungsgerichts, die Beschwerden gegen diesen bei dem Generalstaatsprocurator des Oberberufungsgerichts, endlich die Beschwerden gegen den letzteren oder gegen den Generalstaatsprocurator des Cassationshofes bei dem Ministerium der Justiz anzubringen, und hat es bei der von der angegangenen Stelle ertheilten Entscheidung über die Beschwerde sein Verbleiben.

Die Behandlung dieser Beschwerdeführung erfolgt nach den Vorschriften in §. 819 bis 827.

Abschnitt V.

Die Kosten, Strafen und Sicherheitsleistungen in den Rechtstreitigkeiten.

§. 148.

Vorschußweises Zahlen der Kosten.

Während des Processes bestreitet vorläufig jede Partei die durch ihre Handlungen veranlaßten Kosten.

§. 149.

Die Kosten solcher Handlungen, welche von beiden Parteien gemeinschaftlich oder von dem Gerichte für beide veranlaßt worden, sind vorläufig von beiden gemeinschaftlich zu bestreiten.

§. 150.

Zeit des Erkenntnisses über die Kosten.

Das Erkenntniß, welches über die Hauptsache entscheidet, erkennt zugleich über die Kostenersatzfrage, welche deshalb in den Zwischenerkenntnissen ausdrücklich oder stillschweigend vorbehalten wird.

§. 151.

Ueber den Ersatz der Kosten einzelner Proceßhandlungen oder Proceßabschnitte wird jedoch schon früher erkannt, wenn das Erkenntniß, wie namentlich das Erkenntniß über Versäumnißkosten, von dem Ausgange der Hauptsache nicht abhängt.

§. 152.

Schuldigkeit zum Ersatze der Kosten.

In der Regel ist der in der Hauptsache unterliegende Theil zur Erstattung der Proceßkosten zu verurtheilen. Nur ausnahmsweise, und nur ausdrücklich unter Angabe der Gründe, kann auf Compensation derselben erkannt werden.

§. 153.

Ist der Kostenpunkt in einem Urtheile übergangen worden, so wird das Versäumte durch ein besonderes Erkenntniß derselben Staffel oder, dafern die Sache in Folge eingewendeter Berufung an eine höhere Staffel gelangt, in dem von dieser ertheilten Urtheile nachgeholt.

§. 154.

Ist bei Abschließung eines Vergleichs über die Streitsache nichts über die entstandenen Proceßkosten festgesetzt worden, so wird eine stillschweigende Compensation derselben angenommen.

§. 155.

Die Verurtheilung zur Erstattung der Proceßkosten beschränkt sich auf die zur Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung aufgewendeten nothwendigen Kosten, deren Umfang in dem einzelnen Falle durch das richterliche Ermessen bestimmt wird.

§. 156.

Die Gebühren und Verläge des Vertreters einer Partei, welcher aus der Zahl der dem Gerichte zunächst wohnenden genommen worden ist, sind stets als nothwendige Kosten zu betrachten; auch kann ein öffentlicher Anwalt in seinem eigenen

Rechtstreite dem, zu Erstattung der Kosten verurtheilten Gegner für die, von ihm selbst in dem Rechtstreite verfaßten Schriften die taxmäßigen Gebühren und Verläge anrechnen.

§. 157.

Liquidation und Einbringung der Kosten.

Die Berechnung der Kosten sowohl des Gerichts, als der Parteien muß bei Verlust der Kosten am Schlusse jeder Audienz oder, wo ein rein schriftliches Verfahren stattfindet, vor der Abgabe der Sache an den Referenten, oder, wenn zu einer vorgesetzten Stelle Bericht erstattet werden soll, vor dem Abgange des letzteren, zu den Acten gegeben werden.

§. 158.

Die Feststellung der Beträge der Kosten erfolgt in den Erkenntnissen über die Streitsache oder auch durch besondere Verfügungen des Gerichts, stets auf Rechnung der Parteien.

§. 159.

Die Einbringung bereits festgestellter Kosten, welche eine Partei vorschußweise zu bestreiten oder ihrem Vertreter zu zahlen oder ihrem Gegner zu ersetzen hat, findet nach den Grundsätzen des Vollstreckungsverfahrens statt. S. §. 752.

§. 160.

Sicherheitsleistungen.

Sicherheit für die Proceßkosten ist nur der Ausländer und derjenige Inländer, welcher im Laufe des Processes die Eigenschaft eines Inländers verliert, auf Verlangen des Gegners oder des Gerichts zu bestellen pflichtig.

§. 161.

Diese Sicherheitsleistung kann zu jeder Zeit in dem Processe gefordert werden, doch wird dadurch der Fortgang der Hauptsache nicht aufgehalten.

§. 162.

Die Sicherheit wird durch gerichtliche Niederlegung ihres baaren Betrags oder durch tüchtige Bürgen oder durch Pfand in der hierzu von dem Gerichte eingeräumten Frist, bei Vermeidung der deshalb von dem Gerichte anzudrohenden Geld- oder nach Befinden Gefängnißstrafe geleistet.

§. 163.

Die Bestimmung des Sicherheitsbetrags erfolgt durch das Gericht. Zeigt sich im Laufe des Rechtstreites, daß die Summe der, dem Cautionspflichtigen zur Last fallenden Kosten den Betrag der bestellten Sicherheit übersteigt, so kann das Gericht denselben entweder auf Antrag des Gegners oder Amtswegen zu Leistung einer ferneren Sicherheit nöthigen.

§. 164.

Die gerichtliche Feststellung der Kosten und die Entschließung des Gerichts über die Frage, ob Jemand Sicherheit für die Proceßkosten zu leisten schuldig sei, kann durch einfache Verfügung oder in dem, über die Streitsache selbst gesprochenen Urtheile erfolgen. Im ersten Falle findet nur Beschwerde wegen Justizverweigerung oder Justizverzögerung, von der Zeit der Mittheilung des nächsten Urtheils an jedoch das Rechtsmittel der Berufung, in dem letzteren Falle findet nur dieses Rechtsmittel statt. S. §. 245. und 246. Gegen die gerichtliche Bestimmung des Sicherheitsbetrags findet kein Rechtsmittel statt.

§. 165.

Die Verbindlichkeit des Ausländers zur Leistung der Kostensicherheit fällt weg

a) in den vor den Bürgermeistereien in erster Staffel anhängig gewordenen Rechtstreiten,
b) in den Urkundenprocessen,
c) in den Edictalprocessen,
d) wenn und so lange der Ausländer Grundstücke oder

Gegenstände, die diesen rechtlich gleichgeachtet werden, im Inlande besitzt,

e) wenn er das Armenrecht erlangt. Vergl. §. 179.

§. 166.

Außer der Sicherheitsleistung für die Kosten darf eine andere niemals in einem Rechtstreite gefordert werden; auch ist keinerlei Gefährdeeid zulässig. Dagegen kann das Gericht der Partei und dem Vertreter derselben wegen offenkundiger Chicane, wegen muthwilligen Leugnens, wegen absichtlichen Entstellens oder Verdrehens der Wahrheit den Ersatz der dadurch verursachten Kosten auflegen, auch wider sie eine Geld- oder Gefängnißstrafe bis zu dem, §. 126. ausgedrückten Umfange erkennen.

Die in einem bürgerlichen Rechtstreite Jemandem aufgelegten Geldstrafen gehören dem Staate, sofern nicht das Gesetz ein Anderes festsetzt.

Abschnitt VI.

Das Armenrecht.

§. 167.

Bewilligung des Armenrechts.

Die Partei, welche durch ein Zeugniß ihrer ordentlichen Obrigkeit nachweist, daß ihr Vermögen oder Erwerb nicht hinreicht, um ohne Beschränkung des nothwendigen Lebensunterhalts für sich und die Ihrigen die Kosten des Processes zu bestreiten, kann von dem Gerichte verlangen, daß ihr das Armenrecht ertheilt werde.

§. 168.

Auch der juristischen Person ist es zu geben, wenn sie durch ein Zeugniß der, ihr Vermögen beaufsichtigenden Behörde nachweist, daß sie nach Bestreitung derjenigen Ausgaben, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist, Proceßkosten zu zahlen nicht vermag.

Die subsidiäre Verpflichtung Dritter zur Uebernahme von Ausgaben für die juristische Person steht der Ertheilung des Armenrechts an diese nicht im Wege.

§. 169.

Zeigt sich jedoch ein Verdacht der Grundlosigkeit des Streites auf Seite derjenigen Partei, welche das Armenrecht verlangt, so kann das Gericht ihr dieses abschlagen.

§. 170.

Der Ausländer, welcher das Armenrecht sucht, ist an keine anderen Voraussetzungen gebunden, als der Inländer.

§. 171.

Wirkung des ertheilten Armenrechts.

Das einmal ertheilte Armenrecht verbleibt der Partei während der ganzen Dauer des Rechtstreites in allen Gerichtstaffeln, dafern nicht ein Verdacht der in §. 169. gedachten Art sich zeigt oder der Partei die eingetretene Verbesserung ihrer Vermögensverhältnisse nachgewiesen wird.

§. 172.

Dagegen erstreckt sich das in einem Rechtstreite erlangte Armenrecht nicht auf einen anderen Rechtstreit.

§. 173.

Die zum Armenrechte gelassene Partei kann verlangen, daß ihr von dem Gerichte ein Vertreter bestellt werde, sie kann aber auch selbst einen solchen bestellen; zu der eigenen Bestellung ist sie sogar verbunden, sobald zwei Vertreter nach einander von dem Gerichte ihr bestellt, von ihr aber verbeten worden sind.

§. 174.

Der von dem Gerichte ihr bestellte Vertreter bedarf nicht noch einer von derselben ausgestellten Ermächtigungsurkunde. S. §. 125.

§. 175.

Der öffentliche Anwalt, welcher von der armen Partei oder auch von dem Gerichte zu deren Vertreter bestellt worden ist, kann nur aus erheblichen Gründen, deren Prüfung dem Gerichte anheimfällt, die Proceßführung ablehnen. Doch genügt hierzu auch die Versicherung des Anwaltes auf seinen Diensteid, daß er von der Unrechtmäßigkeit des Streites überzeugt sei.

§. 176.

Die arme Partei ist einstweilen befreit von der Entrichtung der Kosten ihres Vertreters und des Gerichts; die Verläge ihres Vertreters, auch des von ihr selbst erwählten, werden einstweilen von dem Proceßgerichte als eine Last der Gerichtspflege bestritten.

§. 177.

Wird ihr Gegner zum Ersatze der Proceßkosten verurtheilt, so können das Gericht und ihr Vertreter ihre derselben bisher gestundeten Kosten unmittelbar von dem Gegner einfordern.

§. 178.

Schließt die arme Partei ohne Dazwischenkunft des Proceßgerichts einen Vergleich über den Gegenstand des Rechtstreites mit dem Gegner, so ist dieser dem Gerichte und dem Stellvertreter jener Partei für die derselben gestundeten Kosten als Selbstschuldner verhaftet.

§. 179.

Der Ausländer, welcher das Armenrecht erlangt, wird dadurch auch befreit von der Verpflichtung, Sicherheit für die Proceßkosten zu leisten. Vergl. §. 165.

§. 180.

Gegen die Verfügung, wodurch einer Partei das Armenrecht zugetheilt oder abgeschlagen, einem Vertreter der armen Partei das Recht, die Streitführung abzulehnen, von dem Gerichte zugesprochen oder abgesprochen wird, finden die in §. 245. und 246. geordneten Rechtsmittel statt.

Abschnitt VII.

Die Fristen, Tagefahrten, der Ungehorsam, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 181.

Die processualischen Zeiten.

Die Zeiten für die Handlungen der Parteien und Dritter in einem Rechtstreite sind Fristen oder Tagefahrten. Die Fristen sind die Zeiträume, binnen welcher die erforderten Schriften bei dem Gerichte eingebracht werden müssen; die Tagefahrten sind die Zeitpunkte, an welchen die Parteien oder Dritten vor dem Gerichte erscheinen oder eine Handlung vornehmen oder einer Handlung beiwohnen sollen.

§. 182.

Die Fristen, wie die Tagefahrten, werden von dem Gerichte bestimmt, sofern nicht das Gesetz in einzelnen Fällen eine Frist anordnet.

§. 183.

In der Regel dürfen die richterlichen Fristen die Dauer von vierzehn Tagen nicht übersteigen, die Tagefahrten nicht über vierzehn Tage hinausgesetzt werden.

§. 184.

Gegen die richterliche Bestimmung der Dauer einer Frist ist nur die Beschwerde über verweigerte oder verzögerte Gerechtigkeitspflege gestattet.

§. 185.

Die Fristen beginnen zu laufen vom Tage nach der Bekanntmachung der richterlichen Verfügung.

§. 186.

Jede Frist endigt mit dem letzten Tage, sollte dieser auch ein Sonn- oder geordneter Feiertag sein, Abends sechs Uhr.

§. 187.

Die von dem Gesetze in einzelnen Fällen geordnete Frist ist unstreckbar; die richterliche Frist kann, sofern nicht das Gesetz ausdrücklich ein Anderes bestimmt (z. B. §. 234.), in Rechtstreitigkeiten des abgekürzten Verfahrens (s. §. 612.) einmal, in Rechtstreitigkeiten anderer Art zweimal, von dem Gerichte erstreckt werden.

§. 188.

Das Gericht kann die Erstreckung der Frist Amtswegen oder auf Antrag der Betheiligten verfügen.

§. 189.

Die Verfügung über die beschlossene oder verweigerte Erstreckung einer Frist ist den Betheiligten bekannt zu machen; gegen sie finden die in §. 245. und 246. geordneten Rechtsmittel statt.

§. 190.

Die Erstreckungsfrist hat eine gleich lange Dauer, wie die ursprüngliche Frist, sofern nicht der Richter einen kürzeren Zeitraum für sie festsetzt, und schließt sich unmittelbar dem Ablaufe der vorherigen Frist an.

§. 191.

Der Antrag eines Betheiligten auf Erstreckung einer Frist muß noch im Laufe der letzteren, die richterliche Verfügung darauf, die verweigernde, wie die zusagende, kann auch später erfolgen.

§. 192.

Die Tagefahrt wird auf eine feste Stunde oder auf den Vormittag oder auf den Nachmittag bestimmt. Sie geht im ersten Falle mit dem Ablaufe der Stunde, im zweiten mit zwölf Uhr Mittags, im dritten mit sechs Uhr Abends zu Ende.

§. 193.

Die Ansetzung einer Tagefahrt auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag ist nichtig.

§. 194.

Die Tagefahrten können von dem Gerichte Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten, wenn dieser nur vor dem Eintritte der Tagefahrt gestellt worden ist, in Rechtstreitigkeiten des abgekürzten Verfahrens einmal, in anderen Fällen zweimal, verlegt werden.

§. 195.

Die richterliche Verfügung über die beschlossene oder verweigerte Verlegung einer Tagefahrt braucht nicht vor deren Ablaufe gefaßt zu werden. Jedenfalls aber ist sie den Betheiligten bekannt zu machen; es findet gegen sie nur Beschwerde der Verzögerung oder Verweigerung der Gerechtigkeitspflege statt.

§. 196.

Mit der Bekanntmachung der beschlossenen Verlegung einer Tagefahrt an die Betheiligten ist die Festsetzung der neuen Tagefahrt zu verbinden.

§. 197.

Auch durch ausdrückliche Uebereinkunft der Betheiligten können die Fristen erstreckt, die Tagefahrten verlegt werden, es bedarf hierzu blos der schriftlichen oder zu Protocoll erklärten Anzeige der Betheiligten. Hierbei ist die Bestimmung des Zeitraumes, auf welchen die Frist erstreckt oder die Tagefahrt hinaus gesetzt werden soll, lediglich in das Belieben der Betheiligten gestellt, doch ist die Festsetzung der neuen Tagefahrt auf einen bestimmten Tag an die Einwilligung des Gerichtes gebunden.

§. 198.

Eine stillschweigende Erstreckung der Fristen oder Verlegung der Tagefahrten durch die Betheiligten oder das Gericht ist dem Gesetze unbekannt.

§. 199.

Die Kosten der Erstreckung einer Frist oder der Verlegung einer Tagefahrt sind von demjenigen, auf dessen Antrag die

richterliche Verfügung gefaßt worden ist, in jedem anderen Falle aber, mit Ausschluß der, durch die unzeitig erlassene Verfügung des Gerichts erwachsenen, die von diesem selbst zu tragen sind, von den Betheiligten zu gleichen Theilen zu bezahlen.

§. 200.

Ungehorsam.

Wer die Frist oder die Tagefahrt vorüberläßt, ohne selbst oder durch einen gehörig gerechtfertigten Vertreter dasjenige vollständig zu thun, wozu er nach der Vorschrift der Gesetze oder nach der ihm bekannt gemachten richterlichen Verfügung verbunden war, ist als ungehorsam zu betrachten.

§. 201.

Es gilt dies nicht blos von den ursprünglichen Fristen und Tagefahrten, sondern auch von den erstreckten oder verlegten.

§. 202.

Die Nachtheile, welche den Säumigen treffen, bestehen außer den, in den Gesetzen für einzelne Fälle besonders geordneten, und außer den in der richterlichen Verfügung besonders angedrohten, im Allgemeinen in dem Ausschlusse von der Handlung, welche der Ungehorsame vornehmen sollte, und in dem Ersatze der durch den Ungehorsam verursachten Kosten.

§. 203.

Die gesetzlichen allgemeinen und besonderen Nachtheile treffen den Säumigen, wenn auch nicht deren Eintritt von dem Gerichte ihm angedroht oder von dem Gegner verlangt worden ist; doch muß die vorschriftmäßige Bekanntmachung der gerichtlichen Verfügung, in deren Folge der Säumige zu handeln verpflichtet war, aus den Gerichtsacten erhellen.

§. 204.

Ueber den verhangenen Ungehorsam und dessen Folgen wird ein förmliches Urtheil gesprochen und dem Säumigen behändigt, dafern nicht das Gesetz eine Ausnahme für besondere Fälle festsetzt.

§. 205.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Gegen dieses Urtheil kann der Säumige bei dem Gerichte, von dem es erlassen worden ist, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangen, wenn er darum innerhalb vierzehn Tagen nach der Rechtskraft des Urtheils nachsucht, die versäumte Handlung in derselben Frist nachholt, oder, was die in einer Tagefahrt vorzunehmen gewesene Handlung betrifft, zur Nachholung sich erbietet, und wenn er nachweist:

a) daß es außer seinen Kräften gelegen hat, der Vorschrift des Gesetzes oder der Verfügung des Gerichts nachzugehen, oder
b) daß das Versäumniß von seinem Vertreter verschuldet worden ist. Vergl. §. 128.

§. 206.

Zu diesem Nachweise wird das, in Abschnitt XXX. geordnete abgekürzte Verfahren gestattet.

§. 207.

Ueber das Wiederherstellungsgesuch und dessen Folgen wird ein förmliches Urtheil gegeben.

§. 208.

Die durch das Versäumniß und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand veranlaßten Kosten bleiben in jedem Falle, ohne Rücksicht auf den Ausgang der Hauptsache, dem Säumigen, nicht aber dem Gegner oder dem Gerichte zur Last. Vergl. §. 128.

Abschnitt VIII.

Der Umfang und die Mittel der richterlichen Thätigkeit.

§. 209.

Summe der richterlichen Gewalt.

Jedem Gerichte steht die proceßleitende, die entscheidende und die vollziehende Gewalt zu.

§. 210.

Die Decrete.

Zu deren Anwendung ertheilt das Gericht Verfügungen, theils einfache, theils entscheidende oder Urtheile.

§. 211.

Urtheile werden gegeben zur Erledigung von Streitpunkten unter den Betheiligten, nachdem diese von dem Gerichte aufgefordert gewesen sind, ihre Rechtsnothdurft vorzustellen; in jedem andern Falle werden einfache Verfügungen ertheilt.

§. 212.

Jedes Gericht verfaßt selbst die Verfügungen in dem vor ihm anhängigen Rechtstreite. Die Einholung einer Verfügung bei einem Dritten, namentlich bei einem Rechtscollegium, ist nichtig.

§. 213.

Das Gericht darf sein, den Interessenten bereits mitgetheiltes Urtheil nicht zurücknehmen oder abändern; doch kann es Schreibfehler zu jeder Zeit verbessern, wenn dadurch der wesentliche Inhalt des Urtheils nicht verändert wird, auch kann es Rechnungsirrthümer zu jeder Zeit verbessern.

§. 214.

Einfache Verfügungen kann das Gericht selbst zurücknehmen oder abäntern, bis das nächste Urtheil in der Sache vollzugreif ist.

§. 215.

Ein Streitpunkt, der vollzugreif entschieden ist, kann nur noch der Gegenstand einfacher Verfügungen sein.

§. 216.

Durch die einfachen Verfügungen wird den Betheiligten

a) eine Nachricht gegeben, oder

b) die Vornahme einer Handlung oder das Erscheinen bei einer Handlung gestattet oder

c) die Vornahme oder das Unterlassen einer Handlung anbefohlen.

In den Fällen unter a) und b) wird die Säumigkeit dessen, an den die Verfügung erlassen worden war, für ein Verzicht geachtet. In dem Falle unter c) dagegen trifft den, welcher der an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, der für solchen Fall schon in dem Gesetze angedrohte allgemeine oder besondere Nachtheil, wenn er auch nicht in der erlassenen Verfügung ausgedrückt gewesen ist, und der außerdem von dem Gerichte in der Verfügung angedrohte, der Idee ordnungsmäßiger Proceßleitung entsprechende Nachtheil. Vergl. §. 202. 203.

§. 217.

Die Mittheilung der Decrete an die Betheiligten.

Die richterlichen Verfügungen, die einfachen, wie die entscheidenden, werden schriftlich abgefaßt und jedem Betheiligten in der Urschrift oder in Abschrift zugesendet, und überdem in einzelnen Fällen, wo das Gesetz es vorschreibt oder das Gericht es für rathsam erachtet, den Betheiligten mündlich vor dem Gerichte bekannt gemacht.

§. 218.

Ihre Wirkungen.

Erst mit der erfolgten Zusendung (der Behändigung) beginnt die Verbindlichkeit dessen, an den die Verfügung erlassen ist, dieser nachzukommen oder, will er ihr nicht sich fügen, gegen dieselbe den gesetzlichen Weg zu betreten, insbesondere ein Rechtsmittel einzuwenden.

§. 219.

Die Art der Behändigung (die Insinuation).

Die Behändigung der richterlichen Verfügung kann nur alsdann diese Verbindlichkeit herbeiführen, wenn sie in folgender Art bewirkt und dargethan wird.

§. 220.

Die Behändigung soll an Werkeltagen bewirkt werden. Doch ist die, an einem Sonn- oder Feiertage bewirkte giltig, wenn der, an welchen die Verfügung gerichtet war, diese angenommen, oder das Gericht in dringenden Fällen die Behändigung auch an einem solchen Tage ausdrücklich gestattet hat.

§. 221.

Sie erfolgt an Personen innerhalb des Bezirks des Gerichts, von welchem die Verfügung erlassen ist, durch den im Allgemeinen dazu verpflichteten Gerichtsboten. Ist die Verfügung an Personen in einem anderen Gerichtsbezirke des Inlandes oder des Auslandes erlassen, so wird das für diesen Bezirk zuständige Gericht, im Inlande die zuständige Bürgermeisterei, um die Behändigung ersucht, oder es wird diese der Partei, welche die Verfügung ausgebracht hat, überlassen.

§. 222.

Die Bürgermeistereien des Inlandes sind verpflichtet, wenn eine Partei wegen ihr überlassener Behändigung einer richterlichen Verfügung an sie sich wendet, die Behändigung vorzunehmen.

§. 223.

Der Gerichtsbote oder die Gerichtstelle, welche die Behändigung zu besorgen hat, hat über die erfolgte Behändigung eine Urkunde auszustellen und sofort an das Gericht, welches die Verfügung erlassen hat, zu übermachen, aus welcher sich ergiebt, wo, wenn, wie und an wen die Behändigung geschehen ist.

§. 224.

Die Behändigung geschieht in der Wohnung oder in dem Arbeitslocale oder Geschäftslocale dessen, für welchen die Verfügung bestimmt ist, oder wenn dieser zufällig im Locale des Gerichts zugegen ist, welches die Verfügung zu behändigen hat, in diesem Locale.

§. 225.

Sie geschieht an den, für welchen die Verfügung bestimmt ist, an dessen Ehegatten, mündige Kinder oder Dienstleute. Finden sich diese Personen nicht vor, oder wird von ihnen die Annahme verweigert, so genügt der Anschlag der Verfügung an der Thüre des Hauses.

§. 226.

Wenn Streitgenossen oder einer juristischen Person vor Anordnung eines Vertreters derselben eine Verfügung zuzustellen ist, so muß diese allen Streitgenossen, und für juristische Personen deren Vorsteher oder Verwalter behändigt werden.

§. 227.

Verfügungen an solche Vereine oder Institute, welche, ohne juristische Personen zu sein, doch bekannte Vorsteher haben, können einem der Letzteren für den ganzen Verein oder das ganze Institut behändigt werden.

§. 228.

Für die Inhaber einer Handels- oder Fabrikfirma kann an einen einzelnen Theilnehmer oder an einen Procuristen die Behändigung geschehen.

§. 229.

Auch kann sie für die Partei an deren Vertreter, dessen Ehegatten, mündige Kinder oder Dienstleute, oder wenn der Vertreter ein öffentlicher Anwalt ist, anstatt Dieses in dessen Geschäftslocale an dessen mündige Geschäftsexpedienten geschehen.

§. 230.

Jede Partei, für die nicht bereits ein, am Orte des Gerichts vorhandener Vertreter zu Führung des ganzen Rechtstreites bestellt ist, hat binnen acht Tagen, welche in Betreff des Klägers vom Tage der Einreichung der Klage beim Gericht, in Betreff des Beklagten vom Tage der ihm geschehenen Be-

händigung der ersten Verfügung auf die Klage, in Betreff des Dritten, der auf zulässige Weise in den Rechtstreit sich einmischt oder diesen wieder aufnimmt, vom Tage der erklärten Einmischung oder Wiederaufnahme an zu laufen beginnen, einen, am Orte des Gerichts wohnenden Bevollmächtigten zur Empfangnahme richterlicher Verfügungen zu bestellen und dem Gerichte davon Anzeige zu machen, ohne Unterschied übrigens, ob die Partei ein Inländer oder Ausländer ist.

§. 231.

Unterläßt sie dies, so bestellt das Gericht für sie einen solchen Bevollmächtigten, dem die Behändigung der Verfügungen giltig geschehen kann.

§. 232.

Zusendung gerichtlicher Verfügungen durch die Post ist nur dann gestattet, wenn zuvor die Partei bei Gericht sich anheischig gemacht hat, solche gegen sich gelten lassen zu wollen. Der Tag der Ablieferung zur Post gilt dann für den Tag der Behändigung, und muß von dem Gerichtsboten durch die, in §. 223. vorgeschriebene Urkunde nachgewiesen werden.

§. 233.

Oeffentliche Vorladung (Edictalcitation).

Ist der Aufenthaltsort desjenigen, für den die Verfügung bestimmt ist, unbekannt, oder befindet er sich im Auslande, und es gestattet die auswärtige Regierung die bisher beschriebene Behändigung nicht, es ist auch kein Vertreter vorhanden, an welchen diese geschehen könnte, und es liegt eine Erklärung, wie sie in §. 232. gedacht ist, nicht vor, so hat das Gericht die Verfügung öffentlich bekannt zu machen.

Verfügungen an bekannte Personen, denen die Behändigung Jener geschehen kann, dürfen nur in den sogenannten Edictalprocessen öffentlich bekannt gemacht werden. S. §. 653.

§. 234.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch dreimalige Insertion der ganzen Verfügung in zwei inländischen politischen Zeitungen und in einer ausländischen Zeitung, deren Auswahl dem Gerichte anheimgegeben ist, sowie durch den Anschlag der ganzen Verfügung an einem öffentlichen Orte des Gerichtsbezirks. Eine auf diese Weise öffentlich bekannt gemachte Verfügung gilt für behändigt an den, für welchen sie bestimmt ist, mit dem Tage der ersten Insertion in der einen oder andern inländischen Zeitung. Die Abdrücke der Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern, die auf das angeschlagene Exemplar gesetzte Bescheinigung des Gerichtsdieners über den Anschlag und die Abnahme, dienen statt der in §. 223. gedachten Urkunde. Wird durch die Verfügung dem, für welchen sie bestimmt ist, freigestellt oder auferlegt, eine Schrift bei Gericht einzureichen oder zu einer Tagefahrt zu erscheinen, so ist im ersten Falle eine Frist von wenigstens 45 und höchstens 90 Tagen ihm einzuräumen, die vom Ablaufe jenes Tages an berechnet wird, im andern Falle aber die Tagefahrt so weit hinaus zu setzen, daß zwischen jenem Tage und der Tagefahrt ein Zeitraum von wenigstens 45 und höchstens 90 Tagen mitteninnen liegt. Diese Zeiträume sind unstreckbar. Sind in diesen beiden Fällen dem, für welchen die Verfügung bestimmt ist, nicht mindestens 45 Tage in der beschriebenen Weise gestattet, so ist die öffentliche Bekanntmachung wirkungslos. Der Androhung eines für den Fall des Ungehorsams schon in dem Gesetze angedrohten Nachtheils bedarf es in der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Vergl. §. 203.

§. 235.

Der, für welchen die Verfügung bestimmt ist, kann die auf ungiltige Weise bewirkte Behändigung ausdrücklich oder stillschweigend, Letzteres dadurch, daß er das ihm in der Verfügung Nachgelassene oder Anbefohlene ganz oder theilweise verrichtet, ohne zugleich eine geeignete Protestation einzubringen, für giltig erklären.

§. 236.

Die Zeit der Erlassung der Decrete.

In der Regel hat jedes Gericht binnen drei Tagen, nachdem ein Antrag bei ihm eingebracht, oder ein rechtliches Verfahren geschlossen worden ist, Verfügung darauf zu fassen, und binnen anderweit drei Tagen die Behändigung der Verfügung an die Betheiligten zu bewerkstelligen.

Abschnitt IX.

Die Rechtskraft.

§. 237.

Definitive oder interlocutorische Decisivdecrete.

Die Urtheile entscheiden entweder über den ganzen Rechtstreit (Endurtheile) oder über einen, diese letzte Entscheidung vorbereitenden Streitpunkt (Zwischenurtheile).

§. 238.

Die Rechtskraft.

Die Einen, wie die Andern, werden erst vollzugreif, sie erlangen die Rechtskraft, wenn und sobald sie von den Parteien für vollzugreif erklärt worden sind.

§. 239.

Diese Erklärung kann von den Parteien ausdrücklich oder stillschweigend gegeben werden. Die stillschweigende Erklärung ist darin zu finden, daß die Parteien innerhalb der geordneten Frist (s. §. 846.) eine Berufung wider das Urtheil nicht einlegen oder auf die eingelegte Berufung verzichten, oder das in dem Urtheile Vorgeschriebene zu vollführen beginnen.

§. 240.

Auch tritt die Rechtskraft eines Urtheils alsdann sofort mit der Behändigung desselben ein, wenn nach der Vorschrift des

Gesetzes eine Berufung nicht mehr zulässig ist, oder doch eine aufschiebende Wirkung nicht haben soll.

Wird im letzteren Falle eine Berufung eingelegt und darauf von dem oberen Gerichte eine abändernde Entscheidung gegeben, so wirkt diese zurück bis auf die Zeit der Behändigung des angefochtenen Urtheiles.

§. 241.

Die Rechtskraft beschränkt sich auf den dispositiven Inhalt der Urtheile.

§. 242.

Ein Urtheil kann in Betreff der einen Partei Rechtskraft erlangen, während es in Bezug auf die andere noch nicht vollzugreif ist.

§. 243.

Ein Urtheil kann auch in dem einen Theile Rechtskraft erlangen, während es in dem anderen noch nicht vollzugreif ist.

§. 244.

Die in einem Urtheile nicht ausdrücklich entschiedenen Streitpunkte sind für unentschieden zu achten, die Rechtskraft erstreckt sich niemals auf dieselben. Vgl. §. 245.

§. 245.

Da die einfachen Verfügungen von dem Gerichte selbst, welches sie verfaßt hat, zurückgenommen oder abgeändert werden können (s. §. 214.), so findet der Begriff der Rechtskraft auf sie an sich keine Anwendung.

Doch erstreckt sich die Rechtskraft eines Urtheils auch auf die früher in der Sache gegebenen einfachen Verfügungen, so daß eine Abänderung dieser von der Behändigung des Urtheiles an nur durch eingelegte Berufung herbeigeführt werden kann.

§. 246.

Vor der Behändigung des Urtheiles dagegen findet wider

die einfachen Verfügungen nur Beschwerdeführung wegen Justizverzögerung oder Justizverweigerung statt. Vergl. §. 141. 818 ff. Ist von einer Partei Beschwerde geführt, und darauf von der zuständigen Behörde Entscheidung gegeben worden, so kann dieselbe Partei die später wider das nächste Urtheil eingewendete Berufung nicht auf die ihr mißfällige einfache Verfügung ausdehnen. Vergl. §. 828.

§. 247.

Die Vollziehung dessen, was Jemandem durch einfache Verfügung aufgelegt worden ist, hindert die spätere Anfechtung der Letzteren durch die, in §. 245. 246. geordneten Mittel nicht.

Abschnitt X.

Die leitenden Grundsätze für die Thätigkeit der Gerichte.

§. 248.

Die Unabhängigkeit der Gerechtigkeitspflege.

Die Gerichte sollen die Gerechtigkeitspflege üben unter strenger Befolgung der bestehenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Proceßgesetze. Sie sollen allen Ernstes streben, die Wahrheit aufzufinden, soweit es immer unter Beobachtung der processualischen Formvorschriften thunlich ist.

§. 249.

Es ist ein Theil der Obliegenheiten des öffentlichen Ministerium, über der Erfüllung dieser Pflichten der Gerichte zu wachen. Vergl. §. 140 ff.

§. 250.

Die Gerichte üben ihre Gewalt zwar unter dieser, durch die Idee vollendeter Gerechtigkeitspflege bedingten Obsicht des Staates, im Uebrigen jedoch in völliger Unabhängigkeit von der Regierung.

§. 251.

Das Verbot der Cabinetsjustiz.

Die Einmischung des öffentlichen Ministerium in einen bürgerlichen Rechtstreit zu anderen Zwecken, als den in §. 140 ff. angegebenen, und die Einmischung der Verwaltungsstellen in rein bürgerliche Rechtstreitigkeiten ist nichtig.

§. 252.

Die Inamobilität der gerichtlichen Personen.

Die durch das Ministerium der Justiz bei den Gerichten zu Ausübung der Gerechtigkeitspflege angestellten Personen können nur dann wider ihren Willen von ihrem Amte entfernt werden, wenn dargethan ist:

a) durch unbestrittene ärztliche Zeugnisse, daß sie körperlich oder geistig unfähig geworden sind zu Ausübung ihres Amtes, oder

b) durch ergangene strafrechtliche Urtheile, daß sie der ferneren Verwaltung ihres Amtes unwürdig geworden sind.

Sie können aber, wenn die unter a) und b) gedachten Erörterungen begonnen haben, bis zu deren völligem Austrage einstweilen, jedoch unter Belassung ihres Gehaltes, der Ausübung ihres Amtes enthoben werden.

Die gänzliche oder zeitwierige Entfernung derselben von ihrem Amte kann nur in Uebereinstimmung des Ministerium der Justiz mit dem öffentlichen Ministerium beschlossen werden.

§. 253.

Außer den, in vorstehender Paragraphe ausgedrückten Fällen können die daselbst erwähnten Personen blos, wenn es mit ihrem Willen geschieht, von ihrem Amte entfernt oder zu einem andern versetzt werden.

§. 254.

Die Gerichte sind bei Ausübung der Gerechtigkeitspflege unabhängig auch von den Anträgen der Betheiligten, so weit diese die Anwendung der einschlagenden Rechtsgrundsätze auf

den Rechtstreit betreffen, oder sofern sie der Idee der Gerechtigkeitspflege oder bestehenden Prohibitivgesetzen entgegentreten.

§. 255.

Die Compromisse der Parteien.

Doch sind neben der Geltendmachung dieser Unabhängigkeit die auf Abkürzung des Proceßverfahrens, auf Verminderung der Proceßkosten, auf einstweilige oder gänzliche Sistirung des Rechtstreites abzielenden Vereinigungen der Parteien von den Gerichten aufrecht zu halten, sobald Diese nur bestimmte und klare Anzeige davon schriftlich oder zu Protocoll empfangen haben.

§. 256.

Das Disceptationsprincip.

Die Gerichte haben bei Ausübung der ihnen verliehenen Gewalt den Grundsatz der Verhandlung zu befolgen.

§. 257.

Eine Abweichung davon ist ihnen blos in den Fällen gestattet, wo das Gesetz oder die Uebereinkunft der Betheiligten (s. §. 255.) mit Klarheit ein Anderes bestimmt.

§. 258.

Der Grundsatz der Verhandlung ist im Allgemeinen darin erkennbar, daß das Gericht von den Anträgen der Betheiligten, so weit sie auf thatsächlichen Behauptungen beruhen, abhängig ist. Diese Abhängigkeit entspricht dem Befugniß des Einzelnen, selbstständig über sein Vermögen zu verfügen, und zeigt sich in folgender Art:

a) Das Gericht darf nicht eher thätig werden, als bis es dazu von den Betheiligten aufgefordert wird. Es gilt dies von der Eröffnung, sowie von der Fortsetzung des Rechtstreites.

b) Ist das Gericht zur Thätigkeit aufgefordert, so darf es über die von den Betheiligten gestellten Anträge und ge-

brachten Beweise nicht hinausgehen, das Gericht darf diese in thatsächlicher Hinsicht nicht ergänzen.

c) Das Gericht darf bei der Fassung einer Verfügung nur diejenigen Thatsachen benutzen, deren Kunde durch die Betheiligten zu den Gerichtsacten gebracht worden ist.

§. 259.

Zu Folge dieser Abhängigkeit ist das Gericht verpflichtet, zugleich aber auch berechtigt, zu jeder Zeit im Laufe des Rechtstreites Aufklärung der von den Parteien selbst und deren Vertretern oder von den Zeugen und Sachverständigen gemachten Darstellung thatsächlicher Verhältnisse zu fordern, und über die Identität der ihm in dem Rechtstreite vorgeführten Personen und Gegenstände mit den, ihm angezeigten, sowie über die Berechtigung einer Partei, für sich selbst oder für einen Anderen den Rechtstreit zu führen, und über die Eigenschaften der ihm vorgeführten Gegenstände, unabhängig von den Erklärungen der Betheiligten Gewißheit sich zu verschaffen.

§. 260.

Das Fragerecht des Gerichts.

Zu diesem Zwecke kann das Gericht Fragen stellen an die Parteien und deren Vertreter, an die Zeugen und an die Sachverständigen, Amtswegen sowohl, als auf den Antrag des Betheiligten, schriftlich sowohl, als in einer hierzu angesetzten Tagefahrt.

§. 261.

Insbesondere kann das Gericht solche Fragen an die Zeugen und Sachverständigen stellen, welche über die persönlichen Verhältnisse dieser Personen an sich und über deren Beziehung zu den Parteien oder dem Gegenstande des Rechtstreites Aufschluß herbeiführen, größere Bestimmtheit der Antworten derselben veranlassen und den Grund des Wissens derselben erforschen sollen.

§. 262.

Die Verweigerung der Antwort auf die gestellten Fragen, oder die Ertheilung einer ungenügenden Antwort oder das Außenbleiben, oder das Erscheinen durch einen nicht gehörig gerechtfertigten Vertreter in der zur Fragstellung angesetzten Tagefahrt zieht eine Ordnungsstrafe bis mit fünf Thalern hinter sich. Daneben wird die Partei, welche sich solches hat zu Schulden kommen lassen, sofern nicht das Gesetz in einzelnen Fällen ein Anderes bestimmt, von dem besondern Nachtheile betroffen, daß das thatsächliche Anführen ihres Gegners, auf welches die Fragen gerichtet sind, für zugestanden angenommen, oder die Partei mit ihrem Angriffs- oder Vertheidigungsmittel, über dessen dunkel oder unbestimmt vorgetragenen thatsächlichen Grund sie Aufschluß geben sollte, ausgeschlossen wird.

§. 263.

Die Befragung Sachverständiger, der Augenschein als Instructionsmittel.

Das Gericht kann auch zu jeder Zeit des Rechtstreites, um sich über den Streitgegenstand zu informiren, Sachverständige befragen, oder den Gegenstand unter Zuziehung dieser oder der Parteien oder auch allein in Augenschein nehmen, haben gleichwohl die Parteien bei der Beweisführung sich nicht dieser Beweismittel bedient.

§. 264.

Das Recht des Gerichts, die Legitimationen zu verlangen.

Das Gericht kann auch die Beschaffung der Rechtfertigung zum Processe und der Rechtfertigung zur Sache fordern, wenngleich die Betheiligten darüber schweigen oder geradehin widersprechen. Vergl. §. 82. 125.

§. 265.

Das Recht des Gerichts, unpassende Gesuche umzugestalten.

Das Gericht ist ferner befugt, einen den thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Antrag in passender Weise umzuändern, sofern dieser Umänderung der klare mit

dem Gesetze nicht im Widerstreit sich befindende Wille dessen nicht entgegensteht, der den Antrag gestellt hat.

§. 266.

Was dem Zwecke der Proceßführung nach dem Willen des Gesetzes und der Parteien entspricht oder hinderlich ist, muß von dem Gerichte, auch unerwartet einer Aufforderung der Betheiligten, im ersteren Falle vorgenommen, im letzteren Falle beseitigt werden.

§. 267.

Justizförderung, Justizverzögerung, Justizverweigerung.

Das Gericht hat besten Fleißes für die Förderung der Gerechtigkeitspflege zu sorgen, über strenge Einhaltung der für die Proceßhandlungen bestimmten Zeiten zu wachen, und selbst diese Zeiten einzuhalten. Jede Ueberschreitung der, von dem Gesetze definitiv vorgeschriebenen Zeiträume, deren das Gericht sich schuldig macht, wird für eine Verzögerung der Gerechtigkeitspflege angesehen.

§. 268.

Wegen jeder Verzögerung oder Verweigerung der Gerechtigkeitspflege kann Beschwerde geführt werden. S. §. 141. 818 ff.

§. 269.

Syndicatsklage.

Der durch absichtliche oder nachlässige Verweigerung oder Verzögerung der Gerechtigkeitspflege verursachte Schade kann von dem, welchem er zugefügt worden ist, auf dem Wege des bürgerlichen Processes, gegen den, welcher den Schaden verursacht hat, verfolgt werden. Haben mehrere Personen diesen Schaden verursacht, so haften sie der Eine für den Andern, ohne die Einrede der Theilung vorschützen zu dürfen.

§. 270.

Der Sühneversuch.

Das Gericht, bei welchem der Antrag auf Eröffnung eines Rechtstreites gestellt worden ist, hat vor dieser einen Sühnever-

such zu veranstalten, und hierzu eine Tagefahrt anzusetzen, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo das Gesetz ausdrücklich ein Anderes bestimmt.

Eben so ist das Gericht befugt, zu jeder Zeit im Laufe des Rechtstreites, wo es ihm angemessen erscheint, einen Sühneversuch zu veranstalten.

§. 271.

Es hängt von dem Ermessen des Gerichts ab, ob es bei dem Sühneversuche die Vertreter der Partei zulassen will, oder nicht.

§. 272.

Jede Partei muß die von ihr oder ihrem Vertreter bei einem Sühneversuche abgegebenen Erklärungen wider sich gelten lassen.

§. 273.

Der zu einem Sühneversuche Geladene fällt durch sein Außenbleiben in die Verbindlichkeit zum Ersatze der verursachten Kosten und zu Bezahlung einer Ordnungsstrafe bis mit fünf Thalern.

§. 274.

Ueber den Verlauf der zum Sühneversuche angesetzten Tagefahrt ist ein Protocoll aufzunehmen. S. §. 282.

Abschnitt XI.

Die Oeffentlichkeit, Schriftlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, die Gerichtsacten.

§. 275.

Die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens.

Alle Tagefahrten, welche von den Behörden in bürgerlichen Rechtstreitigkeiten gehalten werden, finden öffentlich statt in dem Umfange, daß einem Jeden aus dem Volke der freie Zutritt erlaubt ist.

§. 276.

Geheime Verhandlung ist nur zulässig in den wenigen Fällen, wo sie durch besondere Gesetze geboten ist, oder vom Gerichte zur Vermeidung eines öffentlichen Aergernisses oder großer Inconvenienzen angeordnet ist.

§. 277.

Das Gericht hat von seinem Beschlusse, eine Verhandlung geheim zu halten, dem Staatsprocurator (s. §. 143.) Rechenschaft zu geben, und wenn dieser dem Beschlusse widerspricht, die Sache an die in §. 147 angezeigte nächsthöhere Stelle zu bringen, bei deren Entscheidung es verbleibt.

§. 278.

Außer den, in §. 276. gedachten Fällen kann die geheime Verhandlung weder von den Parteien, selbst wenn sie hierüber einstimmig sind, noch von einem Dritten verlangt, noch von dem Gerichte verfügt werden.

§. 279.

Die Schriftlichkeit des Verfahrens.

Die Parteien und die bei einem Rechtstreite betheiligten Dritten haben ihre Anträge und Beantwortungen schriftlich, und zwar bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis mit fünf Thalern in so vielen Exemplaren, als Parteien bei dem Streitpunkte betheiligt sind, bei dem Gerichte einzubringen.

§. 280.

Diese Proceßschriften sind mit Klarheit und Bestimmtheit, jedoch mit thunlichster Kürze abzufassen, und sollen in der Regel nur die Darstellung des thatsächlichen Streitmaterials und der einschlagenden statutarischen, sowie fremden Rechte, auch den genauen Vortrag des Gesuchs, keineswegs dagegen gemeine Rechtsausführungen enthalten.

§. 281.

Das Gericht hat seine Verfügungen, die einfachen, wie die Urtheile, schriftlich abzufassen und an die bei denselben Betheiligten schriftlich zu bringen. S. §. 217 ff.

§. 282.

Das Protocoll.

Ueber jede Verhandlung einer Tagefahrt ist ein Protocoll von der hierzu verpflichteten Person (s. §. 8.) aufzunehmen, welches teutsch verfaßt wird, außer dem Inhalte der Verhandlung die Form derselben, insbesondere den Ort und die Zeit, genau ausdrückt, den bei der Verhandlung Gegenwärtigen vorgelesen wird, die Nachricht, daß das Vorlesen erfolgt sei, enthält, und außer der Unterschrift des Protocollführers auch die Unterschrift dessen, der die Verhandlung geleitet hat, und dreier Urkundspersonen (s. §. 8.), Richter oder Räthe (s. §. 7.), welche der Verhandlung beigewohnt haben, an sich trägt.

§. 283.

Ein Protocoll, welches nicht diese Eigenschaften hat, ist beweisunfähig, kann jedoch durch die Unterschrift oder Erklärung der Betheiligten Beweiskraft erhalten.

Das Protocoll soll in der Regel unmittelbar bei der Verhandlung selbst, kann jedoch, wenn dies nicht thunlich ist, auch aus Notizen der Schreibtafel später verfaßt werden.

§. 284.

Die Gerichtsacten.

Die sämmtlichen zum Zwecke der Behandlung eines Rechtstreites von den Betheiligten an das Gericht gebrachten oder von dem Gerichte verfaßten Schriften, soweit sie nicht in den eingereichten Duplicaten, Abschriften oder Reinschriften an die Betheiligten gelangen und diesen verbleiben, bilden die Gerichtsacten, gehören dem Staate, stehen unter der Aufsicht der Gerichte, werden geheftet, paginirt, mit einem Inhaltsverzeichniß

und mit einer Aufschrift versehen, aus welcher der Gegenstand des Streites und die Archivstelle der Acten erhellt.

§. 285.

Das ordnungswidrige Halten der Gerichtsacten zieht für den, welcher es verschuldet, Ordnungsstrafen nach sich, welche von dem zuständigen Staatsprocurator ausgesprochen werden.

§. 286.

Die Acteneinsicht.

Den Parteien ist die Einsicht der über ihren Rechtstreit angelegten Gerichtsacten in Gegenwart einer, von dem Gerichte dazu deputirten Person zu gestatten, und auf ihr Verlangen von den einzelnen Actenstücken Abschrift zu ertheilen. Gleiches gilt von dritten Personen, wenn sie ein rechtliches Interesse bescheinigen, oder die Parteien einwilligen.

§. 287.

Das schriftliche Vorverfahren.

Zu der Erörterung eines jeden, zur Entscheidung stehenden Streitpunktes ist von dem Gerichte ein schriftliches Vorverfahren zu veranstalten, und hierzu jeder Partei in der Regel die Einreichung von höchstens zwei Wechselschriften, bei dem ersten Verfahren mit Einschluß der Klagschrift, unter Einräumung angemessener Fristen (s. §. 183.), sowie unter Mittheilung eines Duplicats der Schrift des Gegners zu gestatten.

§. 288.

Die Partei, welche diese Fristen nicht innehält, kann später die erwartete Schrift nicht nachbringen.

§. 289.

Das mündliche Hauptverfahren (die Audienz).

Nach dem Schlusse dieser Vorverhandlung wird von dem Gerichte, ohne den Antrag der Parteien abzuwarten, eine Tagefahrt unter Vorladung der Letzteren angeordnet, auch hiervon

dem Staatsprocurator in denjenigen Streitsachen Kenntniß gegeben, bei denen dessen Concurrenz gesetzlich vorgeschrieben ist (s. §. 142.) oder dem Gerichte angemessen erscheint.

§. 290.

Diese Tagefahrt, bei welcher der Staatsprocurator auch ohne Veranlassung des Gerichts zugegen sein kann, ist dazu bestimmt, die Parteien und den Staatsprocurator, diesen in denjenigen Sachen, bei welchen er im Interesse seiner Amtspflicht betheiligt ist (s. §. 140 bis 143), mit ihrer Rechtsansicht über die Streitsache zu hören, und Aufklärung über dunkle oder unbestimmte Darstellung von Thatsachen zu erlangen. Es sind hierzu jeder Partei höchstens zwei mündliche Vorträge, dem Staatsprocurator aber nach dem Schlusse der Vorträge der Parteien ein mündlicher Vortrag gestattet.

§. 291.

Die Acten über die schriftliche Vorverhandlung liegen von Zeit des Schlusses der letzteren an bis zum Eintritte der Tagefahrt bei dem Gerichte zur Einsicht für die Mitglieder des Gerichts, für die Parteien (s. §. 286.) und für den Staatsprocurator offen aus.

§. 292.

Jede Partei hat bei dem Vortritte in der Tagefahrt eine tabellarische kurze Uebersicht des, zur Entscheidung vorliegenden thatsächlichen Streitmaterials dem Gerichte zu überreichen, welche unter Bezugnahme auf die Acten der Vorverhandlung die Behauptungen der Parteien in so vielen Rubriken darstellt, als Schriften den Parteien gestattet worden sind, und von der überreichenden Partei oder deren Vertreter unterzeichnet ist.

§. 293.

Die Partei muß die, in dieser Uebersicht niedergelegte Darstellung des Thatsächlichen wider sich gelten lassen.

§. 294.

Die Partei, welche die Einreichung der Uebersicht unterläßt, wird bis mit fünf Thalern in Geldstrafe genommen.

§. 295.

Die überreichten Uebersichten circuliren während der mündlichen Verhandlung in der Tagefahrt unter den anwesenden Mitgliedern des Gerichts, den Parteien und dem anwesenden Staatsprocurator.

§. 296.

Der die Tagefahrt leitende Richter giebt und nimmt jedem Betheiligten das Wort, wie dies ihm angemessen erscheint.

§. 297.

Die Sprecher in dieser Tagefahrt haben nur mit der Darstellung des Thatsächlichen, wie es in dem schriftlichen Vorverfahren niedergelegt worden ist, und mit Rechtsausführungen sich zu befassen. Neue Anführungen von Thatsachen sind in der Regel nicht gestattet. Doch sind Erläuterungen über das thatsächliche Streitverhältniß zulässig, zu denen sogar die Parteien durch das Gericht Amtswegen oder auf Verlangen des Gegners oder des Staatsprocurators aufgefordert werden können. Vergl. §. 260 ff.

Auch Geständnisse, welche hierbei von der Partei abgelegt werden, sind für sie bindend.

§. 298.

Die Partei, welche die Ordnung und den Anstand der mündlichen Verhandlungen verletzt, kann bis mit fünf Thalern in Ordnungsstrafe genommen und, wenn es dem Richter angemessen erscheint, aus der Sitzung entfernt werden.

§. 299.

Die Partei, welche in der mündlichen Verhandlung weder selbst, noch durch einen gehörig gerechtfertigten und von dem Streitverhältnisse unterrichteten Vertreter erscheint, kann ebenfalls bis mit fünf Thalern in Ordnungsstrafe genommen werden.

§. 300.

Die Partei, welche durch ihr Außenbleiben oder durch ihr

unziemliches Benehmen in der Tagefahrt den Zweck der letztern vereitelt, hat die durch die Ansetzung dieser Tagefahrt verursachten Kosten zu erstatten.

§. 301.

Nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung ist die richterliche Verfügung, die einfache oder das Urtheil, nach der Wahl des Gerichts unverweilt oder nach vorheriger geheimen Berathung der Richter in einem abgesonderten Zimmer, noch in der Sitzung oder längstens am nächsten Gerichtstage den Parteien mündlich zu eröffnen und einer Jeden in der Urschrift oder in einer Abschrift mitzutheilen.

§. 302.

Erscheint eine Partei in der zur mündlichen Eröffnung einer Verfügung besonders angesetzten Tagefahrt nicht, so wird zwar die Verfügung für gehörig eröffnet angesehen, der außengebliebenen Partei aber dennoch das ihr bestimmte Exemplar zugesendet.

§. 303.

Ueber den Verlauf der in §. 278 und 291 gedachten Tagefahrten ist ein kurzes Protocoll aufzufassen.

§. 304.

Die mündliche Hauptverhandlung kann von den Parteien, selbst wenn sie hierüber einstimmig sind, ohne Einwilligung des Gerichts und des Staatsprocurators in den Sachen, wobei er Amtshalber betheiligt ist, nicht abgelehnt werden.

§. 305.

Das schriftliche Hauptverfahren.

Dagegen kann das Gericht Amtswegen oder auf Antrag einer Partei, jedoch in denjenigen Sachen, bei welchen der Staatsprocurator betheiligt ist, nur mit Zustimmung desselben, entweder sofort nach dem Schlusse des schriftlichen Vorverfahrens oder im Laufe des mündlichen Hauptverfahrens anord-

nen, daß anstatt des letztern ein schriftliches Hauptverfahren gehalten werde.

§. 306.

Ist ein solches angeordnet, so sind die in §. 287. 288. getroffenen Anordnungen zu beobachten; es können jedoch die Parteien in ihren Schriften auch gemeine Rechtsausführungen, in der Regel dagegen keineswegs neue Thatsachen bringen.

§. 307.

Nach dem Schlusse dieses schriftlichen Hauptverfahrens hat das Gericht eine Tagefahrt anzusetzen und die Parteien zu laden, daß sie in dieser die richterliche Verfügung sich bekannt machen lassen und das davon ihnen bestimmte Exemplar in Empfang nehmen, auch, wenn das Gericht ein collegialisches ist, dem Vortrage des, für die Sache bestellten Referenten beiwohnen.

Erscheinen die Parteien nicht, so wird der Vortrag gehalten, die Verfügung gefaßt, und im Uebrigen die Bestimmung der §. 302. beobachtet.

§. 308.

Die Anwendung der in diesem Abschnitte enthaltenen allgemeinen Bestimmungen in den einzelnen Arten und Lagen des Processes zeigt sich bei Darstellung dieser.

§. 309.

Abänderungen und Modificationen können nur durch das Gesetz oder durch die Uebereinkunft der Parteien, wo diese nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist (§. 278. 304.), getroffen werden.

§. 310.

Insbesondere können die Parteien das schriftliche Vorverfahren und die Einreichung der tabellarischen Uebersicht des thatsächlichen Streitverhältnisses umgehen, wenn sie dem Gerichte eine von ihnen gemeinschaftlich unterzeichnete Darstellung des thatsächlichen Streitverhältnisses sammt angehangenen Gesuchen überreichen.

§. 311.

Jede Partei hat ihre in einer solchen Darstellung niedergelegten Erklärungen wider sich gelten zu lassen.

Abschnitt XII.

Die leitenden Grundsätze für die Thätigkeit der Parteien.

§. 312.

Die Disposition der Parteien über die Proceßführung.

Die Wahl der Proceßart, in welcher ein Rechtstreit geführt werden soll, und die Wahl der Mittel, insbesondere der Beweismittel, mit denen er geführt werden soll, ist jeder Partei anheimgestellt, sofern nicht das Gesetz in einzelnen Fällen etwas Anderes bestimmt.

§. 313.

Es ist der Willkühr eines Jeden anheimgestellt, ob er mehrere Ansprüche gegen denselben Gegner in demselben Processe verfolgen will, sofern nicht die zusammengestellten Ansprüche gegenseitig sich aufheben, oder in verschiedenen Proceßarten zu verhandeln sind, oder die gemeinschaftliche processualische Behandlung der mehreren Ansprüche Verwickelung herbeiführt.

§. 314.

Unter derselben Voraussetzung kann auch die Verfolgung eines Anspruchs oder verschiedener Ansprüche gegen verschiedene Gegner, welche nicht Streitgenossen sind und auch keine juristische Person ausmachen (s. §. 74.), in demselben Processe gestattet werden. Vergl. §. 79.

§. 315.

Es hängt von dem Ermessen des Gerichts ab, zu bestimmen, ob und wie weit eine gemeinschaftliche Verfolgung mehrerer Ansprüche in demselben Processe Platz greifen kann oder nicht. Vergl. §. 79.

§. 316.

Gegen die, hierüber von dem Gerichte gefaßte Verfügung findet Beschwerde bei dem zuständigen Staatsprocurator statt.

§. 317.

Das Eventualitätsprincip.

Stehen einer Partei zur Verfolgung oder Vertheidigung eines Anspruchs mehrere Mittel zu Gebote, so kann sie dieselben alle neben einander in dem Rechtstreite zur Anwendung bringen, wenn gleich schon Eines allein hinreichend sein würde, den Zweck der Partei herbeizuführen. Vergl. §. 380.

§. 318.

Dies ist jedoch nur gestattet, sofern die mehreren Angriffs- oder Vertheidigungsmittel nicht gegenseitig sich aufheben oder in verschiedenen Proceßarten zu verhandeln sind.

§. 319.

Die mehreren Angriffs- oder Vertheidigungsmittel, welche eine Partei bei einem Rechtstreite anwenden will, müssen von ihr gleichzeitig, und zwar zu derjenigen Zeit vorgebracht werden, welche dazu von dem Gesetze in den einzelnen Fällen bestimmt ist. Die später vorgebrachten werden bei der Fortführung des Streites in der Regel nicht beachtet.

§. 320.

Ueber die in einem Processe verfolgten mehreren Ansprüche, oder vorgebrachten mehreren Angriffs- oder Vertheidigungsmittel hat das Gericht in der Regel gleichzeitig Verfügung zu fassen.

Abschnitt XIII.

Die Klage und die gerichtliche Verfügung darauf.

§. 321.

Der Begriff der Klage.

Zu jeder schlüssigen Klage gehört ein Rechtsgrundsatz, oder eine Summe von Rechtsgrundsätzen (der rechtliche

Grund der Klage), eine Thatsache oder eine Summe von Thatsachen, die dem Rechtsgrunde unterstellt werden soll (der thatsächliche Grund der Klage), und die nothwendig aus dieser Unterstellung sich ergebende rechtliche Schlußfolgerung (das Gesuch).

§. 322.

Der rechtliche Grund braucht, wenn er aus den Sätzen des gemeinen oder des inländischen Rechts besteht, nicht besonders in der Klage angeführt zu sein. Dagegen muß in allen Klagen, auch den Realklagen, jeder andere rechtliche Grund, und der thatsächliche Grund des Anspruchs, sowie der Umstand, aus welchem der Anspruch gerade diesem Kläger und gerade gegen diesen Beklagten zusteht, vollständig und deutlich dargestellt, auch der Beklagte genau bezeichnet werden. Die specielle Fassung des Gesuchs kann in die Klage aufgenommen oder dem Gerichte überlassen werden. Unpassend gefaßte Gesuche werden von dem Gerichte Amtswegen in der, dem rechtlichen und thatsächlichen Grunde der Klage entsprechenden Weise geändert. Vergl. §. 265.

§. 323.

Den Schutzreden des Beklagten braucht in der Klage nicht vorgebeugt zu werden. Dagegen können Nebenanträge in derselben gestellt werden.

§. 324.

Die Häufung mehrerer Ansprüche in derselben Klage findet unter den, in §. 313 ff. enthaltenen Festsetzungen statt.

§. 325.

Fehlt es dem thatsächlichen Grunde der Klage oder dem Gesuche des Klägers an Deutlichkeit, Bestimmtheit oder Vollständigkeit, oder hat die Klage andere Mängel, die verbessert werden können, so hat das Gericht Kraft des ihm zustehenden Fragerechts (s. §. 260 ff.) den Kläger zur Beseitigung der Fehlerhaftigkeit der Klage zu veranlassen.

Gegen diese Verfügung findet kein Rechtsmittel statt.

§. 326.

Leistet der Kläger dieser Verfügung nicht vollständig Genüge (s. §. 262.), so kann die Klage als formuntüchtig zurückgewiesen werden.

§. 327.

Die Zurückweisung von der Schwelle des Gerichts.

Eignet sich der Gegenstand der Klage überhaupt nicht zur Verfolgung vor dem bürgerlichen Richter, oder ist der Klaganspruch ausdrücklich von dem Gesetze untersagt oder nach dem eigenen Vorbringen des Klägers unbegründet, so kann das Gericht ebenfalls durch einfache Verfügung, ohne zuvor den Beklagten gehört zu haben, die Klage zurückweisen.

§. 328.

Hat aber der Kläger an das nicht zuständige Gericht sich gewendet, oder ergiebt sich aus dem Vortrage der Klage, daß diese erst nach Verfluß einer gewissen Zeit oder nach dem Eintritte einer gewissen Voraussetzung erhoben werden kann, so darf das Gericht nicht sofort die Klage zurückweisen. Dasselbe hat vielmehr dem Beklagten die Klage abschriftlich mit der Veranlassung mitzutheilen, in der ihm gesetzten Frist über die Statthaftigkeit der Klage sich zu erklären.

§. 329.

Widerspricht der Beklagte der Statthaftigkeit der Klage in dieser Frist, so hat das Gericht über diesen Streitpunkt, und zwar ohne Gestattung eines weitern rechtlichen Verfahrens, ein förmliches Erkenntniß zu ertheilen. Vergl. §. 40. 211.

§. 330.

Widerspricht dagegen der Beklagte nicht mit Bestimmtheit der Statthaftigkeit der Klage, so wird angenommen, daß er auf den Einwand der Unzuständigkeit des Gerichts, der Vorzeitigkeit der Klage verzichtet habe, und es wird nun die in §. 332. bestimmte Verfügung erlassen.

§. 331.

Werden aus einem bestrittenen Rechtsverhältnisse verfallene und unverfallene Forderungen in der Klage abgeleitet, so kann der Kläger beantragen, daß der Beklagte verurtheilt werde, auch die unverfallenen Leistungen zur Verfallzeit zu entrichten; es greift also für diesen Fall das in §. 328. vorgeschriebene Verfahren nicht Platz.

§. 332.

Die Verfügung zur Vernehmlassung.

Wird die Klage für zulässig erkannt, oder sind die gegen sie erhobenen Anstände so weit beseitigt, daß eine Verhandlung der Sache begründet erscheint, so ist dem Beklagten der Klagevortrag abschriftlich mitzutheilen, und die Vernehmlassung auf denselben, mit Einräumung einer angemessenen Frist, aufzulegen.

§. 333.

Die Wirkung derselben.

Die gehörige Behändigung dieser Verfügung bewirkt

a) Zuvorkunft in Ansehung der Gerichtszuständigkeit und der Frage, welche Partei als Kläger zu betrachten sei in Fällen, wo beide Parteien klagend auftreten können, und jede vor einem anderen der, an und für sich zuständigen Gerichte aufgetreten ist;

b) der Beklagte wird in Verzug gesetzt und

c) in die Lage eines Besitzers im unredlichen Glauben gebracht;

d) er wird berechtigt zu Anstellung der gemeinrechtlichen Widerklage (s. §. 17. 334 ff.);

e) für das Gericht die Fortdauer der Gerichtsbarkeit für diese Sache bis zu deren Beendigung, wenn auch in der Zwischenzeit der Gerichtstand des Beklagten sich ändert (s. §. 38.);

f) die Sache, welche den Gegenstand des Streites bildet, wird zur streitigen, unter folgenden näheren Bestimmungen:

aa) Der Beklagte darf nicht einseitig unnöthige und nachtheilige Veränderungen daran vornehmen.

bb) Die Veräußerung eines unbeweglichen Streitgegenstandes

durch den Beklagten hat, gegenüber dem Kläger, von dem Augenblicke an keine Wirkung, wo der Kläger die, auf seine Klage an den Beklagten ergangene Verfügung hat in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen lassen.

cc) Sind bewegliche Sachen Gegenstand des Streites, und Gefahr vorhanden, daß sie der Beklagte während des Rechtstreites verschlimmern, verderben, verschwenden oder veräußern werde, so kann der Kläger zur Abwendung der Gefahr auf Arrest der Sache antragen. Vergl. 614.

g) Es wird die erlöschende Verjährung aller, das nämliche Rechtsverhältniß und den nämlichen Gegenstand betreffenden Klagen, und eben so die erwerbende Verjährung unterbrochen.

§. 334.

Wird eine Klage abgewiesen, auf ergriffene Berufung aber von dem Oberrichter die Mittheilung der Klage an den Beklagten zur Vernehmlassung angeordnet, so wird diese Mittheilung in Betreff der, in §. 333. unter a), b), d), e), g) gedachten Wirkungen so betrachtet, als sei sie zur Zeit der, ohne vorherige Verhandlung ausgesprochenen Abweisung (s. §. 327.), oder wenn die, in §. 328. angeordnete Mittheilung vorhergegangen ist, zur Zeit dieser erfolgt. Vergl. §. 240.

Abschnitt XIV.

Die Vernehmlassung auf die Klage, die Schutzreden der Parteien.

§. 335.

Die Beantwortung der Klage.

Der Beklagte hat in seiner Vernehmlassung über den wesentlichen Inhalt der Klage, mit Ausnahme der darin aufgenommenen Sätze des gemeinen und inländischen Rechts, sowie des Gesuchs, mit Bestimmtheit sich zu erklären, so daß sich er-

kennen läßt, was er davon zugesteht oder in Abrede stellt. Die Erklärung des Nichtwissens oder Nichterinnerns ist überall, auch in Betreff eigener Handlungen des Beklagten, gleichbedeutend mit dem Ableugnen.

Das **allgemeine** Ableugnen der Klage ist eben so zuläßsig, wie das allgemeine Zugeständniß. Bei dem einmal geleisteten Zugeständniß ist der Beklagte gehalten, wenn auch nicht die Acceptation von dem Kläger erklärt wird.

§. 336.

Werden in der Antwort auf die Klage erhebliche Thatsachen übergangen oder nicht gehörig oder unbestimmt oder unzureichend beantwortet, so hat das Gericht den Beklagten unter Einräumung einer Frist zu veranlassen, daß er auf diese Thatsachen gehörig bestimmt und erschöpfend sich erkläre. Vergl. §. 260 ff.

§. 337.

Der Beklagte, welcher die Klage gar nicht oder trotz der in §. 336. angeordneten Aufforderung nicht erschöpfend bestimmt beantwortet, wird der gar nicht oder nicht gehörig beantworteten Theile der Klage für geständig, auch seiner Schutzreden, die er in Bezug darauf hätte vorbringen können, für verlustig erachtet.

§. 338.

Die Rechtsausführungen, die Rechtseinwände, die formellen Einwände.

Der Beklagte kann den rechtlichen Grund der Klage anfechten, er kann dieser Einwände entgegenstellen, die er nur auf die Satzungen des bestehenden Rechts, namentlich des bestehenden Proceßrechts gründet; es gehört jedoch dies Alles erst für das mündliche oder das, von dem Gerichte angeordnete schriftliche Hauptverfahren. Bringt er dort seine Rechtsausführungen und solche Einwände nicht vor, so wird angenommen, daß er darauf verzichtet habe, insoweit nicht das Gericht schon Amtswegen gehalten ist, sie zu beachten.

§. 339.

Die Schutzreden.

Die wirklichen Schutzreden (Einreden, Exceptionen), deren der Beklagte bei einem Rechtstreite sich bedienen will, auch die Schutzrede der Verjährung, hat der Beklagte in der ihm zur Vernehmlassung eingeräumten Frist bei dem Gerichte anzuzeigen, bei Vermeidung, daß er nachmals damit nicht werde gehört werden. Es ist aber gleichgiltig, ob er sie vor oder hinter die Beantwortung der Klage stellt.

§. 340.

Es giebt keine Schutzreden, die den Beklagten von der Verpflichtung, die Klage zu beantworten oder überhaupt den Rechtstreit fortzustellen, befreien könnten, und keine, die er in der, §. 339. gedachten Frist weglassen könnte, ohne ihrer für den gegenwärtigen Rechtstreit verlustig zu sein.

§. 341.

Die erst nach der Zeit, welche für die Vernehmlassung dem Beklagten von dem Gerichte bestimmt worden ist, erwachsenen Schutzreden kann derselbe noch bei dem Gerichte anzeigen und in dem Rechtstreite geltend machen, wenn er nachweist, daß sie erst in den letzten acht Tagen vor der Anzeige derselben bei dem Gerichte erwachsen sind.

§. 342.

Jede vorgebrachte Schutzrede des Beklagten wird im Wesentlichen wie eine Klage behandelt, sie muß namentlich nach den über den Vortrag der Klage gegebenen Bestimmungen vorgetragen, sie muß dem Kläger zur Vernehmlassung mitgetheilt, es muß dieser gegen sie mit seinen eignen Schutzreden (Repliken), Rechtsausführungen, Rechtseinwänden und formellen Einwänden gehört werden.

§. 343.

Auf gleiche Weise verhält es sich mit den Schutzreden des Klägers (den Repliken) gegen die Schutzreden des Beklagten

(Exceptionen), mit den, von dem Letztern gegen die Repliken vorgebrachten Schutzreden (Dupliken) und den fernerweit noch von den Parteien angezeigten Schutzreden.

Abschnitt XV.

Die Wiederklage.

§. 344.

Die gemeinrechtliche Wiederklage.

Der Beklagte kann die Ansprüche, welche ihm gegen den Kläger zustehen, bei dem Gerichte, bei welchem Dieser wider ihn Klage erhoben hat, mittels der Wiederklage verfolgen, sollte auch der Gegenstand der Wiederklage mit dem der Vorklage in keiner Verbindung stehen.

§. 345.

Hierzu ist er aber blos in dem Zeitraume von der, ihm geschehenen Mittheilung der Vorklage zur Vernehmlassung an (vergl. §. 333. 334.) bis zu der ihm geschehenen Behändigung des ersten Urtheils in der Vorklagsache berechtigt.

§. 346.

Ihre Verhandlungsweise.

Wird die Wiederklage nicht sofort mit der Antwort auf die Klage vorgebracht, oder eignet sie sich nicht zu derselben Proceßart, in welcher die Vorklagsache eingeleitet ist, so sind die Verhandlungen über die Vorklage und Wiederklage von einander getrennt zu pflegen, sowie die Urtheile und Rechtsmittel in Betreff Beider von einander gesondert bleiben.

§. 347.

Wird sie aber mit der Antwort auf die Vorklage vorgebracht, und eignet sie sich zugleich zu der nämlichen Proceßart, so hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, die vereinigte Verhandlung der Vorklage und Wiederklage in den nämlichen Acten zu gestatten oder zu untersagen.

§. 348.

In den Fällen jedoch, wo die Vorklage und Wiederklage aus den nämlichen Rechtsverhältnissen entspringen, oder der Beklagte die Gegenansprüche, welche er durch die Wiederklage verfolgt, in dem nämlichen Rechtstreite zum Gegenstande einer Schutzrede gemacht hat, kann die gleichzeitige Verhandlung in den nämlichen Acten nicht verweigert werden.

§. 349.

Ist die Wiederklage von der Entscheidung der Vorklage abhängig, so bleibt die Verhandlung über die Wiederklage bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorklage ausgesetzt.

§. 350.

Wird von Einem oder Einigen der mehreren Beklagten für sich allein eine Wiederklage erhoben, so ist die Verhandlung über diese stets in gesonderten Acten zu pflegen.

§. 351.

Dieselbe Bestimmung gilt von dem Falle, wo der Beklagte gegen Einen oder Einige der mehrern Kläger eine Wiederklage anstellt.

§. 352.

Eine Wiederklage gegen eine Wiederklage findet nicht Statt, ausgenommen wenn Beide aus dem nämlichen Rechtsverhältniß entspringen.

§. 353.

Die sächsische Wiederklage.

Hat der Beklagte gegen einen Anspruch, welcher wider ihn in dem Urkundenprocesse oder Vollstreckungsprocesse erhoben worden ist oder erhoben werden kann, solche Gegenansprüche oder, die Entstehung, Verschiebung oder Wiederaufhebung jenes Anspruchs, oder die Entstehung der in der Vorklagsache von dem Vorkläger angewendeten Urkunden betreffende Schutzreden, die er mit den in den erwähnten Proceßarten erforderlichen Mitteln

nicht geltend machen will oder kann, so kann er zu diesem Zwecke ebenfalls die Wiederklage erheben, es muß aber diese stets in abgesonderten Acten verhandelt werden.

§. 354.

Hierzu ist der Beklagte berechtigt, auch wenn in der Vorklagsache die Gegenansprüche und Schutzreden, welche er mit dieser Wiederklage verfolgen will, von ihm nicht bei dem Gerichte angezeigt oder ihm nicht besonders in der Vorklagsache vorbehalten worden sind.

§. 355.

Auch kann er diese Wiederklage nicht blos während des, in §. 345. geordneten Zeitraumes, sondern zu jeder Zeit, sogar noch vor dem Beginne der Vorklagsache anstellen, ohne jedoch damit dem Vorkläger die Wahl zwischen mehreren für die noch nicht angestellte Vorklage zuständigen Gerichten entziehen zu können.

§. 356.

Die Verhandlung über eine Wiederklage, welche unter den, in §. 353. angezeigten Verhältnissen erhoben worden ist, wird von dem Augenblicke an, wo es actenkundig ist, daß in der Vorklagsache das Vollstreckungsverfahren begonnen hat, auf den Antrag des Wiederbeklagten so lange eingestellt, bis der Wiederkläger bei dem Gerichte nachgewiesen hat, daß er dem Gegner in der Vorklagsache entweder durch Gewährung des Gegenstandes derselben oder durch die von dem Gerichte angenommene Sicherheitsleistung Genüge gethan hat.

§. 357.

Gemeinschaftliche Grundsätze über die gemeinrechtliche und sächsische Wiederklage.

Jede Wiederklage ist im Wesentlichen wie eine Klage zu behandeln; eine jede setzt voraus, daß das Gericht der Vorklagsache schon an sich über sie zuständig sein würde. Vergl. §. 10. 605. 606.

§. 358.

Die Entscheidung über die Kosten in der Wiederklagsache ist unabhängig von der Entscheidung über die Kosten in der Vorklagsache.

Abschnitt XVI.

Die Veränderung der Vorträge der Parteien, insbesondere der Klagen, der Schutzreden.

§. 359.

Die Correction der Parteivorträge.

Unwesentliche Punkte der Parteivorträge d. h. solche, die keinen Einfluß auf Entscheidung der Sache äußern, können zu jeder Zeit in dem Laufe des Rechtstreites zurückgenommen oder verändert werden, dafern sie nur nicht durch die Umänderung zu wesentlichen Punkten werden.

§. 360.

Die Mutation derselben.

Ist Letzteres der Fall, oder soll die Veränderung eines wesentlichen Punktes zu Gunsten der Partei gemacht werden, von welcher der Vortrag ausgegangen ist, so ist die Veränderung nur in der, zu Einreichung des Vortrags bestimmten Frist zulässig.

§. 361.

Insbesondere der Klage, der Schutzreden.

Die Umgestaltung unwesentlicher Punkte der Klage oder Schutzreden jedoch zu wesentlichen, oder die Umgestaltung wesentlicher Punkte derselben zu Gunsten dessen, der die Umgestaltung vornimmt, sind so lange gestattet, als die Frist zu der Vernehmlassung darauf und deren von dem Gerichte angeordneter Vervollständigung (s. §. 336. 342. 343.) noch nicht abgelaufen ist; sie macht die Anordnung einer neuen Vernehmlassung erforderlich.

§. 362.

Wird die Klage oder die, einen selbstständigen Klaggrund in sich haltende Schutzrede nach Verfluß dieser Frist auf die, in §. 361. gedachte Weise umgestaltet, so gilt dies für einen Verzicht nach Befinden entweder auf die ganze Klage oder Schutzrede oder auf den betreffenden Theil derselben.

Wird aber eine Schutzrede anderer Art später auf solche Weise umgestaltet, so ist dies für gar nicht geschehen zu achten.

§. 363.

Die Kosten der Correction, Declaration, Mutation.

Die durch irgend welche Veränderung eines Parteivortrags veranlaßten Kosten fallen der Partei zur Last, welche die Veränderung vorgenommen hat.

§. 364.

Die Unabänderlichkeit der Geständnisse.

Die Abänderung geleisteter Zugeständnisse zu Gunsten dessen, von dem oder von dessen Vertreter sie geleistet worden sind, oder die Zurücknahme derselben ist zu keiner Zeit gestattet. Vergl. §. 128. 293. 297. 311.

Abschnitt XVII.

Der Verzicht auf den Rechtstreit oder auf einzelne Handlungen, die Verjährung der Processe.

§. 365.

Der Verzicht des Klägers auf den Rechtstreit (die Klage) oder den Anspruch.

Der Kläger kann zu jeder Zeit auf den Rechtstreit (die Klage) oder auf den mit dieser verfolgten Anspruch verzichten.

§. 366.

Verzichtet er jedoch auf den Rechtstreit erst nach der Rechtskraft des in der Sache gesprochenen ersten Urtheiles, so darf er

denselben Anspruch auf Grund derselben rechtlichen und thatsächlichen Unterlagen, wie im gegenwärtigen Rechtstreite, nachmals in der Form einer Klage oder einer Schutzrede nicht wieder geltend machen; dahingegen ist ihm dies erlaubt, wenn der Verzicht früher zu den Acten erklärt worden ist.

§. 367.

Der Verzicht des Beklagten auf den Rechtstreit.

Auch der Beklagte kann zu jeder Zeit auf den Rechtstreit verzichten; es gilt ein solcher Verzicht stets für ein unumwundenes Zugeständniß des, von dem Kläger erhobenen Anspruchs.

§. 368.

Der Verzicht der Parteien auf Schutzreden.

Jede Partei kann auf die, von ihr vorgebrachten Schutzreden zu jeder Zeit verzichten. Ueber die Wirkung eines solchen Verzichts gilt das, §. 366. Geordnete.

§. 369.

Der Verzicht der Parteien auf andere einzelne Handlungen.

Der Verzicht der Parteien auf andere einzelne processualische Handlungen zieht den Verlust Dieser und nach Befinden die allgemeinen und besondern Nachtheile des Ungehorsams (s. §. 200 ff. 213.) hinter sich.

§. 370.

Die Verjährung des Rechtstreites.

Jeder Rechtstreit erlischt, wenn er drei Jahre lang nicht mehr getrieben worden ist. Diese Frist wird um die, in §. 95. geordneten sechzehn Wochen verlängert, soweit dieselben nach dem eingetretenen Tode einer Partei oder eines Streitgenossen noch nicht abgelaufen sind.

§. 371.

Die Erlöschung tritt zwar ohne eine, noch besonders darauf gerichtete gerichtliche Verfügung, jedoch erst auf Antrag einer Partei oder eines Streitgenossen ein.

§. 372.

Die Erlöschung hebt nicht den ganzen Anspruch, sondern nur das bisherige Verfahren auf, es kann aber in keinem Falle eine Handlung oder ein Geständniß oder ein Beweismittel des erloschenen Processes später von einer der bei diesem betheiligt gewesenen Parteien benutzt werden.

§. 373.

Die Kosten des erloschenen Rechtstreites, soweit darüber nicht bereits ein Anderes rechtskräftig erkannt ist, fallen dem Kläger zur Last.

Abschnitt XVIII.

Der Gegenstand, die Form, die Mittel des Beweises und Gegenbeweises im Allgemeinen.

§. 374.

Der Gegenstand des Beweises.

Die Partei, welche eine Klage oder Wiederklage oder eine Schutzrede vorgebracht hat, ist verpflichtet, die derselben zu Grunde liegenden, gleichviel ob negativen oder affirmativen Behauptungen, so weit sie nicht in den Sätzen des gemeinen und des inländischen Rechts bestehen, zu beweisen.

§. 375.

Von dieser Verpflichtung wird sie blos befreit durch die ausdrückliche und klare Bestimmung eines Andern in dem Gesetze, durch die Uebereinkunft mit dem Gegner (Compromiß), durch eine für ihre Behauptung sprechende Offenkundigkeit oder Rechtsvermuthung, durch des Gegners gerichtlich abgelegtes d. h. in dem Rechtstreite bei dem Gerichte erklärtes Zugeständniß der Behauptung. Vergl. §. 335.

§. 376.

Das beschränkte (qualificirte) Geständniß.

Die Beimischungen zu einem Geständnisse, die oftmals vor-

kommen, lösen sich auf entweder in das Leugnen eines Theils von den Behauptungen der andern Partei oder in die Beifügung einer Schutzrede, und hiernach bestimmt sich die Beweislast in dem Falle eines solchen Geständnisses.

§. 377.

Wenn der Satz, welcher bewiesen werden soll, nicht schon durch das Gesetz oder durch die Uebereinkunft der Parteien bestimmt ist, so hat in der Regel jede Partei selbst darauf Bedacht zu nehmen, den Beweissatz aus dem Streitmaterial herauszufinden.

§. 378.

In einzelnen von dem Gesetze bestimmten Fällen kann auch durch gerichtliche Verfügung festgestellt werden, welche Partei beweispflichtig sei, und was sie zu beweisen habe; wenn mehrere Angriffs- oder Vertheidigungsmittel eventuell cumulirt sind (s. §. 317 ff.), und von der Beweispflicht betroffen werden, so sind die mehrern Beweissätze alternativ vorzuschreiben.

§. 379.

Der Gegenstand des Gegenbeweises.

Dem Gegner dessen, welchem die Verpflichtung zu Führung des Beweises obliegt, steht in der Regel das Recht zu, das gerade Gegentheil des Beweissatzes darzuthun (den directen Gegenbeweis zu führeh), wenn ihm auch solches nicht besonders durch richterliche Verfügung eingeräumt worden sein sollte.

§. 380.

Die Häufung der Beweismittel.

Jede Partei kann nicht nur zum Beweise verschiedener Behauptungen, sondern auch zum Beweise einer und derselben Behauptung, mehrerer und verschiedenartiger Beweismittel neben einander sich bedienen. Die Eideszuschiebung jedoch kann mit andern Beweismitteln über die nämliche Behauptung blos eventuell d. h. blos für den Fall verbunden werden, daß die übrigen Beweismittel derselben Partei nicht erlangt werden, oder

zu Darlegung der Behauptung nicht ausreichen sollten, auch das directe Gegentheil von dieser durch die übrigen Beweismittel derselben Partei oder der Gegenpartei nicht dargethan werden sollte.

§. 381.

Die Eideszuschiebung der einen Partei kann auch mit der Eideszuschiebung der Gegenpartei nicht gehäuft werden.

§. 382.

Die Zeit der Beweisführung.

Die Beweisführung ist in der Regel gleichzeitig mit der Einbringung der Klage, Schutzrede oder Wiederklage, welche bewiesen werden soll, oder längstens in der, zu Verbesserung dieser Angriffs- oder Vertheidigungsmittel von dem Gerichte gestatteten Frist; ebenso ist die Gegenbeweisführung in der Regel in der zur Vernehmlassung auf die Klage, Schutzrede oder Wiederklage, sowie zur Verbesserung der Vernehmlassung bestimmten Frist anzutreten.

§. 383.

Wird jedoch ausnahmsweise (s. §. 378.) durch gerichtliche Verfügung einer Partei die Verpflichtung aufgelegt, Beweis zu führen, so ist zugleich der Partei hierzu eine bestimmte Frist und der Anfangspunkt Dieser festzusetzen.

§. 384.

Wird verschiedenen Parteien diese Verpflichtung aufgelegt, so ist auch einer Jeden eine besondere Beweisfrist festzusetzen.

§. 385.

Ebenso ist sodann für den Gegenbeweis eine besondere Frist zu bestimmen.

§. 386.

Die von dem Gerichte festgesetzte Beweis- oder Gegenbeweisfrist soll in der Regel die Dauer von vierzehn Tagen nicht übersteigen, kann indeß erstreckt werden. Vgl. §. 183. 187.

§. 387.

Die Form der Beweisführung.

Die Beweisantretung geschieht schriftlich oder zu Protocoll. Sie wird bewirkt durch genaue Angabe der einzelnen Beweisabschnitte, wozu indeß eine articulirte Darstellung nicht erforderlich ist, und durch genaue Anzeige desjenigen Beweismittels, durch welches der Abschnitt dargethan werden soll. Die Urkunden, die noch nicht bei den Acten sich befinden, müssen in Abschrift, und die, welche der Beweisführer im Besitze hat, müssen bei deren Verlust für den gegenwärtigen Rechtstreit im Originale beigefügt, die Zeugen müssen mit Vor- und Familiennamen, Wohnort und Stand genau bezeichnet, die Formel des zugeschobenen Eides muß beigefügt werden.

§. 388.

Nach Ablauf der, zu Führung des Beweises von dem Gesetze oder dem Gerichte geordneten Frist (s. §. 382 ff.) kann die Beweisführung nicht mehr bewirkt, können keine Beweismittel weiter vorgeschlagen werden. Eine Ausnahme machen diejenigen Fälle, wo der Beweisführer die, in 205. gedachte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt. Auch kann des Versäumnisses der Beweisführung ungeachtet das Gericht Amtswegen Augenschein veranstalten oder Sachverständige befragen. Vergl. §. 263.

§. 389.

Wird die wirkliche Benutzung der Beweismittel, welche innerhalb der Beweisfrist vorgeschlagen worden sind, in der Folge ohne Verschulden des Beweisführers unthunlich, so ist ihm ohne Rücksicht auf Zahl oder Gattung der Beweismittel zu gestatten, innerhalb einer weitern festzusetzenden Frist über die nämlichen Beweissätze an die Stelle der unbenutzt gebliebenen Beweismittel andere vorzuschlagen.

§. 390.

Dem Beweisführer steht das Recht zu, ein bereits vorge-

schlagenes Beweismittel wieder fallen zu lassen, so lange dasselbe noch nicht gemeinschaftlich geworden ist. Andere Beweismittel aber kann er an die Stelle der wieder aufgegebenen nur dann vorschlagen, wenn es noch im Laufe der Beweisfrist geschieht.

§. 391.

Ist ein Beweismittel bereits gemeinschaftlich geworden, so kann der Beweisführer auf dasselbe nur mit Zustimmung der Gegenpartei Verzicht leisten. Vgl. §. 426. und 463.

§. 392.

Auf die angetretene Beweisführung faßt das Gericht die geeigneten, in den nächsten Abschnitten geordneten Verfügungen, und zwar ohne weitern Fortstellungsantrag des Beweisführers.

Abschnitt XIX.

Der Urkundenbeweis.

§. 393.

Die Beweiskraft der Urkunden.

Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde oder einer zur Errichtung öffentlicher Urkunden berechtigten Person Kraft ihres Amtes in den zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Sachen unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen verfaßt worden sind, haben die Rechtsvermuthung der Aechtheit für sich und begründen vollen Beweis für die dadurch festgestellten Verhältnisse und auf Grund unmittelbarer Wahrnehmung bezeugter Thatsachen.

§. 394.

Zu der vollen Beweiskräftigkeit der von ausländischen Behörden ausgefertigten öffentlichen Urkunden wird noch der Nachweis erfordert, daß sie nach den Gesetzen des Landes, wo sie errichtet worden sind, als öffentliche Urkunden gelten.

§. 395.

Privaturkunden haben in der Regel nur, wenn sie eine Unterschrift an sich tragen, Anspruch an Beweiskraft.

§. 396.

Die Beweiskraft von Urkunden ohne Unterschrift ist nach deren Beschaffenheit in jedem einzelnen Falle von dem Gerichte zu erwägen.

§. 397.

Jeder Urkunde kommt der Anspruch auf volle Beweiskraft nur dann zu, wenn sie in der Urschrift vorgelegt wird. Als Urschrift gelten auch Doppelausfertigungen, Urkunden der Notare, welche auf den Grund von deren Protocollen errichtet worden sind, sowie andere Urkunden, welche in der unzweifelhaften Absicht der Betheiligten gefertigt worden sind, um als Urschrift zu gelten.

§. 398.

Abschriften öffentlicher Urkunden oder gerichtlich für ächt anerkannter Privaturkunden begründen dann volle Beweiskraft, wenn sie von einer zu ihrer Beglaubigung berechtigten öffentlichen Behörde oder Person, als der Urschrift gleichlautend, beglaubigt sind.

Die Beweiskraft anderer Abschriften hängt von den Umständen ab, nach welchen deren Glaubwürdigkeit richterlich zu beurtheilen ist.

§. 399.

Die erwiesene Aechtheit der Unterschrift einer Privaturkunde begründet die Rechtsvermuthung für die Aechtheit des über der Unterschrift stehenden Inhalts.

Diese Rechtsvermuthung bezieht sich nicht auf Einschaltungen, Durchstriche und andere Aenderungen, welche nicht blos die Schreibart berühren, oder deren Aechtheit aus dem übrigen Inhalte der Urkunde sich nicht ergiebt. Sie fällt ganz weg, wenn Spuren an der Urkunde vorhanden sind, die auf Veränderungen hinweisen, welche mit der ganzen Urkunde oder

einem nach Umfang oder Inhalt wesentlichen Theile derselben vorgenommen sind.

§. 400.

Behauptet der Gegner des Beweisführers, daß ein Blanquet mißbraucht worden, oder sonst ein Betrug oder Irrthum mit der Urkunde vorgegangen sei, so muß er seine Behauptung mit thatsächlichen Anführungen begründen und beweisen.

§. 401.

In wie fern die Beweiskraft einer Urkunde durch Widersprüche, die in ihr sich finden, geschwächt oder aufgehoben werde, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§. 402.

Wenn eine Urkunde auf eine andere sich bezieht, so beweist sie ohne die Letztere nichts, dafern nicht der für den Rechtstreit erhebliche Inhalt Dieser in Jene aufgenommen, oder aus derselben mit Sicherheit erkennbar, oder auf andere Weise dargethan ist.

§. 403.

Ein Schuldschein, in welchem der Grund der Verbindlichkeit nicht ausgedrückt ist, hat nach Ablauf der nächsten dreißig Tage hinter dem Tage der Ausstellung volle Beweiskraft, und zwar in allen Proceßarten. Jedes andere Empfangbekenntniß, auch die Quittung, beweist sofort vom Augenblicke der erfolgten Ausstellung an.

§. 404.

Urkunden jeder Art, auch öffentliche, welche über die Rechtsgeschäfte von Privatpersonen errichtet worden sind, haben volle Beweiskraft nur in Beziehung auf Diejenigen, zwischen denen das Rechtsgeschäft verhandelt worden ist, und deren Rechtsnachfolger.

Betrifft die Urkunde ein einseitiges Rechtsgeschäft, welches von der freien Verfügung des Ausstellers abhing, so hat ihr Inhalt volle Beweiskraft nur gegen Diejenigen, welche an den Willen des Ausstellers gebunden sind.

§. 405.

Aechte, untadelhafte Privaturkunden, welche der Gegner des Beweisführers, dessen Rechtsvormann oder eine dritte Person, für deren Handlungen er haftet, ausgestellt haben, begründen volle Beweiskraft wider den Gegner des Beweisführers.

§. 406.

Einseitige Urkunden, welche von dem Beweisführer selbst oder von einem Dritten, für dessen Handlungen er haftet, ausgestellt worden sind, beweisen nur dann, wenn der Gegner die Urkunde für ächt anerkannt hat, zum Vortheile des Beweisführers.

§. 407.

a) Schuldbücher der nicht dem Handelstande angehörigen Gewerbetreibenden in Betreff ihrer Lieferungen an ihre Abnehmer,
b) Tagebücher der öffentlich angestellten beeidigten Aerzte, Wundärzte und Hebammen, in Betreff ihrer Berufsleistungen,
c) Verdienstbücher der öffentlich angestellten Rechtsanwälte und Notare, gegenüber den Betheiligten,
d) Handbücher der Fabrikanten und Handwerker gegenüber ihren Gehilfen und Arbeitern, hinsichtlich der, diesen zur Bearbeitung übergebenen Stoffe, der zurückempfangenen Fabrikate, und des bezahlten Lohnes,
e) Haushaltungsbücher der Dienstherrschaften gegenüber den Dienstboten und Tagelöhnern, hinsichtlich des Lohnes,

begründen, selbst wenn sie keine Unterschrift an sich tragen, dennoch eine Wahrscheinlichkeit für den Aussteller, unter der Voraussetzung, daß sie ordentlich geführt sind, was das Gericht zu beurtheilen hat, daß das Verhältniß des Ausstellers zu dem Gegner, worauf sie sich beziehen, im Allgemeinen zugegeben oder dargethan, und daß der Aussteller noch nie wegen eines Treue und Glauben verletzenden Vergehens bestraft worden ist.

§. 408.

Die Versicherung der, in vorhergehender Paragraphe unter

b) und c) genannten Personen auf ihren Amtseid, daß der Inhalt ihrer Bücher in Wahrheit beruhe, vertritt die Stelle des Ergänzungseides.

§. 409.

Die Beweiskraft der, in §. 407. bezeichneten Bücher erlischt nach drei Jahren von der Zeit des Eintrags, beziehendlich von dem Ende der Krankheit oder des Geschäfts, worauf die Dienstleistung sich bezog.

§. 410.

Handelsbücher begründen, wenn sie auch nicht unterzeichnet sind, unter den in §. 407. gedachten Voraussetzungen das Erkenntniß auf den von dem Aussteller zu leistenden Erfüllungseid, wenn der Gegner ebenfalls ein Handelsmann ist (vergl. §. 10.), in allen anderen Fällen aber das Erkenntniß auf den von dem Gegner zu leistenden Reinigungseid.

§. 411.

Aufzeichnungen der Aeltern über die Geburt und den Tod ihrer Kinder, wenn sie auch nicht unterschrieben sind, haben in Ermangelung der Personenstandsurkunden volle Beweiskraft.

§. 412.

Der Gegenbeweisführer darf eine Urkunde, auf welche er selbst sich berufen hat, nicht als unächt anfechten.

§. 413.

Von dritten Personen, deren Rechtsnachfolger die Parteien nicht sind, ausgestellte Urkunden haben im Verhältnisse zwischen den Parteien unter sich alsdann Beweiskraft, wenn sie eine von dem freien Willen des Ausstellers abhängige Verfügung enthalten, oder wenn sie auf das von der einen Partei mit einem Dritten geschlossene Rechtsgeschäft sich beziehen, welches die andere Partei in Folge des zwischen ihr und ihrem Gegner oder zwischen ihr und dem Dritten bestehenden Rechtsverhältnisses anzuerkennen verbunden ist.

§. 414.

Wenn mehrere für ächt anerkannte oder erwiesene Urkunden sich widersprechen, so hat das Gericht zu beurtheilen, ob die einzelnen überhaupt noch etwas, und wie viel sie beweisen.

§. 415.

Was von Urkunden gilt, findet rechtsähnliche Anwendung auch auf die, zum Andenken einer Begebenheit oder als Zeichen eines Rechtes oder mit dem Zeichen der Urheberschaft verfertigten Denkmäler, wie Marksteine, Grenzzeichen, Statuen, Bilder, Denkmünzen, Kerbhölzer, u. s. w., so zwar, daß die unter öffentlichem Glauben errichteten vollen Beweis machen, und bei der Würdigung der Beweiskraft der übrigen theils Art und Zweck ihrer Entstehung, theils Landesgebrauch und Sitte in Betracht zu ziehen sind.

§. 416.

Die processualische Behandlung des Urkundenbeweises.

Die Antretung des Beweises mit Urkunden geschieht in der §. 387. vorgeschriebenen Weise.

§. 417.

Von der nicht in teutscher Sprache verfaßten Urkunde läßt das Gericht durch einen von ihm vereideten Sachverständigen eine Uebersetzung besorgen.

§. 418.

Die Beweisantretung kann zugleich Ausführungen über die Zulässigkeit und Glaubwürdigkeit der Urkunden, über die Mittel zur Aufklärung ihrer Aechtheit und über die Erheblichkeit ihres Inhaltes enthalten.

§. 419.

Besitzt nicht der Beweisführer selbst, sondern der Gegner oder das Gericht die Urkunde, so verbindet er mit der Beweisantretung das Gesuch um deren Herausgabe. Vergl. §. 431 ff.

§. 420.

Ist es ein Dritter, der die Urkunde besitzt, so muß innerhalb der Beweisfrist besondere Klage auf Herausgabe bei dem, über den Besitzer zuständigen Gerichte erhoben und davon dem Proceßgerichte, wenn nicht Dieses zugleich das zuständige ist, Nachweis gegeben werden.

§. 421.

Im Falle, wo die Klage auf Herausgabe bei einem besonderen Gerichte erhoben worden ist, wird dem Beweisführer zur wirklichen Beschaffung der Urkunde eine angemessene Frist bewilligt, die zwar nach den Verhältnissen erstreckt werden kann, in der Regel jedoch über drei Monate nicht ausgedehnt werden soll. Wird die Urkunde in der Frist nicht bei dem Proceßgerichte beigebracht, so ist der Beweisführer deren verlustig.

§. 422.

Die Beweisantretung wird in der bei dem Gerichte eingereichten Doppelschrift oder, war der Beweis zu Protocoll gegeben, in einer Abschrift des Letztern, nach des Gerichts Ermessen auch mit den Abschriften der Urkunden, dem Gegner mitgetheilt, die Urschrift oder beglaubigte Abschrift (§. 398.) aber wird diesem vor dem Proceßgerichte in der nächsten Tagefahrt oder auf den Antrag des Beweisführers, auf dessen Kosten vor einem andern Gerichte in einer besondern Tagefahrt vorgelegt, damit er über die Aechtheit derselben sich erklären kann.

§. 423.

Diese Erklärung hat der Gegner des Beweisführers in jedem Falle zu bewirken, die Urkunde mag eine öffentliche, sie mag unterschrieben, sie mag angeblich von ihm ausgestellt, sie mag von ihm für unzulässig, unglaubwürdig, unerheblich erachtet werden, oder nicht. Unterläßt er die Erklärung ganz, oder bewirkt er die Erklärung nicht gehörig, so wird die Urkunde für ächt erachtet.

§. 424.

Wenn der Beweisführer darthut, daß eine Urkunde entwe-

der vor oder nach der Beweisantretung durch eine widerrechtliche Handlung des Gegners verloren oder vernichtet worden ist, so genügt zum Beweise des Inhalts der Urkunde die eidliche Bestärkung desselben durch den Beweisführer.

§. 425.

Ist eine bei der Beweisantretung gebrauchte Urkunde vor deren Benutzung ohne die Schuld des Beweisführers oder des Gegners desselben verloren gegangen, so kommt die in §. 389. geordnete Bestimmung zur Anwendung.

§. 426.

Durch die Erklärung des Gegners von dem Beweisführer, daß er eine Urkunde für ächt, oder daß er eine Abschrift für die Urschrift anerkenne, wird die Urkunde zu einer gemeinschaftlichen beider Parteien, der Beweisführer kann sie ohne Einwilligung des Gegners nicht mehr fallen lassen (s. §. 391.), und Dieser kann sie auch für sich geltend machen.

§. 427.

Erklärt der Gegner des Beweisführers eine von Diesem bei der Beweisführung gebrauchte Urkunde für unächt, und die Urkunde ist eine öffentliche von untadelhafter Form, so hat er die Unächtheit darzuthun. In jedem andern Falle ist der Beweisführer verpflichtet, die Aechtheit der Urkunde darzulegen.

§. 428.

Für diese Darlegung der Aechtheit einer Urkunde findet das in Abschnitt XXX. geordnete abgekürzte Verfahren statt. Der Beweisführer kann bei ihr der Zeugen oder der Eideszuschiebung, nicht aber der Sachverständigen sich bedienen. Die Zeugenbenennung und die Eideszuschiebung findet blos über die Behauptungen statt, daß von einer gewissen Person die Urkunde verfaßt, oder die Urheberschaft der Letztern anerkannt worden sei. Auch der Verfasser der Urkunde selbst kann als Zeuge gebraucht werden. Es kann bei der Entscheidung über den Aechtheitbe-

weis zu einem Nothеide kommen. Gegenbeweis ist nicht gestattet.

§. 429.

Ist der Aechtheitbeweis geliefert, so wird der Gegner zu einer Ordnungsstrafe bis mit 50 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß, auch zum Ersatze der, durch das Ableugnen der Aechtheit verursachten Schäden und Kosten verurtheilt.

§. 430.

Erklärt der Gegner des Beweisführers eine, von diesem gebrauchte Urkunde für falsch oder verfälscht, so ist vom Gerichte davon der zuständigen Staatsprocuratur Anzeige zu machen, und deren Entschließung darauf abzuwarten. S. §. 141. Wird ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet, und der Beweisführer läßt die Urkunde nicht fallen, es erscheint auch diese nicht als unerheblich für die Entscheidung des Rechtstreites, so ist Diesem bis nach dem, bei dem Gerichte bekannt gewordenen Ausgange des strafrechtlichen Processes Anstand zu geben.

Abschnitt XX.

Das Gesuch oder die Klage um Herausgabe von Urkunden.

§. 431.

Die processualische Behandlung.

Das Gesuch um Herausgabe einer Urkunde zu dem Zwecke, diese unbeschadet des Eigenthums daran als Beweismittel zu gebrauchen, muß enthalten:

a) sofern nicht eine Abschrift der Urkunde beigefügt ist, eine genaue Beschreibung Dieser,

b) eine Bescheinigung, daß der, welchem die Herausgabe angesonnen wird, *wahrscheinlich* die Urkunde besitze,

c) die Angabe der Gründe, aus denen die Verpflichtung zur Herausgabe abgeleitet wird.

§. 432.

Wird das Gesuch wider den Proceßgegner oder das Proceßgericht gerichtet, so wird es als eine Zwischenhandlung des Rechtstreites angesehen; wird es aber wider einen Dritten gerichtet, so muß es in Form einer Klage bei dem zuständigen Richter Dieses angebracht werden. S. §. 419 f.

§. 433.

Die Verhandlungen über ein Gesuch oder eine Klage um Herausgabe einer Urkunde sind in jedem Falle nach den, in Abschnitt XXX. enthaltenen Bestimmungen über das abgekürzte Verfahren einzurichten.

§. 434.

Der Antrag auf Herausgabe ist begründet,

1) wider Jedermann, auch wider den Proceßgegner:

a) wenn der Antragsteller das Eigenthum oder Miteigenthum an der Urkunde hat,

b) wenn die Urkunde zu dem Zwecke gefertigt worden ist, um als Beweismittel über das in Streit befangene Verhältniß unter den Betheiligten zu dienen, und der Antragsteller einer dieser Betheiligten ist, oder wenn die Urkunde ein Theil der auf dieses Verhältniß sich beziehenden Privatcorrespondenz zwischen dem Antragsteller und dem Andern ist.

2) Außerdem kann jede Partei von ihrem Proceßgegner fordern, daß er herausgebe:

a) dessen Manualacten zu Ergänzung oder Herstellung der theilweise oder ganz verloren gegangenen öffentlichen Proceßacten,

b) alle Urkunden, die gebraucht werden sollen, um den Beweis des Gegners zu entkräften oder den Gegenbeweis zu führen,

c) dessen in §. 407. 410. bezeichneten Schuld-, Geschäfts- und Handelsbücher, wenn Lieferungen, Leistungen oder Zahlungen streitig sind, für deren Aufzeichnung diese Bücher dienen, auch die in §. 411. gedachten Aufzeichnungen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 435.

Die Herausgabe solcher Urkunden, die in der Verwahrung einer öffentlichen Stelle sich befinden sollen, ist bei demjenigen zu suchen, dem die Verwahrung amtlich obliegt.

§. 436.

Die Behauptung, daß die gesuchte Urkunde nicht erheblich sei bei der Entscheidung des Rechtstreites, bei dem sie benutzt werden soll, befreit Niemanden von der Verbindlichkeit zur Herausgabe. Doch ist bei der Herausgabe darauf, insbesondere von dem Gerichte, Obacht zu nehmen, daß sie dem, welcher sie zu bewirken hat, so wenig Nachtheil bringe, als thunlich. Ueber die durch das Gesuch um Herausgabe veranlaßten Kosten wird nach den, in §. 152 ff. angegebenen Grundsätzen entschieden.

§. 437.

Verneint der, bei welchem die Urkunde gesucht wird, den Besitz derselben, so hat das Gericht von dem die Darlegung dieses Besitzes zu fordern, der die Urkunde sucht.

§. 438.

Diese Darlegung kann dadurch nicht vermieden werden, daß der, bei welchem die Urkunde gesucht wird, zur Vorlegung aller seiner Papiere sich erbietet.

Auch ist Gegenbeweis wider sie nicht gestattet.

§. 439.

Zu ihr können alle Beweismittel, auch die Eideszuschiebung, angewendet werden.

Wird der Eid von dem angenommen, bei welchem die Urkunde gesucht wird, so ist er von diesem so zu leisten, daß er die Urkunde nicht besitze, dieselbe nicht böslicher Weise von sich gegeben habe, auch nicht wisse, wo sie anzutreffen sei.

§. 440.

Wird dieser Eid nicht geschworen, oder wird der Eid dem,

Bayerische Staatsbibliothek München

welcher die Urkunde sucht, zurückgegeben und von diesem darüber geleistet, daß der Andere wirklich die Urkunde besitze, so treten folgende Nachtheile ein:

a) wenn die Herausgabe bei dem Proceßgegner gesucht worden ist, so wird der Inhalt der Urkunde, wie er von dem, die Herausgabe Suchenden angezeigt worden ist, für erwiesen erachtet;

b) wenn ein Anderer es ist, bei dem die Urkunde gesucht worden, so hat er dem, der die Urkunde gesucht, den durch den Mangel Dieser verursachten Schaden zu ersetzen, und wird nach Befinden überdem von dem Gerichte mit einer angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Abschnitt XXI.

Der Zeugenbeweis.

§. 441.

Der Gegenstand des Zeugenbeweises.

Der Beweis durch Zeugen ist in allen bürgerlichen Rechtssachen zulässig, sofern nicht das Gesetz ausdrücklich und klar ein Anderes verordnet. Er findet blos statt über erhebliche Thatsachen, die von den Zeugen wahrgenommen worden sein sollen. Sollen die Zeugen über eine Wahrnehmung aussagen, die in das Gebiet ihrer Sachkenntniß eingreift, so dürfen sie auch mit ihrem Gutachten gehört werden.

§. 442.

Die Beweiskraft der Zeugen.

Unbedingt unfähig zu Ablegung eines Zeugnisses sind:

a) Personen, denen das zur Wahrnehmung des Beweisgegenstandes erforderliche Geistes- und Sinnesvermögen zu der Zeit, wo sie die Wahrnehmung gemacht haben sollen, gänzlich gefehlt hat,

b) diejenigen, welchen die Fähigkeit, früher gemachte Wahrnehmungen jetzt wieder mitzutheilen, gänzlich fehlt,

c) diejenigen, welche wegen Meineides, Eidesbruchs, oder falscher Aussage an Eides Statt bestraft worden sind,

d) diejenigen, welche das zur Eidesmündigkeit erforderliche Alter von sechzehn Jahren noch nicht erreicht haben, dafern nicht, jedoch erst nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre, ihre Befähigung zur Eidesleistung durch ein Zeugniß ihres Ortsgeistlichen dargethan wird, oder die Parteien ihnen den Eid erlassen;

e) Die Beichtväter in Ansehung alles dessen, was ihnen in der Beichte oder unter dem Beichtsiegel anvertraut worden ist.

In wie fern jedoch Eidesmündige über das, was sie in ihrer Unmündigkeit wahrgenommen haben, als Zeugen zuzulassen, und deren Angaben glaubwürdig seien, wird der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§. 443.

Auf Antrag des Gegners von dem Beweisführer sind als unzulässige Zeugen zu verwerfen:

a) Personen, die mit dem Beweisführer in gerader Abstammung oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;

b) ein Ehegatte, selbst nach Trennung der Ehe, oder ein Verlobter, in Sachen des Andern;

c) Diejenigen, welche selbst oder deren Ehegatten, Verlobte, Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie oder des ersten Grades der Seitenlinie aus der Thatsache, die erwiesen werden soll, einen unmittelbaren Vortheil oder Nachtheil zu erwarten haben;

d) Proceßbevollmächtigte in Ansehung aller Thatsachen, die auf ein Geschäft sich beziehen, in welchem sie dienen oder gedient haben;

e) Medicinalpersonen hinsichtlich dessen, was ihnen, zum Behuf der ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung des Gegners von dem Beweisführer, anvertraut worden ist;

f) Diejenigen, welche wegen Ablegung oder Nichtablegung des Zeugnisses eine Belohnung erhalten oder das Versprechen einer solchen angenommen haben.

Die unter a) und b) gedachten Personen sind jedoch dann vollgiltige Zeugen, wenn sie eben so nahe oder noch näher mit dem Gegner des Beweisführers, als mit Diesem, verwandt oder verschwägert sind.

§. 444.

Alle Umstände, welche die Glaubwürdigkeit eines Zeugen vermindern, machen ihn verdächtig; ihre Beurtheilung ist dem Ermessen des Gerichts anheimgegeben. Insbesondere sind verdächtig:

a) Diejenigen, welche mit dem Beweisführer in einem solchen Verhältnisse stehen, daß eine vorherrschende besondere Zuneigung derselben zu dem Beweisführer und dessen Angelegenheit anzunehmen ist;
b) Diejenigen, aus deren Aeußerungen oder Handlungen eine entschiedene feindselige Gesinnung wider den Gegner des Beweisführers geschlossen werden muß;
c) Diejenigen, welche der Bestechung verdächtig sind;
d) Diejenigen, welche von dem Ausgange des Rechtstreites einen mittelbaren Vortheil oder Nachtheil zu erwarten haben;
e) Diejenigen, welche außer den, in §. 442. unter c) gedachten Fällen zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden sind;
f) Diejenigen, welche mit dem Beweisführer im dritten oder vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;
g) Diejenigen, welche über die Art, wie sie aussagen sollen, mit einer der Parteien oder mit andern Zeugen sich verabredet haben;
h) Diejenigen, bei denen es zweifelhaft ist, ob es ihnen nicht an dem zur richtigen Wahrnehmung der zu bezeugenden Thatsachen erforderlichen Geistes- und Sinnesvermögen gefehlt hat, oder
i) bei denen eine erhebliche Schwäche dieses Vermögens oder

der Fähigkeit, frühere Sinneswahrnehmungen wieder mitzutheilen, insbesondere des Gedächtnisses, sich zeigt.

§. 445.

Die Ablegung eines Zeugnisses können ablehnen:

a) die in §. 443. unter a) bis e) genannten Personen, sofern sie gegen diejenige Partei, mit welcher sie in den dort bezeichneten Verhältnissen stehen, oder deren Interesse sie theilen, zu Zeugen aufgerufen werden;

b) Diejenigen, welche eine ihnen, oder den in §. 443. unter a) und b) genannten Personen zum Nachtheile oder zur Schande gereichende Handlung bezeugen sollen. Unter Nachtheil ist auch jeder Vermögensschaden zu verstehen, der dem Zeugen oder diesen Personen aus der Anerkennung einer klagbaren, von ihnen noch nicht anerkannten Verbindlichkeit oder aus der Entdeckung eines Kunst- oder Gewerbegeheimnisses erwachsen würde.

c) Diejenigen, welche über das Dasein oder den Inhalt einer Urkunde, zu deren Herausgabe sie nicht verbunden sind, Zeugniß ablegen sollen.

d) Diejenigen, die bei dem Geschäfte, worüber sie aussagen sollen, eine amtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit haben, so lange sie von ihrer Dienstbehörde nicht zu Ablegung des Zeugnisses ermächtigt worden sind.

§. 446.

Unbedingt unfähige Zeugen sind schon Amtswegen, die auf Antrag einer Partei verwerflichen jedoch nur alsdann, wenn ein solcher Antrag gestellt wird, zu verwerfen.

§. 447.

Der Beweisführer darf gegen die Zulässigkeit und volle Glaubwürdigkeit der, von ihm vorgeschlagenen Zeugen keine, ihm schon zur Zeit der Vorschlagung bekannte, wohl aber die erst später entstandenen oder doch ihm bekannt gewordenen Einwendungen erheben.

§. 448.

Ein verneinender Zeuge kann eben so viel beweisen, wie ein bejahender. Ein Zeuge, der sein Nichtwissen erklärt, beweist nichts, sofern nicht sein Nichtwissen als eine wahre Verneinung erscheint.

§. 449.

Ein Zeuge, der vom Hörensagen, nicht aus eigner Wahrnehmung aussagt, kommt nur in Betracht, wo es um die Bestätigung eines Gerüchts oder solcher Thatsachen, die auf Ueberlieferung beruhen, sich handelt.

§. 450.

Ein unvereideter Zeuge beweist gar nichts, sofern nicht die Parteien den Zeugeneid ihm erlassen.

§. 451.

Vollen Beweis einer Thatsache begründen die gleichmäßigen Aussagen zweier Zeugen, gegen deren Glaubwürdigkeit ein erheblicher Zweifel nicht vorliegt.

§. 452.

Ob in andern Fällen auf Grund der erstatteten Zeugenaussagen entweder allein, oder in Verbindung mit andern vorhandenen Beweismomenten, ein voller Beweis anzunehmen, oder auf einen Notheid zu erkennen sei, bleibt der gerichtlichen Beurtheilung überlassen.

§. 453.

Die processualische Behandlung des Zeugenbeweises.

Die Antretung des Zeugenbeweises geschieht auf die in §. 387. beschriebene Weise.

§. 454.

Dem Gegner des Beweisführers wird die Doppelschrift des Beweises mitgetheilt und ihm, unter Einräumung einer passenden Frist, die Beantwortung der, auf die Zeugen gestellten

Beweisabschnitte aufgegeben. Diejenigen Abschnitte des Beweises, die er gar nicht oder nicht gehörig beantwortet, werden für zugestanden angesehen (s. §. 337.).

§. 455.

Gleichzeitig wird, wenn das Proceßgericht über die Zeugen zuständig ist, zu Vereidung und Abhörung derselben eine hinter diese Frist fallende Tagefahrt angesetzt und mit der Vorladung der Parteien und Zeugen dazu verfahren. Gehören die Zeugen unter ein anderes Gericht, so ist Dieses nach Ablauf jener Frist unter Mittheilung der nöthigen Actenstücke von dem Proceßgerichte zur Vereidung und Abhörung der Zeugen zu veranlassen. Ist das hierzu veranlaßte Gericht ein inländisches, so hat Dieses zu der Tagefahrt für Vereidung und Abhörung der Zeugen auch die Parteien vorzuladen.

§. 456.

Der Gegner des Beweisführers kann den Zeugen durch das Gericht, welches diese abhört, Fragen vorlegen lassen.

Diese dürfen jedoch blos darauf gerichtet sein,

a) die persönliche Glaubwürdigkeit und Unglaubwürdigkeit der Zeugen, ohne Rücksicht auf den Beweissatz, zu erforschen (allgemeine Fragstücke);

b) die Beweisabschnitte zu erläutern, bestimmtere Antworten derselben zu veranlassen, nähere Umstände des thatsächlichen Verhältnisses, welches den Inhalt der Beweisabschnitte ausmacht, zu erfahren, oder den Grund des Wissens eines Zeugen zu erforschen (besondere Fragstücke).

§. 457.

Diese Fragen können,

a) wenn die Abhörung der Zeugen vor dem Proceßgerichte oder vor einem anderen inländischen Gerichte erfolgt, noch während Dieser;

b) wenn aber die Abhörung vor einem ausländischen Gerichte stattfindet, nur innerhalb einer zur Einreichung von dem

Proceßgerichte zu bestimmenden Frist, schriftlich oder zu Protocoll vorgelegt werden.

Das Gericht kann sie auch Amtswegen den Zeugen vorlegen. S. §. 260 ff.

§. 458.

Einwendungen gegen die Person der Zeugen und die Art der Abhörung werden vor der Letztern nicht beachtet.

§. 459.

Das Gericht kann unzulässige Zeugen, Beweisabschnitte oder Fragen sofort verwerfen. Gegen eine solche Verfügung findet nur die Beschwerde der Justizverweigerung oder Justizverzögerung, von Mittheilung des nächsten Urtheils an jedoch das Rechtsmittel der Berufung statt. Vergl. §. 245. 246.

§. 460.

Die Vereidung und Abhörung der Zeugen vor den inländischen Gerichten findet öffentlich statt, die Abhörung eines jeden einzelnen Zeugen jedoch stets nach Entfernung der übrigen Zeugen, sofern nicht das Gericht mit Einwilligung der Staatsprocuratur die geheime Verhandlung als angemessen bestimmt. Niemals aber sind die Parteien von der Beiwohnung auszuschließen.

Ob die Vereidung und Abhörung an Gerichtstelle oder auf Kosten der einen oder anderen Partei an einem anderen Orte des Gerichtsprengels stattfinden solle, ob nach vorgängiger Einnahme des Augenscheins, ob nach Herbeiholung von Notizen des Zeugen, bestimmt das Gericht, in den Sachen, welche zu dem Geschäftskreise der Staatsprocuratur gehören, mit Zustimmung Dieser.

§. 461.

Erscheinen die Parteien in der zur Vereidung und Abhörung der Zeugen angesetzten Tagefahrt nicht, so wird dennoch die angesetzte Verhandlung vorgenommen.

§. 462.

Erscheinen die Zeugen nicht oder verweigern die, zum Zeug-

nisse verbundenen Zeugen dasselbe oder die Leistung des Zeugeneides, so werden sie in eine von dem Gerichte zu bestimmende Ordnungsstrafe von Geld oder Gefängniß, die gesteigert werden kann, genommen, und zum Ersatze der veranlaßten Schäden verpflichtet; es wird nach Befinden eine neue Tagefahrt angesetzt.

§. 463.

Von dem Augenblicke der erfolgten Vereidung an werden die Zeugen gemeinschaftlich; der Beweisführer kann sie nicht ohne Zustimmung des Gegners fallen lassen, sofern nicht dieser nachmals sie für unzulässig erklärt; der Gegner kann deren Aussagen für sich benutzen.

§. 464.

Die Vereidung der Zeugen erfolgt vor der Abhörung, und enthält das Versprechen des Zeugen, in der Sache die reine Wahrheit zu sagen, auch nichts, was zur Sache gehört, zu verschweigen, ohne Rücksicht auf die eine oder andere Partei.

§. 465.

In denjenigen Sachen, welche in erster Staffel vor einer Bürgermeisterei anhängig sind, leisten die Zeugen dieses Versprechen anstatt mittels Eides blos mit dem Handschlage. Vergl. §. 553.

Die Vereidung unterbleibt, wenn die Parteien damit einverstanden sich erklären.

§. 466.

Der Eid wird von dem Zeugen geleistet nach der in dem Glaubensbekenntnisse, welchem Dieser angehört, vorgeschriebenen Form.

Solchen Bekennern des christlichen Glaubens, bei welchen nach ihrem Glaubensbekenntnisse und nach den Gesetzen eine gewisse Bekräftigung statt des Eides gilt, wird Diese anstatt des Eides abgenommen. Vergl. §. 552.

§. 467.

Jeder Zeuge hat seine Aussage mündlich zu erstatten; nur

dem, welcher nicht sprechen kann, ist es erlaubt, sein Zeugniß schriftlich abzugeben.

§. 468.

Bei der Abhörung von Personen, welche der teutschen Sprache nicht mächtig sind, ist ein beeidigter Dolmetscher beizuziehen. Jede Frage und Antwort ist sowohl in der Ursprache, als in der Uebersetzung zu Protocoll zu nehmen. Frage und Antwort in der Sprache des Zeugen kann durch den Dolmetscher zu Protocoll geschrieben werden.

Auch zu der schriftlichen Abhörung Taubstummer kann ein Dolmetscher beigezogen werden.

§. 469.

Die Abhörung wird geleitet von einer, mit dem Richtereide verpflichteten Gerichtsperson, unter Zuziehung eines Protocollanten und zweier Räthe oder Gerichtsbeisitzer.

Sie beginnt mit den allgemeinen Fragstücken. Sodann werden dem Zeugen die streitigen Thatumstände, worüber er seine Wahrnehmung eröffnen soll, im Allgemeinen vorgehalten und, sofern es nöthig ist, erläutert, und wird derselbe zu einer freien und umständlichen Erzählung dessen, was ihm von der Sache bekannt ist, aufgefordert, auch seine Aussage wortgetreu zu Protocoll genommen.

§. 470.

Die Fragen, welche das Gericht Amtswegen dem Zeugen stellt, können Diesem nicht nur während der Abhörung, sondern auch nach deren Beendigung, vorgelegt werden, es müssen jedoch im letzten Falle die Parteien dabei zugegen, oder doch dazu vorgeladen sein.

§. 471.

Die Fragen, welche der Gegner des Beweisführers in der Tagefahrt der Abhörung einbringt, werden dem Zeugen erst nach dessen Abhörung, jedoch vor dem Vorlesen des Protocolls, zur Beantwortung vorgelegt.

§. 472.

Auch der Beweisführer kann zu diesem Zeitpunkte Erläuterungsfragen durch das Gericht an den Zeugen stellen lassen.

§. 473.

Eine Unterbrechung des Zeugenverhörs durch die Parteien ist unzulässig. Die Partei, welche sich derselben schuldig macht, kann aus der Tagefahrt entfernt werden.

Eben so ist die Partei, welche während der Abhörung eine Ehrenkränkung des Zeugen sich erlaubt, sofort zu entfernen.

§. 474.

Das Protocoll über die Vereidung und Abhörung der Zeugen ist unmittelbar zu den Proceßacten zu schreiben, und nachmals jeder Partei auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, oder in Abschrift mitzutheilen.

§. 475.

In der nächstfolgenden Hauptverhandlung wird das Protocoll vorgelesen, wenn nicht die Parteien dies ablehnen, und es werden Diese mit ihren Einwendungen gegen die Personen und Aussagen der Zeugen, sowie gegen die Art der stattgehabten Abhörung gehört.

§. 476.

Die Kosten des Zeugenbeweises.

Die Zeugen haben Anspruch auf Entschädigung für ihre etwaigen Reisekosten und Versäumnisse, die der Prüfung desjenigen Gerichts zu unterstellen ist, welches die Abhörung leitet.

Der Beweisführer kann vor Ladung der Zeugen angehalten werden, zu Bestreitung dieser Entschädigung einen angemessenen Geldbetrag bei dem Gerichte einzuzahlen. Hat der Beweisführer das Armenrecht erlangt, so werden dem Zeugen die Reisekosten aus der Staatskasse gewährt, die Entschädigung für das Versäumniß dagegen wird einstweilen notirt.

§. 477.

Ueber den Ersatz der Kosten für den Zeugenbeweis wird

in dem Endurtheile gesprochen. Läßt jedoch eine Partei mehr, als fünf Zeugen über denselben Thatumstand abhören, so werden ihr die Kosten der Vereidung und Abhörung der Mehrzahl nicht ersetzt.

Abschnitt XXII.

Der Beweis durch Sachverständige.

§. 478.

Die Beweiskraft der Sachverständigen.

Im Allgemeinen gelten von der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der Sachverständigen dieselben Regeln, welche in dieser Beziehung über die Zeugen aufgestellt sind. Doch können Jene auch wegen des Mangels der besondern, für den vorliegenden Fall erforderlichen Kenntnisse abgelehnt werden.

§. 479.

In wie fern durch das Gutachten der Sachverständigen ein vollständiger oder nur ein unvollständiger Beweis geliefert werde, ist der richterlichen Beurtheilung in jedem einzelnen Falle anheimgegeben.

§. 480.

Die processualische Behandlung dieses Beweises.

Die Beweisantretung geschieht durch genaue Bezeichnung derjenigen Beweisabschnitte, welche durch die Sachverständigen dargethan werden sollen.

§. 481.

Die Benennung der Sachverständigen geschieht stets von dem Gerichte, sofern nicht die Parteien wenigstens über die, von dem Gesetze verordnete mindeste Anzahl (s. §. 482.), sowie über gewisse, dem Gerichtsprengel des Proceßgerichts unterworfene Personen sich einigen, und solches bei dem Gerichte anzeigen.

§. 482.

Es sind stets so viele Sachverständige zu benennen, daß deren Anzahl in der Zahl drei aufgeht.

§. 483.

Dem Gegner wird die Beweisantretung in der Doppelschrift, unter Einräumung einer passenden Frist, zur Beantwortung mitgetheilt. Die gar nicht oder nicht gehörig beantworteten Abschnitte des Beweises, welche auf dem Gutachten der Sachverständigen stehen, werden für eingeräumt erachtet. Vergl. §. 337.

§. 484.

Gleichzeitig wird von dem Gerichte eine hinter diese Frist fallende Tagefahrt zur Vereidung der Sachverständigen angesetzt, und mit Ladung der Parteien, sowie der entweder von Diesen oder von dem Gerichte benannten Sachverständigen (s. §. 481.) verfahren.

§. 485.

Erscheinen die Sachverständigen, jedoch nicht die Parteien, so wird dennoch mit der Vereidung der Ersteren verfahren.

§. 486.

Erscheinen dagegen die Sachverständigen nicht, oder verweigern die erschienenen das verlangte Gutachten, so wird eine neue Tagefahrt angesetzt, nach Befinden unter vorgängiger Benennung anderer Sachverständigen.

§. 487.

Die vom Staate für besondere Gegenstände verpflichteten Sachverständigen dürfen ohne erhebliche Gründe dem Gutachten sich nicht entziehen. Außer ihnen ist Niemand gehalten, die Wahl zum Sachverständigen anzunehmen. Doch muß Jeder die Nichtannahme zeitig dem Gerichte anzeigen, widrigenfalls ihn die Kosten der Vereitelung der Tagefahrt treffen.

§. 488.

Das Versprechen, worauf die Sachverständigen vereidet werden, geht dahin, daß sie nach ihrem besten Wissen ihr Gutachten in der Sache abgeben wollen, ohne Rücksicht auf die eine oder die andere Partei.

§. 489.

Die vom Staate für besondere Gegenstände verpflichteten Sachverständigen werden in dem einzelnen Falle nicht nochmals vereidet.

Im Uebrigen gilt von der Vereidung der Sachverständigen oder von deren Versprechen an Eides Statt dasselbe, was in dieser Hinsicht über die Zeugen geordnet ist.

§. 490.

Beide Parteien können den Sachverständigen die, in §. 456. gedachten allgemeinen Fragstücke vorlegen lassen, es müssen aber Diese längstens in der, zur Verpflichtung der Sachverständigen angesetzten Tagefahrt eingebracht werden.

§. 491.

In dieser Tagefahrt wird nach erfolgter Verpflichtung der Sachverständigen der Ort, der Tag und die Stunde bestimmt, wo die Sachverständigen ihr Gutachten, nach Befinden unter vorausgehender Einnahme des Augenscheins, fassen wollen. Sind die Parteien zugegen, so bedarf es nicht noch deren Vorladung hierzu; außerdem ist Diese nöthig.

§. 492.

Den Sachverständigen werden vor der Fassung des Gutachtens zeitig die zu ihrer Instruction nöthigen Actenstücke von dem Gerichte zur Einsicht vorgelegt oder auf ihr Verlangen abschriftlich mitgetheilt.

§. 493.

Das Gutachten wird zur bestimmten Zeit öffentlich bei Gericht schriftlich eingereicht oder zu Protocoll gegeben. In demselben wird nur Eine Meinung der Sachverständigen nach der relativen Stimmenmehrheit geäußert, es werden darin, wenn die Ansichten der Sachverständigen getheilt gewesen, die Gründe jeder besondern Meinung bemerkt, keineswegs aber wird auch darin ausgedrückt, welche die persönliche Meinung eines Jeden gewesen.

§. 494.

Verzögern die Sachverständigen die Abfassung oder Abgabe des Gutachtens, so werden sie hierzu durch Ordnungsstrafen an Geld oder Gefängniß angehalten, und sind zum Ersatze der durch ihre Verzögerung verursachten Kosten und Schäden verbunden.

§. 495.

Das Gericht ist an das Gutachten der Sachverständigen nicht gebunden, wenn es seiner Ueberzeugung zuwider läuft.

§. 496.

Einwendungen gegen die Personen oder das Gutachten der Sachverständigen werden vor Abgabe des Letztern gar nicht beachtet.

§. 497.

Das Gericht kann unzulässige Beweisabschnitte oder Fragen oder von den Parteien gewählte unzulässige Sachverständige sofort verwerfen. Es gilt darüber die, in §. 459. enthaltene Bestimmung.

§. 498.

Das Gutachten wird, nachdem es zu den Proceßacten gekommen ist, jeder Partei auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt oder in Abschrift mitgetheilt.

§. 499.

In der nächsten Hauptverhandlung wird das Gutachten vorgelesen, wenn nicht die Parteien dies ablehnen, und es werden Diese mit ihren Einwendungen gegen die Personen und das Gutachten der Sachverständigen gehört.

§. 500.

Die Kosten des Beweises durch Sachverständige.

Ueber die Entschädigung der Sachverständigen für ihre etwaigen Reisekosten und Gebühren gelten die, in §. 476. geordneten Bestimmungen.

§. 501.

Ueber den Ersatz der Kosten des Beweises durch Sachverständige wird in dem Endurtheile gesprochen.

§. 502.

Die Bestimmungen in §. 478. 479. 481. 482. 484 bis 496. 498 bis 501. des gegenwärtigen Abschnitts greifen auch dann Platz, wenn das Gericht Amtswegen die Befragung Sachverständiger anordnet.

Abschnitt XXIII.

Der Beweis durch Augenschein.

§. 503.

Die processualische Behandlung des Beweises durch Augenschein.

Die Beweisantretung geschieht durch das Gesuch um Einnahme des Augenscheins, verbunden mit der Bezeichnung des Gegenstandes derselben und der, durch sie in Gewißheit zu bringenden Beweisabschnitte.

§. 504.

Die Beweisantretung wird dem Gegner zu seiner Erklärung, unter Einräumung einer kurzen Frist, mitgetheilt.

§. 505.

Gleichzeitig wird der Ort, der Tag, die Stunde der Beaugenscheinigung den Parteien bekannt gemacht, und Vorladung derselben zur Beiwohnung erlassen.

§. 506.

Zur bestimmten Zeit wird, die Parteien mögen erscheinen oder nicht, die Beaugenscheinigung vorgenommen, und darüber ein Protocoll zu den Acten gefaßt. Vergl. §. 280. Dabei werden diejenigen Punkte beachtet, welche von den Parteien zu diesem Zwecke zeitig bei dem Gerichte angezeigt worden sind.

§. 507.

Widersprüche gegen die Beaugenscheinigung vor deren Einnahme werden nicht beachtet, auch braucht das Gericht durch das, von dem Gegner des Beweisführers geleistete Zugeständniß der, auf Augenschein gestellten Beweisabschnitte an der Einnahme des Augenscheins sich nicht behindern zu lassen.

§. 508.

Das unzulässige Gesuch um Einnahme des Augenscheins kann sofort von dem Gerichte verworfen werden. Es gilt darüber die in §. 459. enthaltene Bestimmung.

§. 509.

Es können zur Beaugenscheinigung Sachverständige zugezogen werden, und es sind sodann die im vorigen Abschnitte geordneten Bestimmungen anzuwenden.

§. 510.

Das Protocoll über den eingenommenen Augenschein wird, nachdem es zu den Acten gebracht worden ist, jeder Partei auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt oder in Abschrift mitgetheilt.

§. 511.

In der nächsten Hauptverhandlung wird es den Parteien, wenn Diese es nicht ablehnen, vorgelesen, und es werden die Parteien mit ihren Einwendungen dagegen, sowie gegen die Art der vorgenommenen Beaugenscheinigung gehört.

§. 512.

Ueber die Kosten des Beweises durch Augenschein wird in dem Endurtheile gesprochen.

§. 513.

Die Bestimmungen in §. 505. 506. 507. 509. 510. 511. dieses Abschnittes kommen auch zur Anwendung, wenn das Gericht Amtswegen die Einnahme des Augenscheines anordnet.

Abschnitt XXIV.

Der Beweis durch Eideszuschiebung.

§. 514.

Die Zulässigkeit der Eideszuschiebung.

Die Eideszuschiebung als Beweismittel findet bei jeder Art von bürgerlichen Rechtstreitigkeiten statt, sofern nicht das Gesetz in einzelnen Fällen ausdrücklich ein Anderes bestimmt.

§. 515.

Jede Partei kann derselben sich bedienen, auch wenn es ihr an anderen Beweismitteln nicht fehlen sollte. Die Häufung der Eideszuschiebung mit andern Beweismitteln zu Darlegung derselben Behauptung ist blos für die in §. 380. gedachte Eventualität gestattet.

§. 516.

Der Eid kann nur über Thatsachen, und zwar nur über solche, die auf Entscheidung des Rechtstreites Einfluß haben und bestimmt und genau dargestellt sind, zugeschoben werden.

§. 517.

Die Eideszuschiebung findet auch über unerlaubte Handlungen und Verbrechen statt, sofern daraus abgeleitete bürgerliche Rechte verfolgt werden, jedoch erst nach erledigtem Strafverfahren, und nur so, daß selbst die Verweigerung, den Eid zu leisten, auf den Strafpunkt nicht zurückwirkt.

Nur der Beweis, daß ein Eid falsch geschworen sei, kann durch die Eideszuschiebuug nicht dargethan werden.

§. 518.

Sie findet aber nicht statt in Fällen, wo das gerade Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache vollständig erwiesen oder offenkundig ist, auch nicht gegen den Inhalt einer Ur-

8*

kunde, so weit diese nicht wegen Fälschung angegriffen wird. Zu Ergänzung einer, die Thatsache unvollständig darlegenden Urkunde ist die Eideszuschiebung zuläßig.

§. 519.

Sie findet nicht statt zu Führung des Gegenbeweises, sofern Beweis und Gegenbeweis dieselbe Thatsache unmittelbar zum Gegenstande haben. Vergl. §. 380. Jedoch können Thatumstände, welche einen Schluß wider den Beweis des Gegners begründen sollen (künstlicher Gegenbeweis), durch die Eideszuschiebung dargethan werden.

§. 520.

Die Eideszuschiebung ist gestattet nicht blos über eigne Handlungen dessen, dem der Eid zugeschoben wird, sondern auch über eigne Handlungen dessen, der ein Eid zuschiebt, und über fremde Handlungen.

§. 521.

Die Eideszuschiebung steht nur den Parteien und nur wider ihre Gegner in dem Rechtstreite zu.

§. 522.

Einem Dritten kann der Eid nur alsdann zugeschoben werden, wenn er in Folge der Einmischung in den Streit oder der Streitverkündung Theil an dem Streite nimmt. Vergl. §. 98 ff. 105 ff.

§. 523.

Auch die eidesunmündige Partei, und der wegen Meineides, Eidesbruchs oder Verletzung der an Eides Statt gegebenen Versicherung oder Versprechung Bestrafte kann der Eideszuschiebung sich bedienen, und allen diesen Personen kann der Eid zugeschoben werden.

§. 524.

Die processualische Behandlung der Eideszuschiebung.

Die Antretung des Beweises mit der Eideszuschiebung,

auch der eventuellen (s. §. 380.), erfolgt in der §. 382. geordneten Frist und in der §. 387. vorgeschriebenen Weise.

§. 525.

Ist die Eideszuschiebung unzulässig, so wird sie von dem Gerichte sofort verworfen, und dem Gegner davon, sowie von der Beweisantretung, deren Doppelschrift ihm übersendet wird, Mittheilung gemacht, auch mit Ansetzung der, zu der Hauptverhandlung bestimmten Tagefahrt vorgeschritten.

§. 526.

Ist die Eideszuschiebung dagegen zulässig, so wird die Beweisantretung ebenfalls in der erwähnten Weise nebst der beigefügten, nach Befinden von dem Gerichte sachgemäß geänderten Eidesformel dem Gegner zur Beantwortung der Beweisabschnitte und zur Erklärung über die Eideszuschiebung binnen einer, ihm hierzu gesetzten Frist mitgetheilt.

§. 527.

Erfolgt die Beantwortung der Beweisabschnitte gar nicht oder nicht gehörig, so tritt der, §. 337. geordnete Nachtheil ein; wird eine Erklärung über die Eideszuschiebung gar nicht oder nicht mit Bestimmtheit gegeben, so wird der Eid für verweigert erachtet, d. h. es werden diejenigen Beweisabschnitte, zu deren Darlegung der Eid zugeschoben worden war, für eingeräumt angesehen.

§. 528.

Einwendungen gegen den Beweis mit Eideszuschiebung werden erst in der nächsten Hauptverhandlung gestattet. Gegen die von dem Gerichte nach §. 525. 526. auf diesen Beweis getroffene Verfügung finden blos die, §. 459. gedachten Rechtsmittel statt.

§. 529.

Die nach §. 527. zu erfordernde Erklärung hat der Gegner des Beweisführers dahin zu geben, daß er den Eid annehmen d. h. die eidliche Versicherung der Unwahrheit der auf

den Eid gestellten Behauptung ablegen, oder den Eid zurückschieben d. h. von dem Beweisführer die eidliche Versicherung der Wahrheit von dessen Behauptung fordern, oder sein Gewissen mit Beweis vertreten d. h. die Unwahrheit der, auf den Eid gestellten Beweisabschnitte durch andere Beweismittel, als die Eideszuschiebung des Beweisführers, darthun wolle.

Es steht ihm in jedem Rechtstreite bei jeder Eideszuschiebung die Wahl zwischen diesen drei Wegen zu, sofern nicht das Gesetz ausdrücklich eine Ausnahme im einzelnen Falle bestimmt.

§. 530.

Wählt er die Gewissensvertretung, so hat er diese gleichzeitig mit der abgegebenen Erklärung, und zwar bei Vermeidung des Nachtheils, daß der Eid werde für verweigert erachtet werden, anzutreten, und es wird darauf das, in den vorhergehenden Abschnitten geordnete Verfahren eingeleitet.

§. 531.

Eideszuschiebung zum Zwecke der Gewissensvertretung findet nur dann statt, wenn sie zur Darlegung einer Vermuthung, also zu Herstellung einer künstlichen, nicht natürlichen, Gewissensvertretung, angewendet wird. Gegenbeweis wider die Gewissensvertretung ist niemals zuläßig.

§. 532.

Die Gewissensvertretung ist nicht gestattet, wenn der Beweisführer der Eideszuschiebung nur für den Fall des Mißlingens der Beweisführung durch andere Mittel sich bedient hat, welche **wirklich gebraucht**, und nicht wieder aufgegeben worden sind.

§. 533.

Mißlingt die zur Gewissensvertretung unternommene Beweisführung ganz oder theilweise, so steht der Partei, welche sie unternommen hat, das Recht zu, innerhalb der ihr jetzt zu bestimmenden weitern Frist den Eid noch anzunehmen oder zurückzuschieben.

§. 534.

Erklärt sie sich gar nicht oder nicht gehörig, so wird auch etzt noch der Eid für verweigert erachtet. Doch ist das Gericht in dem Falle der nur theilweise mißlungenen Gewissensvertretung nicht behindert, anstatt des nun noch angenommenen oder zurückgeschobenen Eides auf einen Notheid zu erkennen.

§. 535.

So lange die, in §. 527. 534. geordnete Frist offen ist, kann der Gegner des Beweisführers die Erklärung über die Eideszuschiebung wechseln, und zwar ohne Unterschied, ob der Beweisführer die bereits abgelegte Erklärung angenommen hat oder nicht.

§. 536.

Die Partei, welcher der Eid zurückgeschoben worden ist, kann dessen Ableistung nicht verweigern, ohne beweisfällig zu werden.

§. 537.

So lange die Formel des Eides durch rechtskräftiges Urtheil oder durch die ausdrückliche Uebereinkunft der Parteien noch nicht festgestellt worden ist, kann sie von dem Gerichte Amtswegen oder auf Antrag einer Partei sachgemäß umgestaltet werden.

§. 538.

Zur Ableistung des Eides wird eine Tagefahrt angesetzt. Die Ableistung erfolgt öffentlich, sofern nicht das Gericht in Uebereinstimmung mit der zuständigen Staatsprocuratur eine andere Anordnung hierüber trifft.

Ob sie an Gerichtstelle oder auf Kosten der einen oder andern Partei an einem andern Orte innerhalb oder außerhalb des Gerichtsprengels erfolgen soll, bestimmt das Gericht Amtswegen oder auf Antrag einer Partei, in Sachen, die zu dem Geschäftskreise der Staatsprocuratur gehören, mit Zustimmung Dieser.

§. 539.

Bleibt die Partei aus, deren Gegner den Eid zu leisten hat, so wird mit der Abnahme des Eides verfahren.

§. 540.

Bleibt die Partei aus, welche den Eid leisten soll, oder erscheint sie und erklärt, daß sie den Eid ganz oder theilweise nicht leisten werde, oder leistet sie Zugeständnisse, die es verhindern, sie zu Leistung des ganzen Eides oder eines Theils desselben zu lassen, so tritt der Nachtheil der Verweigerung des ganzen Eides oder beziehentlich eines Theils desselben ein.

§. 541.

Wird eine Partei durch die unerlaubte gewaltthätige oder hinterlistige Handlung ihres Gegners an der Leistung des Eides behindert, so wird dieser für geleistet erachtet. Unbegründete Rechtsmittel sind jedoch für solche unerlaubte Handlungen nicht anzusehen.

§. 542.

Tritt außer dem Falle der vorhergehenden Paragraphen und ohne Verschulden dessen, welcher den Eid zu leisten hat, eine Behinderung an der Eidesleistung ein, so kann gegen die Nachtheile der unterbliebenen Leistung des Eides Wiederherstellung nach den Bestimmungen in §. 205 ff. gesucht werden.

§. 543.

Ist der, welcher den Eid zu leisten hat, vor der Leistung verstorben oder wegen zerrütteter Geisteskräfte oder anderer körperlichen oder geistigen Zustände zur Leistung des Eides, auch zu der schriftlichen (s. §. 546.), unfähig geworden, so wird keineswegs der Eid für geschworen erachtet, vielmehr kann der Eid in dem ersten Falle von dem Erben, in dem anderen von dem Vormunde (s. §. 555.) geleistet werden.

§. 544.

Die Leistung eines Eides erfolgt so, daß der Schwörende versichert

a) in Betreff seiner eignen Handlung, sie sei wahr oder unwahr (der Wahrheitseid),

b) in Betreff der Handlung des Gegners oder eines Dritten, sie sei seines Wissens wahr oder unwahr (der Glaubenseid).

Soll durch den Eid eine Summe abgelehnt werden, so sind dieser die Worte „auch nicht mehr oder weniger" beizufügen; soll ein bestimmter Zeitpunkt abgelehnt werden, so sind diesem die Worte „auch nicht früher oder später" beizusetzen.

§. 545.

Die Leistung des Eides erfolgt in Person und mündlich.

§. 546.

Schriftliche Leistung des Eides wird blos zugelassen, wenn die Parteien darüber eine Uebereinkunft geschlossen haben, oder der, welchem die Eidesleistung obliegt, nicht sprechen kann, jedoch des Schreibens kundig ist. Sie geschieht dadurch, daß der, welcher den Eid zu leisten hat, die Eidesformel mit seinem Namen und der Bemerkung unterzeichnet, er habe sie verstanden, und erkläre deren Inhalt für richtig.

§. 547.

Durch einen Dritten kann der Eid blos geleistet werden, wenn die Parteien darüber mit einander einverstanden sind.

§. 548.

Ist der, welcher den Eid zu leisten hat, der teutschen Sprache nicht mächtig, so ist ein vereideter Dolmetscher bei der Verhandlung zuzuziehen, welcher auch die Eidesformel in der Sprache dessen, der schwören soll, zu den Acten schreiben kann.

§. 549.

Liegt einer juristischen Person die Leistung eines Eides ob, so ist Dieser von deren Vorstande oder, wenn die juristische Person eine ungeordnete Körperschaft ist, von drei oder vier

Mitgliedern derselben, die von dem Gegner hierzu gewählt werden, zu leisten.

Die Eidesweigerung dieser Einzelpersonen hat die Wirkung, als sei sie von der juristischen Person selbst ausgegangen.

Erklären jedoch die, aus der ungeordneten Körperschaft herausgewählten Schwurmänner, daß sie gar keine Kenntniß von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu beschwörenden Thatsache haben, so sind sie diese Erklärung mittels Eides zu versichern schuldig, und es werden neue Schwurmänner gewählt. Geben nach und nach die sämmtlichen Mitglieder der ungeordneten Körperschaft dieselbe, eidlich versicherte Erklärung, so wird angenommen, daß die Körperschaft den Eid verweigere. Leisten nur Einige der Schwurmänner den Eid, die Anderen dagegen nicht, indem diese entweder die zu beschwörende Thatsache zugestehen oder von ihr einige Kenntniß nicht zu haben versichern, so hat das Gericht zu beurtheilen, ob die Benennung neuer Schwurmänner nothwendig oder zuläßig, oder ob ein Notheid zu erkennen sei.

§. 550.

Streitgenossen leisten den ihnen obliegenden Eid ein Jeder besonders und nur für sich, auch in Streitigkeiten, deren Gegenstand untheilbar ist. Nur durch die Uebereinkunft der Parteien kann ein Anderes bestimmt werden.

§. 551.

Jede Eidesleistung erfolgt nach der, in dem Glaubensbekenntnisse vorgeschriebenen Form, welchem derjenige angehört, der den Eid leisten soll.

Solchen Bekennern des christlichen Glaubens, bei welchen nach ihrem Glaubensbekenntnisse und nach den Gesetzen eine gewisse Bekräftigung statt des Eides gilt, wird Diese anstatt des Eides abgenommen. Vergl. §. 466.

§. 552.

In denjenigen Sachen, die in erster Staffel vor den Bürgermeistereien verhandelt werden, findet nicht die Leistung eines

Eides, sondern nur der Handschlag anstatt des Eides Platz. Vergl. §. 465.

§. 553.

Zur Leistung eines Eides, oder zur Abgabe eines Handschlags anstatt des Eides wird Niemand zugelassen, der nicht das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, dafern nicht, jedoch erst nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre deren Befähigung zur Eidesleistung durch ein Zeugniß ihres Ortsgeistlichen dargethan wird. Vergl. §. 442.

§. 554.

Ist einem Eidesunmündigen, der die am Schlusse der vorigen Paragraphe gedachte Ermächtigung nicht erlangt hat, ein Eid aufgelegt, so kann dessen Vormund den Eid leisten oder die Aufschiebung der Eidesleistung bis zur eingetretenen Eidesmündigkeit des Pflegbefohlenen verlangen.

Eine solche Aufschiebung führt die Sistirung des Rechtstreites nur insoweit herbei, als Dieser von der Leistung des aufgeschobenen Eides abhängig ist.

§. 555.

Liegt einer anderen, unter Vormundschaft stehenden eidesunfähigen Person die Leistung eines Eides ob, so hat der Vormund ebenfalls zu wählen, ob er selbst den Eid leisten wolle oder ob die Leistung des Eides bis zur Aufhebung der Vormundschaft durch die Wiederkehr der Eidesfähigkeit oder durch den Tod der bevormundeten Person verschoben werden solle.

§. 556.

Auch der für einen eidesfähigen Abwesenden, dessen Aufenthalt unbekannt ist, bestellte Vormund hat die Wahl, ob er selbst den, dem Abwesenden obliegenden Eid leisten oder ihn bis zur Rückkehr des Abwesenden an einen bekannten Ort oder bis zu dem Tode desselben verschoben sehen wolle.

§. 557.

Eidesfähige und anwesende Pflegbefohlene leisten die ihnen aufgelegten Eide in Person.

§. 558.

Durch die Eidesleistung wird im Verhältnisse des Schwörenden zu der Gegenpartei das Beschworene vollkommen erwiesen.

Wird jedoch später erwiesen, daß der Schwörende wissentlich falsch geschworen habe, so ist Dieser nunmehr der Gegenpartei zum Ersatze des, durch den Meineid verursachten Schadens verpflichtet.

§. 559.

Der von dem Gegner erlassene Eid oder Handschlag anstatt des Eides wird dem geleisteten gleichgeachtet.

§. 560.

Ist einer juristischen, oder einer unter irgend einer Vormundschaft stehenden natürlichen Person ein Eid aufgelegt worden, so hat das Gericht der zuständigen Staatsprocuratur davon Nachricht zu geben. S. §. 142.

Abschnitt XXV.

Die Behandlung des Rechtstreites nach dem Zusammenbringen der Beweismittel und Beweismomente.

§. 561.

Ueber die bei dem Sammeln der Beweismittel und Beweismomente entstehenden einzelnen Streitpunkte wird, so lange nicht durch diese der Fortgang des Rechtstreites aufgehalten wird, weder eine besondere Hauptverhandlung gehalten, noch ein besonderes Urtheil gegeben, vielmehr wird dies Alles für die letzte Hauptverhandlung und das letzte Urtheil vorbehalten.

§. 562.

Nach vollendetem Sammeln der Beweismittel und Beweis-

momente wird die letzte Hauptverhandlung anberaumt. Vergl. §. 289 ff. In dieser werden die Protocolle über die Zeugenaussagen, die Gutachten der Sachverständigen, die Protocolle über den eingenommenen Augenschein den Parteien vorgelesen, auch nach Befinden die geförmelten Eide geschworen. Es werden von den Parteien der geführte Beweis und Gegenbeweis beleuchtet. Welche Partei zuerst den Vortrag halten soll, bestimmt das Gericht. Der Staatsprocurator jedoch hält erst nach Anhörung der Parteien seinen Vortrag.

§. 563.

Ergiebt sich bei dieser Hauptverhandlung die Nothwendigkeit, zu Erörterung eines Nebenpunktes eine Zwischenverhandlung eintreten zu lassen, so wird diese eingeschoben, und durch geeignete Verfügung, nach Befinden unter vorausgegangenem Verfahren darüber, wie es in §. 289 ff. angeordnet ist, zur Erledigung gebracht.

§. 564.

Sodann folgt die Eröffnung und Mittheilung des Endurtheils. In diesem wird genau bestimmt, was bewiesen sei, was nicht, und zwar entweder ohne Bedingung oder mit einer solchen, insbesondere unter Vorschrift eines Notheides (Hilfeides) für die eine oder andere Partei, ganz nach dem Ermessen des Gerichts, und es wird die Folge davon ausgedrückt, die stets in eine Verurtheilung oder Lossprechung des Beklagten sich auflösen muß. Auch der Kostenpunkt ist in dem Endurtheile, und zwar ausdrücklich, zur Entscheidung zu bringen.

Abschnitt XXVI.

Die Notheide (Hilfeide).

§. 565.

Der Ergänzungseid, der Reinigungseid.

Ist der geführte Beweis oder Gegenbeweis nicht mißlungen, aber auch nicht vollständig gelungen, so wird, je nachdem

die stärkern Gründe des Einen oder Andern für oder gegen den Beweissatz (s. §. 374 bis 379.) sprechen, dem Beweisführer der Ergänzungseid oder dem Gegner des Beweisführers der Reinigungseid aufgelegt. Der Richter hat hierbei nicht blos auf den Grad der Unvollständigkeit des Beweises oder Gegenbeweises, sondern auch darauf Rücksicht zu nehmen, von welcher Partei nach den vorwaltenden Verhältnissen die Wahrheit am sichersten zu erwarten sei. Im Zweifel ist jedoch der Partei, welche den Wahrheitseid zu leisten hätte, vor derjenigen, die blos den Glaubenseid leisten würde, der Vorzug zu geben.

§. 566.

Sind mehrere Beweise oder Gegenbeweise geführt worden, so kann die Auflegung mehrerer Ergänzungs- oder Reinigungseide vorkommen, und eben so können diese mehrern Eide cumulativ oder alternativ aufgelegt werden. Auch kann der eine Theil des unternommenen Beweises vollständig geliefert sein, und nur ein anderer Theil die Auflegung eines der gedachten Eide nöthig machen.

§. 567.

Der Inhalt des Ergänzungs- oder Reinigungseides wird **unmittelbar** auf das Wahrsein oder Nichtwahrsein des Beweis- oder Gegenbeweissatzes oder desjenigen Theiles derselben gerichtet, der unvollständig dargethan worden ist.

§. 568.

Die Eidesweigerung führt den besondern Nachtheil mit sich, daß das Gegentheil von demjenigen, was hat beschworen werden sollen, für wahr angenommen wird.

§. 569.

Der Schätzungseid.

Eine besondere Art des Ergänzungseides ist der Schätzungseid. Er wird da aufgelegt, wo ein Anspruch im Allgemeinen erwiesen, die Größe oder der Werth desselben aber bestritten und auf andere Weise nicht zu ermitteln ist.

§. 570.

Das Gericht kann, bevor es das Urtheil auf einen Schätzungseid spricht, zu seiner Instruction Zeugen vereiden und verhören, das Gutachten Sachverständiger erfordern oder den Augenschein einnehmen; es hat aber jedenfalls die Summe, deren Größe **höchstens** beschworen werden darf, in dem Urtheile auszudrücken, und bei deren Bestimmung nur auf den erlittenen Schaden und den entgangenen Gewinn, niemals dagegen auf den bloßen Neigungswerth, Rücksicht zu nehmen.

§. 571.

Wenn die Partei, welcher ein Schätzungseid aufgelegt worden ist, diesen in der dazu angesetzten Tagefahrt nicht leistet, so wird die Größe der Summe, welche durch den Eid ermittelt werden sollte, von dem Gerichte nach Ermessen festgestellt, gegen welches dem, der den Eid nicht leistet, keinerlei Rechtsmittel zusteht.

§. 572.

Der Offenbarungseid (der Manifestationseid).

Wer einen Inbegriff von Sachen oder Rechten in Verwahrung, Verwaltung, Besitz oder Mitbesitz hat, und denselben anzuzeigen oder herauszugeben verpflichtet ist, kann auf den Antrag Dessen, der sein Interesse bei diesem Antrage anführt und bescheinigt, zu Ablegung des Offenbarungseides angehalten werden.

§. 573.

Widerspricht der Gegner des Antragstellers der ihm von Diesem angesonnenen Verbindlichkeit zur Anzeige der Vermögensmasse oder zur Leistung des Offenbarungseides, so wird hierüber rechtlich verfahren und entschieden.

§. 574.

Steht die Verbindlichkeit zur Anzeige der Vermögensmasse und zu Leistung des Offenbarungseides fest, so wird Dieser von dem zur Ableistung Verbundenen dahin geschworen: „**daß**

er Alles, was zu der Vermögensmasse gehört, vollständig und getreulich angeben, auch das, was er als dazu gehörig künftig noch entdecken werde, eben so gewissenhaft angeben wolle."

Lag schon vor der rechtlichen Feststellung jener Verbindlichkeit eine Anzeige der Vermögensmasse vor, so wird der Eid noch dahin gefaßt: „daß der Schwörende Alles getreulich angegeben und wissentlich nichts verheimlicht habe."

§. 575.

Die Verweigerung dieses Eides zieht den Nachtheil hinter sich, daß der Gegner zum Erfüllungseide, insbesondere zu dem Schätzungseide gelassen wird, wenn er es verlangt.

Wenn ein Schuldner oder dessen Ehefrau über den Bestand des Vermögens Jenes den Offenbarungseid zu leisten haben und diesen verweigern, so kann, wenn es noch nicht geschehen ist, das Gantverfahren eröffnet, und der Schuldner oder dessen Ehefrau mit Gefängniß bestraft, auch wegen böswilligen Bankerotts zur Untersuchung gezogen werden.

§. 576.

Gemeinschaftliche Grundsätze über die Notheide.

Im Uebrigen treten bei den Notheiden hinsichtlich der Eidesfähigkeit, der Gegenstände des Eides, der Eidesleistung, der Eidesverweigerung, der Eideserlassung, die für den zugeschobenen Eid gegebenen Bestimmungen ein.

§. 577.

Doch kann dem wegen Meineides oder Eidesbruchs Bestraften ein Notheid nicht aufgelegt werden, sofern der Gegner nicht [illegible]t.

§. 578.

Zurückschiebung eines Notheides oder die Gewissensvertretung anstatt der Leistung desselben ist nicht zulässig.

Abschnitt XXVII.

Das Verfahren zur Sicherung gefährdeter Beweismittel.

§. 579.

Wenn eine Partei wahrscheinlich macht, daß ihr wegen Verzögerung der Erhebung eines Beweises durch Urkunden, Zeugen, Sachverständige oder Augenschein ein Beweismittel verloren gehen könne, oder doch die spätere Anwendung desselben erschwert sein werde, so ist sie befugt, die sofortige Erhebung des Beweises zum ewigen Gedächtnisse schon vor der Einleitung des Beweisverfahrens, selbst vor dem Beginne des Rechtstreites, zu verlangen.

§. 580.

Der Antrag ist bei dem Gerichte zu stellen, wo der Rechtstreit anhängig ist. Ist der Streit noch nicht anhängig, oder die Gefahr sehr dringend, so darf der Antrag auch bei dem Gerichte, durch welches die Beweiserhebung am schleunigsten und sichersten geschehen kann, nöthigenfalls selbst bei der Ortsbürgermeisterei, gestellt werden.

§. 581.

Der Antrag muß die Bezeichnung der Gegenpartei und des Beweismittels, Veranlassung und Zweck, sowie die genaue Angabe der Thatsache, worüber der Beweis erhoben werden soll, und eine Bescheinigung der Gefahr enthalten. Bei Zeugen begründet deren hohes Alter den Antrag nur dann, wenn sie das fünf und sechzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Der Augenschein und die Einholung eines Gutachtens Sachverständiger kann schon beantragt werden, wenn die Sache, durch deren gegenwärtigen Zustand ein Beweis hergestellt werden soll, mit Vernichtung oder Veränderung bedroht ist, so daß dieser Zustand später nicht mehr zu erheben wäre.

§. 582.

Findet der Richter den Antrag zulässig, so wird sofort un-

ter Mittheilung desselben an die Gegenpartei und unter Vorladung der Parteien, auch des Staatsprocurators in den, zu dessen Geschäftskreise gehörigen Sachen, eine Tagefahrt zur Erhebung des Beweises angeordnet.

§. 583.

Kann die Vorladung dem Gegner nicht ohne Schwierigkeit zeitig bekannt gemacht werden, so ist in sehr dringenden Fällen, ohne daß jedoch die Bekanntmachung an den Gegner aufgeschoben werden darf, ein einstweiliger Einhändigungsbevollmächtigter für ihn zu bestellen, der dessen Rechtszuständigkeiten durch Anwohnung bei der Beweiserhebung zu wahren hat.

§. 584.

Einwendungen des Gegners hindern die Fortstellung des Antrags niemals.

§. 585.

Der Richter soll nicht leicht den Antrag verwerfen. Gegen die etwa verfügte Verwerfung findet Beschwerde wegen Justizverweigerung oder Justizverzögerung statt.

§. 586.

In der Tagefahrt wird zur Beweiserhebung geschritten, es mögen die Parteien erschienen sein oder nicht.

§. 587.

Die Beweiserhebung geschieht nach den Vorschriften des gewöhnlichen Beweisverfahrens, ohne die Erheblichkeit des Beweismittels zu prüfen.

Gegenbeweis ist nicht zulässig.

§. 588.

Das Protocoll über die Beweiserhebung wird von dem Richter, welcher sie vorgenommen hat, aufbewahrt, bis in dem Rechtstreite, in welchem der Beweisführer von dem erhobenen Beweise Gebrauch machen will, es zum Beweisverfahren kommt.

§. 589.

Bei dem Urkundenbeweise zum ewigen Gedächtnisse sind die Urkunden nach Umständen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

§. 590.

Ist der Beweis zum ewigen Gedächtnisse in gehöriger Form erhoben worden, so darf der Beweisführer ohne Zustimmung des Gegners das Beweismittel nicht zurückziehen.

§. 591.

Ist es zum gewöhnlichen Beweisverfahren in dem Rechtstreite gekommen, so kann jede Partei die nochmalige Erhebung oder die Ergänzung des Beweises verlangen, auch sind Einwendungen gegen die, zum ewigen Gedächtnisse vorgenommene Erhebung, wenigstens in der letzten Hauptverhandlung, zulässig.

§. 592.

Die durch die Erhebung des Beweises zum ewigen Gedächtnisse erwachsenen Kosten trägt vorläufig der Antragsteller.

Abschnitt XXVIII.

Die Schiedsgerichte.

§. 593.

Die Zuständigkeit der Schiedsgerichte.

Die Zuständigkeit der Schiedsgerichte kann nur durch die ausdrückliche und bestimmte Uebereinkunft der Parteien entstehen. S. §. 2.

§. 594.

Diese Uebereinkunft kann durch ein, vor den gewählten Schiedsrichtern gefertigtes Protocoll oder durch eine öffentliche oder Privat-Urkunde errichtet werden.

§. 595.

Ist dieser Uebereinkunft keine andere Zeit bestimmt, so ist sie blos drei Monate lang giltig, nach deren Ablaufe, dafern nicht die Parteien eine Erneuerung der Uebereinkunft eintreten lassen, die Schiedsrichter den noch unentschiedenen Rechtstreit an das, an und für sich zuständige Gericht zur Fortstellung abzugeben haben.

§. 596.

Die Parteien können Streitigkeiten jeder Art, über welche sie zu verfügen berechtigt sind, zur Verhandlung und Entscheidung vor Schiedsrichter bringen, ausgenommen die Streitigkeiten über Schenkungen, geschenkte oder als Legat vermachte Alimente, Wohnung oder Kleidung, zeitwierige oder gänzliche Trennung oder Annullation der Ehe, den bürgerlichen Zustand der Personen, und über alle die Sachen, welche nicht entschieden werden dürfen, ohne vorher dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt worden zu sein (s. §. 142.), auch über diejenigen Sachen, welche in erster Staffel vor die Bürgermeistereien gehören (s. §. 10.).

Jeder, der bürgerlichen Ehrenrechte nicht beraubte Staatsbürger, mit alleiniger Ausnahme der, in Richterpflicht stehenden Personen, kann zum Schiedsrichter gewählt werden.

§. 597.

Es sind stets so viele Schiedsrichter zu benennen, daß deren Anzahl in der Zahl drei aufgeht. Vergl. §. 482.

§. 598.

Die Schiedsrichter haben, wenn sie die, auf sie gefallene Wahl annehmen, Anzeige davon an den Staatsprocurator des Bezirks zu machen, dem sie auch während der Ausübung ihres Amtes untergeben sind. Sie haben bei den Verhandlungen vor ihnen die, den gewöhnlichen Gerichten vorgeschriebenen Formen zu beobachten, wenn nicht die Parteien ein Anderes bestimmen.

§. 599.

Sie stehen zu den gewöhnlichen Gerichten in demselben Verhältnisse, wie das an sich zuständige Gericht, so lange sie der Mithilfe dieser Gerichte bedürfen, um die vor sie gebrachte Sache verhandeln und entscheiden zu können.

§. 600.

Ihre Verfügungen ertheilen sie in der, §. 493. für die Gutachten der Sachverständigen vorgeschriebenen Weise.

Sind ihre Meinungen so getheilt, daß nicht einmal eine relative Stimmenmehrheit für eine Meinung sich findet, so haben die Schiedsrichter einen weitern Schiedsrichter (Obmann) zu wählen, bei dessen Meinung es bewendet.

§. 601.

Gegen schietsrichterliche Urtheile sind die geordneten Rechtsmittel zulässig. Gegen einfache Verfügungen findet die Beschwerde wegen Justizverweigerung oder Justizverzögerung statt. S. §. 245. 246.

§. 602.

Die Vollstreckung eines schiedsrichterlichen Urtheils, und die Verhandlung und Entscheidung der, dabei auftauchenden Streitigkeiten, Arrestgesuche und Bitten um vorsorgliche Verfügungen, auch während des Verfahrens vor den Schiedsrichtern, gehören vor das, an sich über die Sache zuständige Gericht.

§. 603.

Die von den Schiedsrichtern über die beendigte Sache gehaltenen Acten sind jedenfalls an das an sich zuständige Gericht abzugeben.

§. 604.

Die Schiedsrichter haben für ihre Mühwaltung keinerlei Anspruch an die Parteien zu machen, selbst wenn sie auf ein Versprechen sich berufen könnten.

Auch ist ihnen erst nach beendigter Sache gestattet, Geschenke von den Parteien anzunehmen. Ein Verstoß gegen

diese Bestimmungen zieht nach der Anordnung der Staatsprocuratur eine Ordnungsstrafe in Geld und nach Befinden die Wegweisung der Sache an das an sich zuständige Gericht, dafern nicht die Parteien neue Schiedsrichter wählen, nach sich.

Abschnitt XXIX.

Der Rechtstreit vor der Bürgermeisterei.

§. 605.

Die Zuständigkeit der Bürgermeisterei.

Die Zuständigkeit der Bürgermeisterei ist im §. 10. geordnet. Entsteht Zweifel darüber, ob ein Streitgegenstand den Capitalwerth von 20 Thlr. oder mehr habe, so findet darüber eine präjudicielle Zwischenverhandlung statt, die ebenfalls in der, im gegenwärtigen Abschnitte geordneten Weise zu leiten, und die durch Urtheil zu entscheiden ist.

§. 606.

Die Regelung des thatsächlichen Besitzes wird erforderlich:

a) wenn Jemandem die thatsächliche Ausübung des Besitzes einer beweglichen oder unbeweglichen Sache durch gewaltthätige Handlung eines Andern (Spolium) ganz entzogen oder beengt worden, und seitdem ein Zeitraum von 365 Tagen noch nicht abgelaufen ist, oder

b) wenn die Besitzer unmittelbar neben einander liegender Grundstücke über die Grenzen derselben sich streiten, und durch die vorläufige (proceßpolizeiliche) Feststellung des Besitzstandes die Besorgniß unerlaubter Selbsthilfe oder des Ausbruchs von Thätigkeiten abgewendet werden soll.

In dem einen, wie in dem andern dieser Fälle kommt es blos auf die Thatsache des Besitzes an, die festgestellt werden soll. Die Frage über die Rechtlichkeit des Besitzes bleibt ganz ausgesetzt; alle von dieser entlehnten Schutzreden und Einwendungen des Beklagten werden daher nicht weiter beachtet, als daß sie ihm für den etwa künftigen Rechtstreit über die

Rechtlichkeit des Besitzstandes ausdrücklich oder stillschweigend, Letzteres durch Uebergehung in dem Urtheile, vorbehalten werden. Beide Fälle können nur auf erhobene Klage eines der Betheiligten, niemals dagegen auf Grund einer Schutzrede, zur gerichtlichen Erörterung kommen; in dem Falle unter a) kann jedoch die Klage gegen den Besitzer der gewaltthätig dem Kläger entzogenen Sache angestellt werden selbst dann, wenn nicht der Beklagte, sondern ein Dritter der Gewaltthätigkeit sich schuldig gemacht hat.

§. 607.

Das Verfahren vor der Bürgermeisterei.

Das Verfahren vor der Bürgermeisterei ist im Allgemeinen an die Vorschriften der Gerichtsordnung gebunden, und zwar unter Beachtung des Umstandes, ob der Rechtstreit im Urkundenprocesse betrieben wird oder nicht. Doch soll in demselben keinerlei Eid, sondern nur anstatt dessen überall, von den Parteien, den Zeugen, den Sachverständigen der Handschlag geleistet werden. Das Verfahren soll sodann ein reinmündliches sein, die Protocolle sollen möglichst kurz, nur mit Angabe des wesentlich Nöthigsten verabfaßt, die Proceßzeiten sollen thunlichst kurz gestellt werden.

§. 608.

Die Klage kann eben so gut zu Protocoll gegeben, wie schriftlich eingereicht werden. Die Einreichung von Doppelschriften, und die Mittheilung solcher an die Gegenpartei wird nicht erfordert. Die Ladungsfristen erstrecken sich nie über einen Tag, können jedoch auch auf Stunden beengt werden. Ein Vorverfahren findet nie statt, die Beweise und Gegenbeweise müssen längstens in der ersten mündlichen Hauptverhandlung gebracht, auch, so weit immer thunlich, gleichzeitig angewendet, die Beweise über die Aechtheit der Urkunden geführt, die Zeugen, die Sachverständigen befragt, die Handschläge geleistet, auch soll, wenn nichts entgegensteht, das Endurtheil unverweilt ertheilt werden.

§. 609.

Der Rechtstreit muß längstens innerhalb vierzehn

Tagen von der Einreichung des, denselben veranlassenden Antrags ab von der Bürgermeisterei entschieden sein.

§. 610.

Berufung findet nur gegen das Endurtheil und nur einmal statt, und muß innerhalb vier Wochen von der Einlegung an erledigt sein. S. §. 853. In allen andern Fällen ist nur die Beschwerde wegen Justizverzögerung oder Justizverweigerung zulässig.

Die Berufung geht an das Bezirksberufungsgericht (vergl. §. 836.), hat aber in den, §. 606. gedachten Fällen keine aufhaltende Kraft.

§. 611.

In den, zum Geschäftskreise der Staatsprocuratur gehörigen Sachen ist derselben Nachricht von dem eröffneten Rechtstreite zu geben.

Abschnitt XXX.

Der Arrestproceß.

§. 612.

Die Arrestlegung als Vollstreckungsmittel oder Sicherungsmittel.

Der Arrest, d. h. der auf die freie Verfügung über eine Sache oder Person gelegte gerichtliche Beschlag, kommt in bürgerlichen Rechtstreitigkeiten in der Regel nur als Vollstreckungsmittel vor, entweder bei einzelnen Proceßarten nach deren Natur (s. §. 752. 805.) oder aushilfsweise, wenn andere Vollstreckungsmittel fruchtlos angewendet worden sind (s. §. 749. 775 ff.). Ausnahmsweise kann er auch als Mittel zur Sicherung von Ansprüchen, jedoch immer nur in Beziehung auf solche Gegenstände vorkommen, die der Vollstreckung durch Arrestlegung unterworfen sind; und alsdann ist er der Gegenstand eines besondern Processes, des Arrestprocesses.

§. 613.

Die Zulässigkeit derselben als Sicherungsmittel.

Der Arrestproceß setzt voraus, daß dem, welcher die Arrestlegung sucht, ein entweder bereits gefälliger oder in nächster Zeit fällig werdender Anspruch zusteht, und die Gefahr droht, es werde ihm ohne die Arrestlegung die Verfolgung seines Anspruchs gar nicht möglich oder doch erschwert sein.

§. 614.

Diese Gefahr kann auf verschiedene Weise sich zeigen, sie wird namentlich dann als vorhanden angenommen,

a) wenn der Schuldner heimathslos ist,

b) wenn er auf der Flucht befindlich oder der Flucht dringend verdächtig ist, und er kein sicherstellendes unbewegliches Vermögen im Inlande hat,

c) wenn er sein Vermögen verschwendet, auf verdächtige Weise veräußert, oder aus dem Lande wegzubringen sucht,

d) wenn zu besorgen ist, daß ein streitiger Gegenstand von dem Inhaber veräußert, zerstört, in's Ausland geschafft oder wesentlich verändert werden möchte,

e) wenn der Miether oder Pachter ihre zu Einrichtung des Mieth- oder Pachtgrundstücks gehörige Fahrniß ohne Einwilligung des Vermiethers oder Verpachters weggeschafft haben, oder die Wegschaffung zu befürchten ist,

f) wenn Ansprüche gegen einen Ausländer gesichert werden sollen, gegen den ein Gerichtstand im Inlande begründet ist,

g) wenn Inländern gegen Ausländer die Rechtspflege vor dem zuständigen ausländischen Gerichte verweigert oder verzögert wird.

Mangel an unbeweglichem Vermögen oder Armuth des Schuldners allein ist kein ausreichender Arrestgrund.

§. 615.

Das Verfahren.

Der Antrag auf Arrestlegung ist bei demjenigen Gerichte anzubringen, welches für die Hauptsache zuständig ist.

§. 616.

Ist aber eine nahe oder dringende Gefahr von dem Verzuge zu befürchten, so kann der Arrest auch bei demjenigen Amtsgerichte oder Bürgermeister angebracht werden, in dessen Bezirke der Gegenstand des Arrestes gerade sich findet; es hat jedoch der Arrestrichter binnen zwei Tagen dem an sich zuständigen Gerichte bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis mit 5 Thalern Anzeige von dem gestellten Arrestantrage zu machen.

§. 617.

Fehlt es im Inlande an einem für die Hauptsache zuständigen Gerichte, so wird der Antrag ebenfalls bei dem Amtsgerichte oder Bürgermeister angebracht, in dessen Bezirke der Arrestgegenstand angetroffen wird, und begründet daselbst erst den Gerichtstand für die Hauptsache. S. §. 16.

§. 618.

Der persönliche Arrest als Sicherungsmittel findet gegen Inländer nur statt, wenn sie auf der Flucht begriffen oder derselben dringend verdächtig sind.

§. 619.

Der persönliche Arrest findet da nicht statt, wo das Gesetz ihn als Vollstreckungsmittel verbietet, und er hört unter den gleichen Voraussetzungen auf, unter denen er als Vollstreckungsmittel aufhören würde. Vergl. §. 807. 809 ff.

§. 620.

Der sachliche Arrest kann, wenn nicht gerade die, in der Hauptsache streitigen Gegenstände damit zu belegen sind, blos auf solche Sachen gelegt werden, welche dem Schuldner gehören und Gegenstand der Vollstreckung sein können.

Auch ist derselbe nicht über den Betrag des Anspruchs auszudehnen, der damit gesichert werden soll.

§. 621.

Der Arrestantrag kann mündlich oder schriftlich angebracht

werden. Er muß, außer den allgemeinen Erfordernissen eines Klagvortrags, noch besonders enthalten eine Wahrscheinlichkeitsdarlegung des Anspruchs, der gesichert werden soll, und der Gefahr, die befürchtet wird, und die Bezeichnung der Art und des Gegenstandes des gesuchten Arrests.

Wo Gefahr von dem Verzuge zu befürchten ist, kann der Arrest zu allen Zeiten, selbst an Sonn- und Festtagen, sowie des Nachts nachgesucht und angelegt werden.

§. 622.

Nur wenn der Antrag entschieden als unzulässig oder unerwiesen erscheint, ist er durch einfache Verfügung und zwar ungesäumt zu verwerfen, gegen welche lediglich die Beschwerde wegen Justizverweigerung stattfindet.

§. 623.

In jedem anderen Falle hat das Gericht ungesäumt den Arrest zu erkennen, und zu dessen Vollziehung, nach Befinden unter Mitwirkung eines anderen Gerichts, die nöthigen Verfügungen zu treffen, die Parteien davon unter Mittheilung des Arrestgesuchs an die Betheiligten in Kenntniß zu setzen, zugleich eine Tagefahrt zu mündlicher Hauptverhandlung anzuberaumen, und dazu die Parteien, nach Befinden auch den Staatsprocurator, vorzuladen.

Gegen diese Verfügungen findet keinerlei Rechtsmittel statt. Bis zum Eintritte der Tagefahrt kann jede Partei eine Schrift beibringen, mit welcher sie etwaige Bescheinigungen sofort zu verbinden hat. In der Tagefahrt wird jede Partei einmal, sodann der Staatsprocurator zum Schlusse gehört, und unmittelbar darauf ganz kurz das Urtheil gesprochen und den Parteien mitgetheilt. Erscheinen die Parteien oder eine derselben nicht, so kann zwar Ordnungsstrafe gegen dieselben verhangen, der Fortgang der Tagefahrt aber keinesfalls aufgehalten werden. In dem Urtheile ist unbedingt auf den Fortbestand oder die Wiederaufhebung des Arrests, auch über das in der Tagefahrt etwa von dem Dritten abgegebene Bekenntniß, daß er die mit

dem Arreste belegte Sache besitze oder die mit dem Arreste belegte Forderung schulde, zu erkennen. Wird auf den Fortbestand des Arrestes gesprochen, so wird dem Arrestsuchenden, wenn er bisher die Hauptklage noch nicht erhoben hat, zugleich aufgegeben, binnen einer ihm gesetzten Frist die Hauptklage anzustellen oder, dafern sie vor ein besonderes Gericht gehört, den Nachweis der erfolgten Klaganstellung beizubringen. Kommt er Diesem nicht nach, so wird der Arrest aufgehoben. Derjenigen Partei, welche nicht in der Tagefahrt erscheint, oder anstatt ihrer einem für sie von dem Gerichte bestellten Einhändigungsbevollmächtigten, ist das Urtheil schleunigst mitzutheilen. Gegen dasselbe findet das Rechtsmittel der Berufung an das Bezirksberufungsgericht statt, jedoch nur an demselben Tage, wo es der Partei oder deren Bevollmächtigtem mitgetheilt worden ist. Die Berufung, so weit sie gegen die erkannte Anlegung des Arrests gerichtet ist, hat keine aufschiebende Kraft.

§. 624.

Der persönliche Arrest wird vollstreckt durch Beigebung einer Wache. Gewährt diese nicht die hinreichende Sicherheit, so kann der mit dem Arreste Belegte in ein angemessenes Gefängniß gebracht werden. Die Kosten der Unterhaltung desselben und der angelegten Wache sind von dem Gegner und, wenn mehrere Gegner sind, von einem Jeden zu gleichem Theile, übrigens unter solidarischer Verhaftung, in einer von dem Gerichte zu bestimmenden Summe vorzuschießen, widrigenfalls der Arrest aufgehoben wird.

§. 625.

Die Vollstreckung des sachlichen Arrests erfolgt auf diese Weise:

a) Bewegliche Sachen, welche bei längerer Verwahrung dem Verderben oder doch fortlaufenden unverhältnißmäßigen Unterhaltungskosten unterworfen sind, werden in Ermangelung einer anderen Vereinbarung der Parteien verkauft, und die

gelösten Gelder werden zum gerichtlichen Depositum genommen.

b) Bewegliche Gegenstände anderer Art, wenn sie in dem Besitze des mit Arrest Belegten sich befinden, werden in Verwahrung genommen oder einem Dritten zur Aufbewahrung übergeben. Sind sie in dem Besitze eines Dritten, so wird Diesem die Verabfolgung an einen Anderen, als an das Gericht, oder die Veräußerung verboten. Er ist für die Sache zu haften verbunden. Befindet sich die Sache in dem Besitze dessen selbst, der den Arrest ausgebracht hat, so wird er ermächtigt, sie einstweilen an sich zu behalten.

c) Außenstehende Forderungen des, mit dem Arreste Belegten sind durch einen Befehl an dessen Schuldner zu sichern, daß er nur an das Gericht die Forderung berichtige. Nur die Einzahlung an das Gericht kann ihn von der Schuld befreien. Sind die Forderungen im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen, so bleibt dem Arrestsuchenden anheimgegeben, den Eintrag der Arrestlegung daselbst bewirken zu lassen.

d) Sind Schuld- oder andere Urkunden der Gegenstand des Arrests, und befinden sie sich in dem Besitze des, mit dem sachlichen Arreste Belegten, so wird ihm deren Einlieferung bei Gericht aufgegeben. Unterläßt er diese, so wird er durch persönlichen Arrest oder andere angemessene Zwangsmittel dazu angehalten. Auf Verlangen des Arrestsuchenden kann auch eine öffentliche Warnung erlassen werden, um dritte Personen von der Annahme oder dem Erwerbe solcher Urkunden abzuhalten.

e) Ist der Arrest auf unbewegliche Sachen zu legen, so wird dem Besitzer die Veräußerung untersagt, und dieses im Grund- und Hypothekenbuche bemerkt, oder es wird eine Verwaltung der Sache (Sequestration) angeordnet. Eine gegen das Verbot vorgenommene Veräußerung ist nichtig und, wenn sie nicht ohnehin unter ein bestimmtes Strafgesetz fällt, vom Arrestrichter mit einer Ordnungsstrafe an Geld und nach Befinden Gefängniß zu ahnden.

§. 626.

Die Kosten des ausgebrachten Arrests sind vorschußweise von dem zu tragen, der ihn beantragt hat.

§. 627.

Dem mit dem Arreste Belegten steht zu jeder Zeit frei, durch Bestellung hinreichender Sicherheit für den Anspruch seines Gegners die Aufhebung des Arrests zu bewirken, es wird aber dadurch der durch die Arrestlegung etwa begründete Gerichtstand für die Hauptsache nicht aufgehoben.

Abschnitt XXXI.

Der Urkundenproceß.

§. 628.

Das Verfahren aus Urkunden.

Wenn ein Kläger über alle, seiner Klage zu Grunde liegende Thatsachen den Beweis mit fehlerfreien, öffentlichen oder noch nicht anerkannten Privaturkunden antritt, so findet unter nachfolgenden Bestimmungen ein beschleunigtes Verfahren statt.

§. 629.

Es ist gleichgiltig, ob der mit einer solchen Klage verfolgte Anspruch ein sachlicher oder persönlicher ist. Die Urkunden müssen den in der Klage verfolgten Anspruch in dessen ganzem Umfange, namentlich auch die eingetretene Bedingung, die erfolgte Kündigung, bei wechselseitigen Verbindlichkeiten die bewirkte Erfüllung der Verbindlichkeit des Klägers, die Rechtfertigungen zur Sache, darthun. Die Zahlungszeit müssen sie wenigstens mit solcher Bestimmtheit anzeigen, daß durch das Ermessen des Gerichts dieselbe genau festgesetzt werden kann; den Rechtsgrund der Forderung brauchen sie nicht anzuzeigen.

§. 630.

Die Klage kann mündlich oder schriftlich angebracht, und braucht nicht in Doppelschrift übergeben zu werden.

Die Urkunden müssen ihr in den Originalien oder in beweisenden Abschriften beigegeben werden.

§. 631.

Erscheint sie als unbegründet, so wird nach Vorschrift der §. 327 bis 330. verfahren; leidet die Klage oder der derselben beigefügte Beweis an Mängeln, die durch das richterliche Fragerecht verbessert werden können, so ist den Anordnungen in §. 325. 326. nachzugehen.

§. 632.

Wird die Klage für zulässig erkannt, so werden dem Beklagten unverzögert, und zwar an Gerichtstelle, wenn er zufällig daselbst sich befindet, oder in dessen Wohnung, Arbeits- oder Geschäftslocale, wohin das Gericht zu diesem Zwecke unangemeldet sich begiebt, in Gegenwart des dazu mündlich oder schriftlich eingeladenen Klägers die Urkunden zur Erklärung über deren Aechtheit vorgelegt. Erklärt er sich gar nicht oder nicht gehörig hierüber, so werden die Urkunden für anerkannt geachtet. Erklärt er die bisher noch nicht anerkannten Privaturkunden für unächt, so tritt unverzögert der Aechtheitsbeweis ein, der hier blos durch Eideszuschiebung geführt werden darf. Der Beklagte hat ohne Säumen zu erklären, ob er den Eid annehme; die Zurückgabe des Eides, die Gewissensvertretung, sind nicht zulässig. Erklärt sich der Beklagte über die Annahme des Eides gar nicht oder nicht mit Bestimmtheit, so tritt der Nachtheil der Eidesweigerung ein (s. §. 527.). Der mit Bestimmtheit angenommene Eid muß sofort geleistet werden, wenn nicht der Nachtheil der Eidesweigerung ebenfalls eintreten soll. Das Urtheil wird unverzüglich ganz kurz gesprochen, und den Parteien mitgetheilt. Ueber die ganze Verhandlung wird ein kurzes, nur das Wesentliche ausdrückende Protocoll an Ort und Stelle aufgenommen. Oeffentlichkeit findet bei der Ver-

handlung nicht statt, sobald sie außerhalb der gewöhnlichen Gerichtstelle vor sich geht.

§. 633.

Einwendungen des Beklagten werden blos beachtet, wenn sie von der Form der gewählten Proceßart entlehnt sind, und Schutzreden, sowie Wiederklagen können nur dann das Vollstreckungsverfahren aufhalten, wenn sie mit öffentlichen oder Privaturkunden in gleicher Weise, wie die erhobene Klage, begründet werden.

§. 634.

Die Schutzreden und Wiederklagen, die auf solche Weise dargethan werden sollen, sind nebst den Urkunden im Originale oder in beweisender Abschrift sofort bei der in §. 632. geordneten Verhandlung vorzulegen, und es findet in dieser dasselbe dort vorgeschriebene Verfahren über die bisher noch nicht anerkannten Urkunden statt.

§. 635.

Kann der Beklagte seine Wiederklagen nicht in der §. 633. vorgeschriebenen Weise darthun, so werden sie in der für sie sonst passenden Proceßart fortgesetzt.

Kann er seine Schutzreden nicht auf die, in §. 633. gedachte Art beweisen, so bleibt ihm unbenommen, dieselben, sofern sie nicht einen selbstständigen Klaggrund darbieten, zum Zwecke der Abwendung oder Wiederaufhebung der Vollstreckung, mittels der sächsischen Wiederklage (s. §. 353), oder dafern sie einen selbstständigen Klaggrund enthalten, mittels der sächsischen oder gemeinrechtlichen Wiederklage oder nach seiner Wahl mittels einer besondern Klage in der passenden Proceßart geltend zu machen.

§. 636.

Mit den Schutzreden und Wiederklagen des Klägers wird es in dieser Proceßart ebenso gehalten, wie mit denen des Beklagten.

§. 637.

Wird von dem Kläger der Beweis der Aechtheit seiner

Urkunden ganz oder theilweise nicht geliefert, so wird die Klage als nicht geeignet für die gewählte Proceßart zurückgewiesen. Wird eine Schutzrede oder Wiederklage des Beklagten in der, §. 633. geordneten Weise dargethan, so erfolgt nach dem Einflusse dieser Darlegung auf den Anspruch der Klage und nach deren Umfange die Lossprechung des Beklagten von dem geklagten Anspruche und nach Befinden die Verurtheilung des Wiederbeklagten.

§. 638.

Wider das gesprochene Urtheil findet das Rechtsmittel der Berufung statt, welche nach den Bestimmungen in §. 840. zu behandeln ist.

Die Berufung, so weit sie gegen die Verurtheilung des Beklagten gerichtet ist, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung, die Vollstreckung des Urtheils kann unmittelbar nach dessen Mittheilung an die Parteien eröffnet werden.

§. 639.

Findet sich der Kläger weder selbst, noch durch einen Vertreter zu der, §. 632. geordneten Verhandlung ein, so bleibt der Rechtstreit bis auf dessen weitern Antrag ruhen.

Abschnitt XXXII.

Die Aufforderungen zur Klage.

§. 640.

Die Unstatthaftigkeit des Zwanges zur Klagerhebung.

Niemand kann gerichtlich zur Anstellung von Klagen gezwungen werden, außer in folgenden Fällen.

§. 641.

Die Provocationen wegen Berühmung eines Anspruchs, wegen Verzögerung der Klaganstellung.

Wider einen bestimmten Gegner findet eine gerichtliche Aufforderung zur Klagerhebung statt,

a) wenn derselbe eines Anspruchs an den Auffordernden sich berühmt hat, der von diesem nicht anerkannt, jedoch fällig ist,

b) wenn der Auffordernde dem Anspruche seines Gegners Schutzreden entgegensetzen will, deren Verlust oder Gefährdung bei längerer Verzögerung der Klagerhebung zu befürchten ist.

Wegen Gefahr des Verlusts von Beweismitteln findet eine Aufforderung zur Klage nicht statt.

Steht dem Auffordernden selbst eine Hauptklage in Betreff des streitigen Verhältnisses zu, so kann er von der Aufforderung zur Klage keinen Gebrauch machen.

§. 642.

Die Aufforderung zur Klage wird bei demjenigen Gerichte eingereicht, vor welches die Anstellung der verlangten Klage gehört. Vergl. §. 24.

§. 643.

Zugleich mit der Aufforderung zur Klage muß der Nachweis des Grundes der Aufforderung angetreten werden. Zu diesem Nachweise sind alle Arten Beweismittel zulässig, auch die Eideszuschiebung.

§. 644.

Erscheint die Aufforderung als unbegründet, so wird nach Vorschrift der §. 327 bis 330. verfahren; leidet die Aufforderung an Mängeln, die durch das richterliche Fragerecht verbessert werden können, so ist den Anordnungen in §. 325. 326. nachzugehen.

§. 645.

Wird die Aufforderung für zulässig befunden, so wird dem Gegner unter Mittheilung der Doppelschrift derselben und des angetretenen Beweises oder, wenn die Aufforderung zu Protocoll gegeben worden ist, einer Abschrift Dieses, sowie unter Einräumung einer kurzen Frist, die Vernehmlassung aufgegeben, und zugleich eine Tagefahrt zu mündlicher Hauptverhandlung

und, da nöthig, zu Fortstellung des Nachweises, mit Vorladung der Betheiligten angesetzt.

§. 646.

Die gar nicht oder nicht gehörig bewirkte Beantwortung der Aufforderung zieht den, in §. 337. geordneten Nachtheil hinter sich.

In der Tagefahrt wird jedem Theile, nach Befinden auch dem Staatsprocurator, ein Vortrag gestattet, und wenn nicht die Fortstellung des Nachweises nöthig wird, sofort das Urtheil gesprochen und den Parteien mitgetheilt. Kommt es zu der Fortstellung des Nachweises, so findet das, im nächsten Abschnitte geordnete abgekürzte Verfahren statt.

Einwendungen und Schutzreden, die sich auf den Grund oder Ungrund des Anspruchs beziehen, sind unzulässig.

Ist der Grund der Aufforderung dargethan, so wird in dem Urtheile dem Aufgeforderten die Anstellung einer schlüssigen Klage binnen einer zugleich bestimmten Frist aufgelegt.

§. 647.

Stellt der zu Erhebung der Klage Verurtheilte in der ihm gesetzten Frist entweder gar keine Klage oder eine solche an, die als unschlüssig zurückgewiesen wird, so ist er in dem §. 641. unter a) gedachten Falle seines Anspruchs verlustig, in dem daselbst unter b) erwähnten Falle dagegen wird die Schutzrede des Auffordernden bleibend aufrecht erhalten. Es wird dies in einem Versäumnißerkenntnisse (s. §. 204.) ausgesprochen.

§. 648.

Berufung gegen das gesprochene Urtheil wird nach den Vorschriften über das abgekürzte Verfahren behandelt.

§. 649.

Die Provocation bei beabsichtigten Bauten.

Wer ein Bauwerk beabsichtigt, ist befugt, diejenigen Personen, gegen deren etwaige privatrechtliche Widersprüche er sich

sichern will, unter bestimmter Benennung dieser Personen, und Vorlegung des Baurisses, aufzufordern, daß sie ihre Widersprüche gerichtlich geltend machen.

§. 650.

Diese Aufforderung ist bei demjenigen Gerichte anzubringen in dessen Bezirke der Bauplatz gelegen ist.

§. 651.

Das Gericht theilt die Aufforderung und deren Beilagen in der Doppelschrift oder in der Abschrift des darüber aufgenommenen Protocolls den Gegnern des Auffordernden mit, stellt ihnen eine kurze Frist zur Vernehmlassung, und beraumt zur mündlichen Hauptverhandlung unter Vorladung der Parteien eine Tagefahrt an.

Die in jener Frist nicht vorgebrachten Widersprüche werden für versäumt erachtet.

Das weitere Verfahren ist dasselbe, wie bei anderen Aufforderungen.

Wegen der vorgebrachten Widersprüche wird das, in dem Gesetze geordnete Verfahren eingeleitet. Vergl. §. 658. c.

§. 652.

Der Edictalproceß.

Eine allgemeine Aufforderung zu Geltendmachung aller etwaigen Ansprüche an einem gewissen Gegenstande ist dann zulässig, wenn der Auffordernde ein rechtsbegründetes Interesse dem Gerichte nachweist, gegen diese Ansprüche, deren Anzahl oder Größe ungewiß ist, sich zu sichern.

§. 653.

Die unbegründete Aufforderung wird von dem Gerichte nach den Vorschriften in §. 327 bis 330. behandelt. Ist sie dagegen begründet, so wird mit Erlassung der, in §. 323. 324. 325. geordneten öffentlichen Bekanntmachung unter Bestimmung der, daselbst erwähnten Frist verfahren.

Dieser Bekanntmachung haben sowohl die, dem Auffordernden oder dem Gerichte bekannten, als auch die demselben unbekannten Interessenten, auch der Auffordernde selbst, Folge zu geben. Die Ungehorsamen werden mit ihren Ansprüchen an den Gegenstand ausgeschlossen.

Die bekannten Interessenten sind nicht besonders vorzuladen.

§. 654.

Diese öffentlichen Bekanntmachungen finden namentlich statt in folgenden Fällen:

a) Im Gantverfahren in Betreff aller Derjenigen, welche aus der Gantmasse die Befriedigung ihrer Ansprüche fordern können oder wollen.

Diejenigen, welche in der von dem Gerichte gestellten Frist ihre Forderungen nicht anmelden, können deren Berichtigung aus der Gantmasse nicht erhalten.

b) Zum Zwecke der Abschließung von Nachlaß- oder Gestundungsverträgen.

Diejenigen, welche in der vom Gerichte gestellten Frist dem Vertrage nicht widersprechen, werden für einwilligend angesehen.

c) Bei Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Gegenstände, hinsichtlich Aller, welche daran Eigenthums- oder andere dingliche Rechte, namentlich Pfandrechte und Dienstbarkeiten zu haben vermeinen, die nicht im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen sind.

Die Außenbleibenden trifft der Rechtsnachtheil, daß sie der nicht angemeldeten Rechte verlustig werden, gegenüber dem neuen Erwerber, dem Besitzer der Sache, dem neuen Unterpfandsgläubiger. Der Veräußerer selbst oder der Verpfänder bleibt jedoch den Außenbleibenden nach wie vor verpflichtet.

d) Bei Verlassenschaften, in Betreff aller Derjenigen, welche Erbansprüche machen könnten.

Die Außenbleibenden trifft der Nachtheil, daß ihre Ansprüche für erloschen erachtet werden.

e) Bei Verlassenschaften, welche mit der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses angetreten werden sollen, in Hinsicht aller Derer, welche Vermächtniß- oder andere Obligationsansprüche an den Nachlaß machen können.

Der Rechtsnachtheil, welcher hier die Außenbleibenden trifft, besteht darin, daß sie ihre Befriedigung aus der Erbmasse nicht erhalten.

f) Zum Zwecke der Löschung von Unterpfands- und andren dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen, die in den Grund- und Hypothekenbüchern eingetragen, deren jetzige Inhaber jedoch unbekannt sind.

Der hier die Außenbleibenden treffende Nachtheil besteht darin, daß das Recht gegenüber dem Besitzer für erloschen erachtet wird.

g) Zum Zwecke der Erledigung gerichtlicher Depositen, wenn Ungewißheit über die Berechtigten entstanden ist.

Diejenigen, welche sich nicht melden, verlieren ihren Anspruch an den Depositen.

h) Zum Aufruf an Abwesende, deren Leben und Aufenthalt ungewiß ist (Verschollene).

Den Außenbleibenden trifft der Nachtheil, daß er für todt, und sein vorhandenes Vermögen für Erbmasse erachtet wird.

i) Bei vermißten Schuldurkunden von Privatpersonen, die auf einen, in ihnen benannten Gläubiger lauten, in Betreff der unbekannten Inhaber.

Die Außenbleibenden trifft der Nachtheil, daß die nicht herzugeschaffte Urkunde hinsichtlich ihrer für kraftlos erachtet wird.

k) Bei vermißten, auf den Namen eines bestimmten Gläubigers oder auf jeden Inhaber lautenden Staatsschuldurkunden und andern durch die Gesetze in dieser Hinsicht gleichgestellten Urkunden, deren dermalige Inhaber nicht bekannt sind.

Der hier eintretende Nachtheil besteht darin, daß die nicht herzugebrachte Urkunde für vernichtet angesehen wird.

In den Fällen a) b) g) und h) kann von dem Gerichte ebenso Amtswegen, wie auf den Antrag der Betheiligten, in den Fällen unter c) d) e) f) i) und k) dagegen kann nur auf den Antrag der Betheiligten die öffentliche Bekanntmachung erlassen werden.

Die civilrechtlichen Voraussetzungen eines jeden einzelnen Falles ergeben sich aus dem bürgerlichen Gesetzbuche.

In den Fällen unter c) und f) sind die, in §. 13. und 19. gedachten Gerichte nach der Wahl des Auffordernden, in den Fällen unter a) b) d) e) h) i) und k) ist das, in §. 19. gedachte Gericht, in dem Falle unter g) ist das, in §. 12. gedachte Gericht zuständig.

§. 655.

Nach Ablauf der, in der öffentlichen Bekanntmachung gesetzten Frist wird ein Versäumnißurtheil (s. §. 204.) abgefaßt und in der, §. 324. gedachten Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 656.

Sind in der Frist Anmeldungen erfolgt, so wird zu Fortstellung derselben, namentlich zu Verfolgung der angemeldeten Ansprüche, das nach Vorschrift der Gerichtsordnung für den Gegenstand und den Umfang jeder Anmeldung geeignete rechtliche Verfahren eingeleitet.

§. 657.

Das Endurtheil soll in der Regel gleichzeitig über alle Anmeldungen ertheilt werden.

Abschnitt XXXIII.

Das abgekürzte Verfahren.

§. 658.

Die Gegenstände des abgekürzten Verfahrens.

Das abgekürzte Verfahren findet außer den Fällen, für welche dasselbe von dem Gesetze besonders angeordnet ist, im Allgemeinen statt:

A) in allen Streitigkeiten, deren Gegenstand den Betrag oder Werth von 20 Thlr., nicht aber den von 200 Thlr., ungerechnet die Zinsen, Früchte und Kosten (geringfügige Rechtssache) übersteigt.

B) Ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes:

a) bei allen Neben- und Zwischenpunkten eines im gewöhnlichen Verfahren behandelten Rechtstreites, sofern sie nicht in Verbindung mit der Hauptsache verhandelt werden (die Hauptinterventionen, s. §. 98 ff., gehören nicht hierher);

b) in allen Verhandlungen, welche nach entschiedener Hauptsache zu Feststellung des Betrags der Forderungen stattfinden, auf welche die gesprochene Verurtheilung des Beklagten gerichtet ist, insbesondere in Defecturstreitigkeiten über das vorgelegte Verzeichniß einer Vermögensmasse, nachdem die Verbindlichkeit, Diese anzuzeigen oder herauszugeben, festgestellt worden ist. (Vergl. §. 572 ff.);

c) in Streitigkeiten über Ansprüche, wodurch angefangene oder beabsichtigte Bauten aufgehalten werden, sofern nicht der Streit Eigenthum- oder Dienstbarkeit-Rechte zum Gegenstande hat;

d) in Streitigkeiten über die Leistung der Mittel zum Lebensunterhalte, und über Renten;

e) in Streitigkeiten zwischen Ehegatten über die Ausfolge und Erziehung der Kinder;

f) in allen aus Dienstverhältnissen entspringenden bürgerlichen Streitigkeiten zwischen Dienstherren, Handwerksmeistern oder Geschäftsunternehmern und ihren Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen und Arbeitern;

g) in Streitigkeiten aus Mieth- und Pachtverhältnissen;

h) bei Wandelungsklagen wegen verkaufter oder vertauschter Thiere;

i) in Streitigkeiten über das Recht an dem entweder noch nicht erlangten oder entzogenen oder geschmälerten Besitze einer beweglichen oder unbeweglichen Sache;

k) in Handelssachen (s. §. 10.).

§. 659.

In den Streitigkeiten über das Recht an dem Besitze (§. 658. i) wird stets nur das, nach Dauer der Besitzzeit und nach Erwerbart bessere Recht festgestellt; ein Unterschied zwischen dem jüngsten (neusten) und dem ältern, bessern Besitze mit der Wirkung, eine verschiedene Proceßart zu veranlassen, ist dem Gesetze nicht bekannt. Auch sind nur solche Einwände und Schutzreden der Parteien in diesen Streitigkeiten zulässig, welche auf die Form des eröffneten gerichtlichen Verfahrens oder auf das streitige Besitzrecht sich beziehen.

Petitorische Anträge dürfen von keiner Partei mit den possessorischen verbunden werden.

§. 660.

Das Verfahren selbst.

In dem abgekürzten Verfahren kommen im Allgemeinen die Vorschriften des gewöhnlichen Verfahrens zur Anwendung, so weit diese nicht durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert sind.

§. 661.

Das schriftliche Verfahren findet zwar statt, es soll jedoch in der Regel von jeder Partei nur eine Schrift, einschließlich der Klage, zugelassen werden. Auch soll in der Regel nur eine Hauptverhandlung mündlich oder schriftlich Platz finden, und nur ein Urtheil, also kein Zwischenurtheil, gesprochen werden.

§. 662.

In der Regel dürfen die richterlichen Fristen die Dauer von acht Tagen nicht übersteigen, die Tagefahrten nicht über acht Tage hinausgesetzt werden (vergl. §. 183.); auch dürfen in der Regel jene nur einmal erstreckt, diese nur einmal verlegt werden (vergl. §. 187. 193.).

§. 663.

Die Beweisantretungen erfolgen gleichzeitig mit den Schriften des Vorverfahrens; die Beweiserhebungen schließen sich un-

mittelbar an die Hauptverhandlung an, sofern nicht die Weitläufigkeit Jener die Bestimmung besonderer Tagefahrten nöthig macht.

Am Schlusse der Beweiserhebungen werden die Parteien mündlich oder schriftlich befragt, ob sie zu ihrer Rechtsnothdurft noch Anträge zu stellen haben. Verneinen sie Dieses, so erfolgt der Spruch des Endurtheils.

Eine besondere Tagefahrt zum Vorlesen der Zeugenaussagen oder der Sachverständigen-Gutachten, oder zu nochmaliger Hauptverhandlung wird nie angesetzt.

§. 664.

Liegt Zweifel vor über den Capitalwerth des Gegenstandes eines Rechtstreites, so wird dadurch eine präjudicielle Zwischenverhandlung veranlaßt, die nach dem, in diesem Abschnitte vorgeschriebenen Verfahren zu verhandeln, und durch Urtheil zu entscheiden ist.

Abschnitt XXXIV.

Das gewöhnliche Verfahren.

§. 665.

Die Gegenstände des gewöhnlichen Verfahrens.

In allen Streitigkeiten, für welche das Gesetz nicht ein besonderes, abgekürztes oder beschleunigtes Verfahren vorgeschrieben hat, ist folgendes Verfahren zu beobachten.

§. 666.

Das gewöhnliche Verfahren selbst.

Im Allgemeinen sind die in den Abschnitten VII. VIII. X. XI. XIII. bis mit XXVI. geordneten Bestimmungen anzuwenden.

§. 667.

Die einzelnen processualischen Handlungen schließen sich, wenn nicht der Eintritt von Zwischenhandlungen oder besonderen Vorgängen eine Abweichung veranlaßt, so an einander.

§. 668.

Das erste Vorverfahren besteht in der Regel aus der Klage, der ersten Schrift des Beklagten, der darauf folgenden Schrift des Klägers und der zweiten Schrift des Beklagten. Der Beweis der Klage und der etwa vorgebrachten Schutzreden wird gleichzeitig mit der Einreichung der, für diese Vorträge bestimmten Schriften, und zwar ebenfalls schriftlich angetreten. Hierauf folgt die erste, in der Regel mündliche, Hauptverhandlung.

Am Schlusse derselben oder doch in der nächsten Sitzung soll das erste Urtheil gegeben werden. Ist dies unthunlich, weil die Anwendung der vorgeschlagenen Beweis- oder Gegenbeweismittel weitere Verhandlungen veranlaßt, so sind die hierzu erforderlichen Tagefahrten anzusetzen und abzuhalten. Nach dem vollendeten Sammeln der Mittel und Momente des Beweises und Gegenbeweises findet abermals eine, in der Regel ebenfalls mündliche, Hauptverhandlung statt, und am Schlusse dieser oder doch in der nächsten Sitzung wird das Endurtheil gesprochen.

§. 669.

Sofern es unbeschadet des Eventualitätsprincips (s. §. 317 bis 320.) geschehen kann, ist schon das erste Urtheil, welches am Schlusse der ersten Hauptverhandlung ertheilt werden soll, definitiv zu geben. Findet indeß das Gericht es angemessen, so kann es hier auch ein interlocutorisches Urtheil fällen. Lautet dies auf Antretung eines Beweises oder Gegenbeweises, so ist darin zugleich der Satz, welcher bewiesen werden soll, und die Beweis- oder Gegenbeweisfrist genau zu bestimmen. Vergl. §. 378. 383.

§. 670.

Zeigen sich bei Streitigkeiten der, in §. 658. unter B) gedachten Art besondere Verwickelungen oder sonstige Schwierigkeiten, so kann das Gericht nach Ermessen anstatt des, in Abschnitt XXXIII. geordneten abgekürzten Verfahrens das gewöhnliche eintreten lassen.

§. 671.

Das Gericht mag dies verfügen durch einfaches Decret oder in dem, zur Entscheidung von Streitpunkten gegebenen Urtheile: stets findet dagegen nur die Beschwerde wegen Justizverzögerung oder Justizverweigerung statt.

Abschnitt XXXV.

Das Gantverfahren.

§. 672.

Der Zweck des Gantverfahrens.

Das Gantverfahren findet statt, um die ordnungsmäßige Vertheilung eines unzureichenden Vermögens unter mehrere Gläubiger mit getrennten Forderungen zu bewirken.

§. 673.

Der Umfang der Gant.

Die Gant erstreckt sich stets auf das gesammte Vermögen des Schuldners. Die Gläubiger, denen die Gesetze eine abgesonderte Befriedigung aus einem erbschaftlichen Vermögen gestatten, können die Eröffnung eines besonderen Gantverfahrens nicht beantragen.

§. 674.

Nur über das Vermögen, welches ein Ausländer im Inlande besitzt, ist, sofern nicht Staatsverträge ein Anderes festsetzen, auf Antrag der dabei betheiligten Gläubiger ein besonderes Gantverfahren zu eröffnen. Der nach dessen Beendigung verbleibende Vermögensüberschuß wird an das ausländische Gericht abgegeben, welches entweder das allgemein zuständige über den Ausländer ist, oder über dessen Vermögen eine allgemeine Gant eröffnet hat.

§. 675.

Das zuständige Gericht.

Für die Eröffnung der allgemeinen Gant ist das Gericht

zuständig, vor welchem der Gantschuldner seinen allgemeinen Gerichtstand hat. An dasselbe muß auch das, etwa dem Absonderungsrechte unterworfene erbschaftliche Vermögen abgegeben werden. Für die Eröffnung der, in §. 674. gedachten besondern Gant ist das Gericht der gelegenen Sache oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, das Gericht der Arrestlegung zuständig.

§. 676.

Die Veranlassung des Gantverfahrens.

Das Gantverfahren wird eingeleitet:

a) wenn ein Schuldner die Unzulänglichkeit seines Vermögens bei dem Gerichte anzeigt;

b) wenn ein Gericht von der Unzulänglichkeit einer Erbschaft, zu welcher kein Erbe sich findet, oder des Vermögens einer Person, die ohne Zurücklassung eines Bevollmächtigten sich entfernt hat, amtliche Kenntniß erhält;

c) wenn das für die Gant zuständige Gericht unmittelbar oder durch ein anderes Gericht Wissenschaft erhält, daß bei dem, gegen den Schuldner eingeleiteten Vollstreckungsverfahren eine Unzulänglichkeit des Vermögens des Schuldners sich gezeigt hat (vergl. §. 575.);

d) wenn ein oder mehrere Gläubiger unter glaubhafter Angabe ihrer Forderungen und solcher Thatumstände, welche eine Unzulänglichkeit des Vermögens ihres Schuldners wahrscheinlich machen, auf Eröffnung des Gantverfahrens antragen.

Trägt nur ein Gläubiger hierauf an, so muß er das Vorhandensein mindestens noch eines anderen Gläubigers wahrscheinlich machen.

§. 677.

Sind Erörterungen nöthig, um dem Gerichte Gewißheit zu geben über das Vorhandensein der, zur Eröffnung des Gantverfahrens erforderlichen Voraussetzungen, so finden sie nach den Vorschriften über das abgekürzte Verfahren statt.

§. 678.

Die Verfügung darüber, ob das Gantverfahren eröffnet werden solle, oder nicht, ist von dem Gerichte unverzögert, und zwar in der Form eines Urtheiles zu fassen.

§. 679.

Das Urtheil, welches die Eröffnung des Gantverfahrens für unstatthaft erklärt, ist Denen, welche bisher diese betrieben haben, mitzutheilen. Wenden sie oder wendet einer von ihnen Berufung gegen das Urtheil ein, so ist neben der Einleitung des Berufungsverfahrens auf die Sicherstellung der Gantmasse Bedacht zu nehmen.

§. 680.

Das auf Eröffnung der Gant lautende Urtheil ist in der, §. 234. geordneten Form öffentlich bekannt zu machen.

§. 681.

Wider dieses Urtheil findet nur einmal die Berufung statt. Sie hat in Betreff der, §. 688. gedachten Folge der Ganteröffnung, sowie in Betreff der Sicherheitsmaaßregeln für die Gantmasse keine aufschiebende Wirkung.

§. 682.

Die Gantbeamten.

Gleichzeitig mit der Eröffnung des Gantverfahrens ist die Verpflichtung eines Gantanwalts (Contradictors), eines Massepflegers und der etwa nöthigen Sequester auf Handgelübde vorzunehmen, wobei die von einzelnen Gläubigern oder von dem Gantschuldner eröffneten Wünsche thunlichst zu beachten sind.

§. 683.

Der Gantanwalt ist aus der Reihe der öffentlichen Anwälte zu nehmen. Er hat die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Forderungen, die zur Befriedigung aus der Masse angemeldet werden, zu prüfen, darüber durch die Rücksprache mit dem

Gantschuldner, durch genaue Einsicht der Aufzeichnungen, Haus- oder Handlungs- und Rechnungsbücher, sowie Correspondenzen, wo deren vorhanden, die nöthige Aufklärung sich zu verschaffen, und nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung auf jede einzelne Forderung sich zu erklären. Auf diese Punkte ist seine Verpflichtung zu richten.

§. 684.

Als Massepfleger ist ein geschäftskundiger Mann anzunehmen, der gewissenhaft das Gericht bei dem Sammeln der, zur Masse gehörigen Gegenstände, bei deren Verwaltung und Versilberung, bei Beobsichtigung der angestellten Sequester, bei Vertheilung der Masse an die betheiligten Gläubiger unterstützt, die persönlichen und sachlichen Ansprüche der Gläubigerschaft vor den zuständigen Gerichten verfolgt und die Anträge Derer prüft, welche Vindications- oder Reclamationsansprüche gegen die Gläubigerschaft erheben. Auf diese Punkte ist seine Verpflichtung zu richten.

§. 685.

Das Sammeln der Masse.

Gleichzeitig mit der Eröffnung des Gantverfahrens ist auch die Zusammenbringung der zur Masse gehörigen Gegenstände von dem Gerichte in Angriff zu nehmen, namentlich sind die etwa von dem Gantschuldner oder dessen Ehefrau oder einem Dritten zu leistenden Offenbarungseide (s. §. 572 bis 575.) abzunehmen. Die Masse steht stets unter der Verwaltung des Gerichts; doch ist die Gläubigerschaft dabei zu hören, und zu diesem Zwecke dieselbe zu Bestellung eines Ausschusses aus ihrer Mitte zu veranlassen. Diese Bestellung erfolgt nach der absoluten Mehrzahl der persönlichen Stimmen.

§. 686.

Von der verfügten Eröffnung der Gant ist dem zuständigen Staatsprocurator Kenntniß zu geben.

§. 687.

Der Zeitpunkt und die Wirkung der Ganteröffnung.

Die Gant gilt von dem Beginne des Tages an für er-

öffnet, an welchem das, in §. 678. gedachte Urtheil das Erstemal in einer inländischen Zeitung bekannt gemacht worden ist.

§. 688.

Von dieser Zeit an ist der Gantschuldner der Verwaltung seines gesammten Vermögens verlustig.

§. 689.

Niemand kann in den letzten zehn Tagen, welche der Ganteröffnung vorhergehen, auf die Güter des Gantschuldners ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht erwerben, oder erst eintragen lassen, ausgenommen diejenigen mit einem Vorzugsrechte versehenen Forderungen, die erst in diesen zehn Tagen entstanden sind.

§. 690.

Alle von dem Gantschuldner in diesen zehn Tagen geschlossene Rechtsgeschäfte, wodurch er sein Eigenthum an unbeweglichen Sachen unentgeldlich abgegeben, sind in Bezug auf die Gläubigerschaft nichtig.

Alle belastete Rechtsgeschäfte dieser Art können auf Klage der Gläubigerschaft für nichtig erklärt werden, wenn sie dem Gerichte die Kennzeichen einer Gefährde darbieten.

§. 691.

Alle von dem Gantschuldner in diesen zehn Tagen eingegangene Verbindlichkeiten oder unternommene Handlungen, welche eine Verminderung seines Vermögens zur Folge haben, und die über solche abgefaßten Urkunden, haben die Vermuthung wider sich, daß sie aus Gefährde desselben entstanden sind, sie sind nichtig, wenn bewiesen wird, daß von Seite der übrigen Vertragspersonen eine Gefährde unterlaufen ist.

§. 692.

Alle Zahlungen, welche von dem Gantschuldner oder in dessen Auftrage in diesen zehn Tagen für noch nicht fällige

Schuldigkeiten geschehen sind, müssen von dem Empfänger zurückerstattet werden.

§. 693.

Alle auch vor diesen zehn Tagen zur Gefährde der Gläubigerschaft geschehene Handlungen und Zahlungen sind nichtig.

§. 694.

Das Compensationsrecht.

Gegen einen Anspruch der Gläubigerschaft ist das Compensationsrecht blos dann zulässig, wenn die Gegenforderung aus einer eigenen Verbindlichkeit der Gläubigerschaft oder aus einer, bereits vor dem, in §. 687. gedachten Zeitpunkte fällig gewesenen Verbindlichkeit des Gantschuldners sich herschreibt.

§. 695.

Die Klagbarkeit der Ansprüche gegen den Gantschuldner.

Mit der Eröffnung der Gant werden alle Verbindlichkeiten des Gantschuldners, welche auf die Gewährung einer Geldsumme lauten oder auf dieselbe zurückgeführt werden können, auch die noch nicht fälligen, zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger aus der Gantmasse klagbar, und können bei der Gant angemeldet werden. Vergl. §. 717.

§. 696.

Der Begriff der Masse.

Sämmtliches Vermögen, welches dem Gantschuldner zur Zeit der Ganteröffnung gehört, und ihm bis zum Ende der Gant (s. §. 728.) zufällt, bildet die Gantmasse.

§. 697.

Die Attractionskraft der Gant.

Von der Ganteröffnung an hört jedes besondere Vollstreckungsverfahren wider die Person oder das Vermögen des Gantschuldners auf, und alle von einzelnen Gläubigern vor der Ganteröffnung erwirkte Vollstreckungshandlungen können von da an nur zum Vortheile der Gantmasse selbst fortgesetzt werden.

Eine Ausnahme hiervon macht blos die Vollstreckung von Eigenthums- oder Reclamationsansprüchen. Vergl. §. 809. 816. 817.

§. 698.

Der Verstrich der Massegegenstände.

Die Versilberung der, nicht in Geld bestehenden Massegegenstände erfolgt nach den hierüber geordneten Vorschriften des Vollstreckungsverfahrens. S. §. 753 ff. 786 ff. Die bei der Beschlagnahme vorgefundenen, dem Verderben ausgesetzten oder doch nur mit unverhältnißmäßigen Kosten zu erhaltenden Sachen sind ohne Verzug zu versteigern.

§. 699.

Die Gestundungs- und Nachlaßverträge.

Der Gantschuldner kann die Eröffnung oder Fortsetzung der Gant durch Gestundungs- oder Nachlaßverträge mit den Gläubigern abwenden.

Auch das Gericht soll von Amtswegen solche Verträge einleiten, wo immer vor oder während der Gant, nach der nähern Kenntniß der Verhältnisse des Gantschuldners und dessen Vermögens, der Zeitpunkt der schickliche erscheint.

§. 700.

Zu Eingehung eines Nachlaßvertrags kann keinerlei Gläubiger, weder vor, noch während der Gant genöthigt werden; den einmal erlassenen Theil einer Forderung kann der Gläubiger ohne den ihm zugestandenen Vorbehalt später nicht nachfordern.

§. 701.

Zu Eingehung eines Gestundungsvertrags können nur diejenigen Gläubiger, welche eine chirographarische oder mit persönlichem Vorzugsrechte versehene Forderung haben, gezwungen werden, jedoch auch nur unter folgenden Voraussetzungen:

a) daß der Vermögens- und Schuldenstand des Gantschuldners von dem Gerichte genau untersucht worden ist, und

die Uebersicht davon zu jedes Gläubigers Kenntnißnahme bei dem Gerichte vorliegt,

b) daß die verlangte Gestundung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt,

c) daß die Forderungen der, ihre Zustimmung gebenden Gläubiger wenigstens drei Viertheile der ganzen Schuldsumme ausmachen, welche bis zum Ablaufe der nachstehend unter d) gedachten Frist bei dem Gerichte angezeigt worden ist,

d) daß den Gläubigern zur Abgabe ihrer Erklärung über den Gestundungsvertrag eine Frist in dem, von dem Gesetze gestatteten Umfange eingeräumt wird, und zwar wenn das, §. 655. 705. gedachte Versäumnißurtheil bereits gesprochen worden ist, durch eine, an jeden einzelnen Gläubiger mitgetheilte Verfügung, in jedem andern Falle durch die, §. 654. unter b) geordnete öffentliche Bekanntmachung.

§. 702.

Das Gantedict (die Edictalladung).

Mit der, in §. 680. geordneten Bekanntmachung des Ganteröffnungsurtheils wird die, in §. 654. unter a) gedachte öffentliche Aufforderung der Gläubiger des Gantschuldners, ihre Ansprüche binnen gewisser Frist bei dem Gantgerichte anzumelden, und nach Befinden die daselbst unter b) und §. 701. erwähnte öffentliche Aufforderung verbunden.

§. 703.

Das Versäumnißurtheil.

Nach Ablauf der, den Gläubigern zu Anmeldung ihrer Ansprüche gesetzten Frist wird das, §. 234 und 655. vorgeschriebene Versäumnißurtheil gegeben.

§. 704.

Ist dieses Urtheil rechtskräftig, und ist in Folge hiervon eine geschlossene Anzahl, und zwar bekannter, Gläubiger er-

langt worden, so kann eine öffentliche Bekanntmachung an Diese in der Gant nicht mehr vorkommen.

Diese geschlossene Anzahl bekannter Gläubiger (die Gläubigerschaft) faßt ihre Beschlüsse durch absolute Mehrzahl der persönlichen Stimmen, eben so der von ihr bestellte Ausschuß (vergl. §. 685.).

§. 705.

Die in §. 702. gedachte öffentliche Aufforderung der Gläubiger des Gantschuldners, und das in §. 703. gedachte Versäumnißurtheil beziehen sich weder auf Diejenigen, welche Vindications- oder Reclamationsansprüche gegen die Gant erheben können, noch auch auf Die, gegen welche die Gläubigerschaft selbst Verbindlichkeiten eingegangen hat (die Massegläubiger); doch bleibt der Gläubigerschaft unbenommen, zum gänzlichen Ausschlusse solcher Ansprüche das, in §. 650 ff. geordnete Edictalverfahren eintreten zu lassen.

§. 706.

Das Verfahren in der Gant.

Die Proceßverhandlungen über die einzelnen Anmeldungen, und überhaupt alle andere Verhandlungen in der Gant sind, je nachdem der Gegenstand derselben das Eine oder das Andere zu Folge der Vorschriften des Gesetzes erheischt, in den Formen des Verfahrens vor den Bürgermeistereien, des beschleunigten, des abgekürzten oder des gewöhnlichen Verfahrens zu pflegen. Doch sollen die Urtheile über die verschiedenen Anmeldungen in der Regel in ein einziges Urtheil, das Ganturtheil (s. §. 657. 714.), zusammengefaßt werden.

§. 707.

Jede einzelne Anmeldung ist in Form und Inhalt nach den Erfordernissen eines Klagvortrags abzufassen. Jeder, der sich anmeldet, hat die Richtigkeit seiner Forderung und die bevorzugte Stellung für deren Befriedigung, die er verlangt, darzuthun. Er hat den Beweis dieser beiden Punkte gleichzeitig mit der Anmeldung anzutreten.

§. 708.

Als Gegner der angemeldeten Gläubiger erscheint, so lange es sich nur um die Richtigkeit der Forderung handelt, der Gantanwalt, sofern aber der, von dem Gläubiger verlangte Vorzug einer Forderung in Frage gestellt wird, derjenige andere Gläubiger, dessen Forderung durch die Geltendmachung jenes Vorzugs beeinträchtigt werden würde. In den Streit über den Vorzug der einen oder andern Forderung hat der Gantanwalt nie sich zu mischen.

Hiernach ist von dem Gerichte zu bestimmen, wem jede einzelne Anmeldung zur Vernehmlassung mitzutheilen sei.

§. 709.

Doch ist es einem jeden Gläubiger erlaubt, gegen die Richtigkeit der Ansprüche Anderer Einwendungen und Schutzreden dem Gantanwalt mitzutheilen, dem er dann als Nebenintervenient zur Seite tritt.

§. 710.

In der Regel genügt das, von dem Gantanwalte geleistete Zugeständniß einer angemeldeten Forderung, um diese für richtig zu halten. Ob das Zugeständniß, welches der Gantschuldner während oder vor der Gant abgelegt hat, dieselbe Kraft haben soll, ist nach den Verhältnissen von dem Gerichte zu beurtheilen. Eine vor der Gant von dem Gantschuldner ausgestellte Schuldurkunde beweist in der Regel vollständig.

§. 711.

Zur Darlegung der Richtigkeit und des Vorzugs einer Forderung sind alle Arten von Beweismitteln zulässig, auch die Eideszuschiebung an den Gantanwalt, nicht blos über dessen eigne, sondern auch über die Handlungen des Gantschuldners und Dritten. Doch kann der Gantanwalt fordern, daß der von ihm angenommene Eid von dem Gantschuldner selbst anstatt von ihm geleistet werde. Die Eidesweigerung des Gant-

schuldners gilt sodann für eine Eidesweigerung des Gantanwalts.

§. 712.

Bei Forderungen von 200 Thlr. —. —, ungerechnet die Früchte, Zinsen oder Kosten, und darunter kann der Anmelder, dafern einige Wahrscheinlichkeit für die Forderung vorhanden ist, zu dem Erfüllungseide, oder wenn die Forderung nur 20 Thl. —. —. und darunter beträgt, zum Erfüllungshandgelübde gelassen werden und dazu schon bei der Anmeldung sich erbieten.

§. 713.

Die Generalacten, die Specialacten.

Ueber jeden einzelnen Streit wegen der Richtigkeit oder des Vorzugs der, von einem Gläubiger angemeldeten Forderungen, oder wegen erhobener Vindication oder Reclamation sind besondere Acten (Specialacten) anzulegen, wohingegen alle andere, auf die Eröffnung, Fortstellung und Beendigung der Gant sich beziehende Verhandlungen in Ein Actenstück (die Generalacten) zusammenzubringen sind.

§. 714.

Das Ganturtheil (Designations-Locationsurtheil).

Nach dem Schlusse der Beweisverhandlungen über die Richtigkeit und den Vorzug der Forderungen wird das Ganturtheil gesprochen und den Interessenten in kürzester Zeit mitgetheilt. Dasselbe soll in der Regel auf alle hier einschlagende Punkte sich erstrecken und definitiv sein; es soll, was bewiesen sei oder nicht, aussprechen, und einer jeden, bedingt oder unbedingt bewiesenen Forderung genau, unter fortlaufenden Zahlen, die Stelle und Zeit, wo sie zur Berichtigung kommt, nach Vorschrift der hierüber bestehenden bürgerlichen Gesetze, und die Losung, aus welcher sie zu berichtigen ist, anweisen.

Machen indeß die Verhältnisse es nöthig, so kann das Urtheil in Betreff einzelner Punkte auch interlocutorisch ausfallen, namentlich kann es Beweisauflagen mit genauer Angabe eines Beweissatzes und einer Beweisfrist enthalten.

§. 715.

Einzelne Grundsätze über die Location.

Bedingte Forderungen werden an dieselbe Stelle gesetzt, die sie einnehmen würden, wenn sie unbedingt wären.

§. 716.

Die angesetzte Forderung mit einer auflösenden Bedingung kann der Gläubiger gegen Sicherheitsleistung für den Fall des Eintretens der Bedingung ausgezahlt erhalten.

§. 717.

Forderungen mit aufschiebender Bedingung, und überhaupt unbetagte Forderungen, können, wenn sie verzinslich sind, ebenfalls sofort, gegen Sicherheitsleistung auf den Fall des Nichteintritts der Bedingung, an den Gläubiger gewährt werden. Unverzinsliche Forderungen dagegen werden für Rechnung und zu Gunsten der Gläubigerschaft zinsbar angelegt, dafern nicht die Gläubiger, denen sie zugesprochen sind, über die Vorausberichtigung ein Abkommen mit der Gläubigerschaft treffen. Dies gilt namentlich von den Einbringenforderungen der Ehefrau des Gantschuldners.

§. 718.

Wie es nach §. 717. mit der Auszahlung unverzinslicher noch nicht gefälliger Forderungen zu halten ist, so ist es auch mit denen zu halten, deren nach dem Ganturtheile ausfallender Betrag bis zum Eintritte der Verfallzeit auf höhere Zinsen angelegt werden kann, als diejenigen sind, die dem Gläubiger der Forderung in dem Urtheile zugesprochen werden.

§. 719.

Bei Renten und Nutznießungen wird ein so hohes Capital in dem Urtheile an der betreffenden Stelle angesetzt, als nöthig ist, um aus dessen Zinsen die Rente oder den Nutznießungsbetrag alljährlich an den Gläubiger abzuführen.

Das Capital wird für Rechnung und Gefahr der Gläubigerschaft zinsbar angelegt.

Ein Anderes kann durch Uebereinkunft Dieser mit dem Gläubiger bestimmt werden.

§. 720.

Das Ganturtheil erkennt zugleich über die, durch das Ganverfahren verursachten Kosten, und zwar sowohl zwischen der Gläubigerschaft und den einzelnen Gläubigern, als auch zwischen Diesen gegen einander.

§. 721.

Die Kosten, welche zum Zwecke, die Gegenstände der Masse zu sammeln, zu verwalten und zu versilbern, und die, welche sonst im Namen oder Interesse der ganzen Gläubigerschaft aufgewendet worden sind, werden im Voraus von der Masse entnommen. Die Kosten, welche der einzelne Gläubiger in Streitigkeiten mit Andern aufgewendet hat, werden nach den allgemeinen Vorschriften über die Pflicht zur Kostenerstattung beurtheilt. Die übrigen, durch die Anmeldung der Forderungen und durch die Beweisantretungen verursachten Kosten hat jeder Gläubiger auf sich zu behalten.

§. 722.

Die Berufung gegen das Ganturtheil.

Gegen das Ganturtheil findet das Rechtsmittel der Berufung statt, soweit das Gesetz dasselbe je nach Verschiedenheit der Gegenstände gestattet, und es ist darauf das, in den einschlagenden Vorschriften geordnete Verfahren, namentlich das abgekürzte für die, dazu sich eignenden Fälle, zu beobachten.

Der Massepfleger kann jedoch nur mit Einwilligung der Gläubigerschaft, der Gantanwalt nur mit Einwilligung der Staatsprocuratur die Berufung einlegen.

§. 723.

Die Abschlagszahlungen.

Vor der Rechtskraft des Ganturtheiles sollen in der Regel

Abschlagszahlungen an einzelne Gläubiger nicht erfolgen; die bewirkten sind jedoch, sofern nicht durch Uebereinkunft ein Anderes festgesetzt wird, zunächst auf die Capitale, nicht auf die Nebenforderungen an Zinsen u. s. w., zu rechnen.

§. 724.

Die Vertheilung der Masse.

Das Gericht hat darauf Bedacht zu nehmen, daß zur Zeit, wo voraussichtlich alle Streitigkeiten über Richtigkeit und Vorzug der angemeldeten Forderungen rechtskräftig erledigt sind, das in Geld verwandelte Massevermögen, zum Zwecke der Vertheilung desselben an die Gläubiger, zusammengebracht ist.

§. 725.

Der Distributionsbescheid.

Sind alle Streitigkeiten entschieden, und alle Theile des Massevermögens, so weit thunlich, zusammengebracht, ist ferner Alles geschehen, was nach Inhalt des Ganturtheiles vor Vertheilung der Masse geschehen soll, so wird der Vertheilungsplan entworfen. Dieser ist nur ein, auf die bisherigen Vorgänge in der Gant gebautes Rechnungswerk, und enthält

a) die Angabe des Bestandes der Masse,
b) die Angabe der davon abzuziehenden Gantkosten,
c) die Bezeichnung der Gläubiger, welche Befriedigung aus der Masse zu erhalten haben, mit Angabe der auf die Einzelnen kommenden Beträge, nach Maaßgabe des Ganturtheils.

§. 726.

Der Vertheilungsplan wird bei Gericht zur Einsicht für die Betheiligten ausgelegt; es wird denselben solches unter Einräumung einer Frist bekannt gemacht, innerhalb welcher sie mit ihren Erinnerungen gegen den Vertheilungsplan gehört werden sollen. Die nach Ablauf dieser Frist gebrachten Erinnerungen werden gar nicht beachtet. Die innerhalb der Frist gebrachten Erinnerungen können, wenn das Gericht sie für unbegründet ansieht, nur Anlaß zur Beschwerde wegen Justizver-

weigerung darbieten. Das Rechtsmittel der Berufung ist in Bezug auf den Vertheilungsplan niemals zulässig.

§. 727.

Steht der Vertheilungsplan fest, so ist mit Vertheilung der Masse selbst, und zwar entweder durch Auszahlung der einzelnen Befriedigungsbeträge oder durch Anweisung an dritte Personen, gegen gerichtliche Quittung der einzelnen Gläubiger, zu verfahren.

Wo möglich ist dieses in einer einzigen hierzu angesetzten Tagefahrt zu bewerkstelligen. Gelder, welche von den dazu geladenen Gläubigern nicht erhoben werden, sind auf Kosten der Letzteren in die dazu bestimmte öffentliche Kasse zu hinterlegen. Denjenigen nicht erschienenen Gläubigern aber, welche an andere Personen angewiesen sind, werden die Anweisungen zugesendet.

§. 728.

Die Beendigung der Gant.

Ist auf diese Weise die Masse vertheilt, so gilt die Gant und die Thätigkeit der Gantbeamten für beendigt, und es findet ein Anspruch der, auf die Masse angewiesen gewesenen Gläubiger nicht weiter statt.

§. 729.

Die Verbesserung der Vermögensverhältnisse des Gantschuldners.

Gelangt der Gantschuldner nach Beendigung der Gant wieder zu Vermögen, so können diejenigen Gläubiger, welche bei der Gant gar nicht sich gemeldet, oder doch nicht volle Befriedigung erlangt, auch dem Schuldner einen Erlaß nicht verwilligt (§. 700.) haben, ihre Ansprüche aufs Neue gegen denselben geltend machen.

Sie haben zu Begründung ihres Anspruchs außer den, an sich dazu gehörigen Behauptungen auch noch die Thatsache anzuführen und nachzuweisen, daß der Schuldner wieder Vermögen erworben habe. Zu Befriedigung dieser Gläubiger aus dem später erworbenen Vermögen kann jedoch der Schuldner

nur so weit genöthigt werden, als dadurch der gewöhnliche Unterhalt für ihn und seine Familie nicht geschmälert wird.

Abschnitt XXXVI.

Das Vollstreckungsverfahren.

§. 730.

Allgemeine Grundsätze.

Das Vollstreckungsverfahren findet nur statt auf Grund rechtskräftiger Verurtheilung oder auf Grund der Entscheidung eines Staatsprocurators. Vergl. §. 628 ff. 827.

§. 731.

Auch die von ausländischen Gerichten gesprochene rechtskräftige Verurtheilung eines Ausländers oder Inländers kann im Inlande vollstreckt werden, sofern nicht der Verurtheilung ein inländisches verbietendes Gesetz entgegensteht.

§. 732.

Der Eintritt der Rechtskraft einer Verurtheilung erfolgt zu den, in §. 238 ff. gedachten Zeiten.

§. 733.

Ist in dem verurtheilenden Erkenntnisse dem Beklagten eine Frist zur Folgeleistung eingeräumt worden, so kann erst nach Ablauf dieser Frist das Gesuch um Vollstreckung eingebracht werden.

§. 734.

Das Gesuch um Vollstreckung ist nach den Erfordernissen des Klagvortrags abzufassen.

Dasselbe ist bei demjenigen Gerichte anzubringen, vor welchem die Sache in erster Staffel anhängig gewesen ist.

Die Vollstreckung selbst aber geschieht von dem Gerichte, welchem die Person oder Sache der Vollstreckung unterworfen ist.

§. 735.

Die Gerichte bedienen sich ihrer Unterbeamten zu den Vollstreckungen, die Amtsgerichte auch der Bürgermeister ihres Bezirks, welche dann in der Eigenschaft als Deputirte Jener handeln.

§. 736.

Ist außerhalb des Gerichtsbezirks eine Vollstreckung vorzunehmen, so wird das geeignete Ersuchschreiben an das Gericht des fremden Bezirks erlassen.

§. 737.

Die Vollstreckungsverfügung muß angeben
a) wozu der Beklagte anzuhalten ist,
b) die Art der Vollstreckung und
c) den Ort, wo diese vorzunehmen ist.

Sie wird den Parteien schriftlich, dem Beklagten unter Mittheilung der Doppelschrift des Gesuchs oder der Abschrift des, über dieses aufgenommenen Protocolls eröffnet.

§. 738.

Acht Tage von dem Tage an gerechnet, wo die Vollstreckungsverfügung dem Beklagten behändigt worden ist, fängt in der Regel der Zeitpunkt der Vollstreckung an, sofern nicht das Gesetz eine kürzere Frist erlaubt oder eine längere anordnet.

§. 739.

Keine Art der Vollstreckung gegen die Person des Schuldners oder in dessen Wohnung darf zur Nachtzeit vorgenommen werden.

§. 740.

Gegen die Vollstreckung kann der Beklagte blos solche Einwendungen vorbringen, welche auf die wider ihn angewendete Art der Vollstreckung sich beziehen, und blos solche, die Vollstreckung ganz oder theilweise, für immer oder auf einige Zeit hemmende Schutzreden, welche erst nach der Rechtskraft der Verurtheilung erwachsen sind.

§. 741.

Die Einwendungen gegen die Art der Vollstreckung können in der Regel zu jeder Zeit, die Schutzreden müssen längstens in dem Augenblicke, wo der Vollstreckungsbeamte zur Vornahme der Vollstreckung erscheint, vorgebracht werden. Später ist das Vorbringen einer Schutzrede nur dann gestattet, wenn der Beklagte zugleich darthut, daß dieselbe erst in den nächstvorhergegangenen acht Tagen erwachsen ist. Vergl. §. 341.

§. 742.

Gründet der Beklagte seine Schutzreden auf Urkunden oder Augenschein, so wird das Verfahren des Urkundenprocesses oder des Beweises durch Augenschein angewendet, und es wird darüber ein besonderes Urtheil gegeben. Gegen dieses Urtheil findet nur einmalige Berufung statt. Nur erst, wenn dieses rechtskräftig geworden, und für den Beklagten günstig ausgefallen ist, kann die Vollstreckung aufgehalten werden.

Alle übrige Schutzreden des Beklagten werden zur besondern Ausführung oder zur Wiederklage verwiesen.

Auf die Einwendungen gegen die Art der Vollstreckung wird einfache Verfügung gefaßt, wider welche blos die Beschwerde wegen Justizverweigerung stattfindet.

§. 743.

Die Einwendungen und Schutzreden des Klägers sind ebenso zu behandeln, wie die des Beklagten.

§. 744.

Alle Einwendungen und Schutzreden müssen bei dem vollstreckenden Gerichte vorgebracht werden. Ist Dieses nicht zugleich das Gericht, bei welchem die Sache in erster Staffel anhängig gewesen ist, so gebührt dem Letzteren die Erörterung und Entscheidung über die Schutzreden, dem Ersteren dagegen die Erörterung und Verfügung über die Einwendungen gegen die Vollstreckungsart.

§. 745.

Alle Vollstreckungsverhandlungen sind so einzurichten, daß sie, ohne Nachtheil für den Zweck des Vollstreckungsverfahrens, für den Beklagten am wenigsten drückend sind.

§. 746.

Der zur Vollstreckung ermächtigte Beamte kann zu deren Ausführung die Hilfe der Unterbeamten seines Gerichts und nöthigen Falles des Militärs erfordern, auch die von ihm verschlossen gefundenen Wohnungen, Räume und Behälter durch Werkverständige öffnen lassen.

§. 747.

Die Vollstreckung wegen Herausgabe beweglicher Sachen.

Hat der Beklagte eine bestimmte bewegliche Sache oder eine Quantität vertretbarer Sachen herauszugeben, so wird die Sache ihm weggenommen und dem Kläger übergeben. Ist sie nicht in dem Besitze des Beklagten zu finden, so wird, nach Befinden unter vorausgegangener Leistung des Offenbarungseides, der Sachwerth und der etwa dem Kläger erwachsene Schade durch die Würdigung Sachverständiger oder durch den Schätzungseid des Klägers vor dem Gerichte, welches die Sache entschieden hat, ermittelt und sodann durch diejenigen Mittel beigetrieben, welche zur Vollstreckung wegen Geldforderungen von dem Gesetze geboten sind.

§. 748.

Die Vollstreckung wegen Räumung oder Abtretung einer unbeweglichen Sache.

Hat der Beklagte ein Grundstück zu räumen oder dem Kläger abzutreten, so wird er aus dem Besitze gesetzt, und beziehentlich der Kläger in denselben eingewiesen. Weigert sich der Beklagte der Ausweisung Folge zu geben, so wird er mit seinen, zum Grundstücke nicht gehörigen Sachen aus diesem hinausgeschafft. Ist er abwesend, und hat er keinen Bevollmächtigten hinterlassen, so werden die Sachen nach deren vor-

gängiger Aufzeichnung auf seine Gefahr und Kosten in gerichtliche Verwahrung gebracht und, wenn sie nicht binnen einer, dem Beklagten hierzu einzuräumenden Frist von da weggeholt werden, öffentlich versteigert. Der gelöste Betrag wird nach Abzug der Kosten in die betreffende öffentliche Kasse hinterlegt.

§. 749.

Die Vollstreckung wegen persönlicher Leistung.

Ist der Verurtheilte zu einer persönlichen Leistung verpflichtet, die auch von einem Dritten verrichtet werden kann, so wird er angewiesen, die Leistung zu vollziehen; nach Ablauf der hierzu bestimmten kurzen Frist aber wird der Kläger ermächtigt, die Leistung nunmehr durch einen Dritten verrichten, und die dadurch ihm verursachten Kosten, gleich einer anderen Geldforderung, bei dem Beklagten einbringen zu lassen.

Kann die Leistung, zu welcher der Beklagte verurtheilt worden ist, durch einen Dritten nicht verrichtet werden, so ist der Kläger nach Ablauf jener Frist zur eidlichen Schätzung seines Schadens zu lassen, und der auf solche Weise ermittelte Betrag durch Vollstreckung einzubringen, oder auch zuvor auf Antrag des Klägers mit persönlicher Arrestlegung nach §. 805 ff. 624. zu verfahren.

§. 750.

Die Vollstreckung wegen Unterlassung einer Handlung.

Ist der Beklagte verurtheilt, eine Handlung zu unterlassen, und es zeigt der Kläger an, daß der Beklagte dem Urtheile zuwider gehandelt habe, es findet auch das Gericht die Anzeige begründet, so hat Dieses von dem Beklagten eine Strafe von 5 Thlr. —. —. oder die etwa schon in dem Urtheile ihm angedrohte höhere Strafe einzubringen.

Handelt der Beklagte abermals dem Verbote zuwider, so wird die verwirkte erste Strafe im doppelten und so weiter sich steigernden Betrage von ihm eingebracht.

Die Geldstrafen gehören dem Kläger. Können sie wegen Unvermögens des Beklagten nicht eingebracht werden, so ist

Dieser mit angemessener von dem Gerichte zu bestimmender Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 751.

Wenn durch des Beklagten Zuwiderhandeln Etwas zum Nachtheile des Klägers verändert worden ist, so wird zu Beseitigung dieses Nachtheils nach Vorschrift von §. 749. verfahren.

§. 752.

Die Vollstreckung wegen Geldforderungen.

Die Vollstreckungsmittel zu Beitreibung von Geldforderungen sind:

a) die Abpfändung beweglicher Sachen,
b) die Abpfändung von Früchten auf dem Halme,
c) der Arrest auf außenstehende Forderungen, Dienstgehalte u. s. w. des Schuldners,
d) Einweisung in die Benutzung und Bewirthschaftung unbeweglicher Sachen, Verwaltung, Sequestration, Verpachtung,
e) die Abpfändung unbeweglicher Sachen,
f) der persönliche Arrest des Schuldners.

Sie sind in dieser Reihfolge anzuwenden, so weit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt.

§. 753.

Die Abpfändung beweglicher Sachen.

Bei der Abpfändung beweglicher Sachen, aus deren Erlöse der Kläger befriedigt werden soll, hat der Vollstreckungsbeamte die nöthigen Sachverständigen zur Schätzung beizuziehen.

§. 754.

Ueber die abgepfändeten Sachen wird bei der Abpfändung selbst ein Verzeichniß aufgenommen, welches die Beschreibung der einzelnen Stücke und deren Werthschätzung enthält.

§. 755.

Es darf dem Beklagten nicht mehr abgepfändet werden,

als zur Befriedigung des Klägers und zur Berichtigung der Kosten erforderlich ist.

Zuerst ist nach den, dem Schuldner entbehrlichsten Gegenständen zu greifen, die er dem Vollstreckungsbeamten bezeichnen kann.

Nur in Ermangelung anderer pfändbaren Stücke dürfen die Gegenstände, mit denen der Beklagte den Lebensunterhalt sich verdienen muß, und die nöthigen Hausgeräthschaften angegriffen werden.

Die nothwendigen Kleidungsstücke des Schuldners, seiner Ehefrau und seiner von ihm Unterhalt ziehenden Kinder, die nothdürftigen Betten, bei Kranken und Wöchnerinnen das ihnen nothwendige Leinen, und was ihnen sonst in diesem Zustande unentbehrlich ist, die Vorräthe der nothwendigsten Lebensmittel, sofern diese den Lebensbedarf des Schuldners und seiner Familie auf vier Wochen nicht übersteigen, sind ganz von der Abpfändung ausgenommen.

§. 756.

Die abgepfändeten Sachen sind unmittelbar nach der Abpfändung in gerichtliche Verwahrung zu bringen.

§. 757.

Ist die Wegbringung nicht sofort thunlich, so werden die abgepfändeten Stücke unter Gerichtssiegel gelegt.

Kann auch dies nicht geschehen, wie bei Thieren, großen Vorräthen u. s. w., so wird dem Beklagten aufgegeben, für deren unversehrte Erhaltung bei Strafe persönlichen Verhafts zu sorgen. Verletzt derselbe diese Vorschrift, so ist seine Handlung nichtig und, wenn sie nicht unter ein bestimmtes Strafgesetz fällt, von dem Vollstreckungsgerichte mit Gefängniß zu bestrafen, das jedoch die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigen darf.

§. 758.

Auf des Klägers Vorschlag und unter dessen Verantwortung können die abgepfändeten Stücke auch an einem andern

Orte, als in der Wohnung des Beklagten, in Verwahrung gebracht, und einer andern Person, als Diesem, zur Obhut übergeben werden.

§. 759.

Befinden sich bewegliche Sachen des Beklagten in dem Besitze des Klägers selbst oder eines Dritten, so wird die Abpfändung nach Vorschrift von §. 625. bewirkt.

§. 760.

Der Kläger darf nicht persönlich, wohl aber durch einen Bevollmächtigten, bei der Abpfändung zugegen sein.

§. 761.

Ueber die ganze Abpfändungshandlung ist, da möglich während derselben, ein Protocoll aufzunehmen.

§. 762.

Innerhalb der nächsten drei Tage bestimmt das Vollstreckungsgericht den Tag und den Ort der Versteigerung, so weit thunlich, unter Beachtung der Wünsche der Betheiligten. Die Versteigerung muß in der Regel längstens sechs Wochen vom Tage nach der vollendeten Abpfändung an beendigt sein. Die Versteigerung wird in öffentlichen Blättern auf die, dem Gerichte angemessen scheinende Weise einigemale bekannt gemacht. Das Verzeichniß der zu versteigernden Sachen liegt bis zur Versteigerung zu Jedermanns Einsicht bereit.

§. 763.

Gegenstände, die dem Verderben ausgesetzt sind, oder deren Erhaltung oder Aufbewahrung unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde, können schon 24 Stunden nach der Abpfändung, wenn vorher wenigstens eine Bekanntmachung erfolgt ist, versteigert werden.

§. 764.

Die Versteigerung wird Stück vor Stück mit Bekanntmachung der Werthschätzung vorgenommen, und jedes Stück

wird dem Meistbietenden zugeschlagen und gegen Baarzahlung übergeben.

§. 765.

Erfolgt die Zahlung nicht bei der Uebergabe, so wird die Versteigerung sogleich wieder vorgenommen. Der frühere Ersteher bleibt für den Mindererlös verhaftet; auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

§. 766.

Der Schuldner kann bis zum Abende vor der Versteigerung die Reihenfolge angeben, in der die Versteigerung der einzelnen Stücke vorgenommen werden soll. Sobald eine hinreichende Summe gelöst ist, um nach Berichtigung der Kosten den Kläger zu befriedigen, wird die Versteigerung ausgesetzt.

§. 767.

Nach vollendeter Versteigerung ist ungesäumt mit der Ausantwortung des Erlöses an den Kläger zu dessen Befriedigung und, wenn nach deren Erfolge noch etwas übrig ist, an den Beklagten zu verfahren.

§. 768.

Die eiumal versteigerte Sache bleibt im Eigenthume des Erstehers, wenn gleich bei der Versteigerung nicht allenthalben die gesetzliche Form beobachtet worden wäre; jedoch ist dem Beklagten vorbehalten, seine Schäden gegen den geltend zu machen, der die Form hintangesetzt hat.

§. 769.

Die Abpfändung der Früchte auf dem Halme.

Die Abpfändung der Früchte auf dem Halme ist unter der angeordneten Abpfändung der beweglichen Sachen nicht inbegriffen, muß vielmehr besonders befohlen werden.

§. 770.

Sie kann nur erst in den letzten sechs Wochen vor dem gewöhnlichen Zeitpunkte der Reife der Früchte von dem Kläger beantragt werden.

§. 771.

Sie wird dadurch bewirkt, daß das Gericht unter Zuziehung Sachverständiger den Flächeninhalt jedes einzelnen Grundstücks und die Gattung der darauf anstehenden Früchte aufzeichnet, auch dem Beklagten die eigenmächtige Einerntung der Früchte untersagt.

Handelt der Beklagte diesem Verbote zuwider, so kommt die Vorschrift in §. 757. zur Anwendung.

§. 772.

Die Versteigerung ist erst in den letzten vierzehn Tagen vor dem gewöhnlichen Zeitpunkte der Reife, übrigens nach den Regeln über die Versteigerung beweglicher Sachen, vorzunehmen; der Erlös ist jedoch dem Kläger nie vor der Ernte auszuliefern.

§. 773.

Anstatt der Versteigerung können auf Antrag des Klägers oder des Beklagten, jedoch immer nach dem Ermessen des Gerichts, die Früchte unter der Aufsicht eines dazu verpflichteten Mannes eingeerntet, und erst nach der vollendeten Einerntung versteigert werden.

§. 774.

Dem Beklagten sind, wenn ihm seine ganze Ernte abgepfändet worden ist, die nöthigen Lebensmittel für sich und seine Familie, sowie die nöthigen Fütterungsmittel für sein Vieh, auf die Dauer eines Monats aus dem Erlöse der Ernte oder durch Naturalabgabe zu überlassen.

§. 775.

Der Arrest außenstehender Forderungen u. s. w.

Der Arrest außenstehender Forderungen wird auch in der Eigenschaft eines Vollstreckungsmittels in der, §. 625. geordneten Weise angelegt. Dadurch erlangt der Kläger das Recht eines Cessionars.

§. 776.

Er hat den Schuldner seines Schuldners bei dessen zuständigem Gerichte zu verklagen und bei der Verfolgung der Forderung den schuldigen Fleiß anzuwenden, auch über das Erhobene seinem Schuldner Rechenschaft zu geben. Sein Schuldner dagegen hat ihm für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der Forderung zu haften, ihm auch durch das Vollstreckungsgericht die, in seinen Händen befindlichen Urkunden über die Forderung auszuantworten, und ist hierzu, dafern er nicht den Offenbarungseid leistet, durch Gefängnißstrafe anzuhalten.

§. 777.

Dem Kläger steht frei, von dem auf die außenstehende Forderung gelegten Arreste wieder abzugehen und zu einem andern Vollstreckungsmittel zu greifen, er hat jedoch alsdann die, durch jenen veranlaßten Kosten zu tragen.

§. 778.

Ist die mit Arrest belegte Forderung erst nach Ablauf eines gewöhnlichen Jahres vom Tage der Arrestlegung an gerechnet gefällig, so kann der Kläger darauf antragen, daß sie im Vollstreckungswege auf Gefahr und Kosten seines Schuldners veräußert werde. Die Bekanntmachung und der Zuschlag erfolgen nach den Regeln für die Veräußerung unbeweglicher Sachen. S. §. 786 ff.

§. 779.

Staatspapiere jeder Art und Papiere auf den Inhaber werden nach den Regeln der Abpfändung beweglicher Sachen abgepfändet und versteigert, oder nach dem marktgängigen Curse veräußert oder dem Kläger überlassen.

§. 780.

Gnadengehalte oder Renten, die zum Lebensunterhalte gegeben sind, gerichtlich zuerkannte Nahrungsgehalte (Alimente) oder festgesetzte Nothdurftgehalte (Competenzen) können nicht

mit Arrest belegt werden, außer wegen der, nach dem Anfalle der Gehalte oder Renten entstandenen Forderungen für Kost, Miethe oder andere Lebensbedürfnisse; doch bleibt auch in diesem Falle das Unentbehrliche zum künftigen Unterhalte frei.

§. 781.

Besoldungen, Ruhegehalte und Pensionen der Staatsdiener oder die Gehalte der Wittwen und Kinder derselben sind, wenn sie mehr als 2000 Thlr. betragen, auf ein Drittheil, wenn sie zwischen 1000 und 2000 Thlr. betragen, auf ein Viertheil, wenn sie zwischen 600 Thlr. und 1000 Thlr. betragen, auf ein Fünftheil, und wenn sie 600 Thlr. und darunter betragen, auf ein Achttheil dem Arreste unterworfen.

Auch durch Vertrag mit dem Schuldner kann dem Gläubiger ein Mehreres zu Berichtigung seiner Forderung nicht überlassen werden.

§. 782.

Dieselben Bestimmungen kommen zur Anwendung, wenn Gehalte von Personen mit Arrest belegt werden sollen, die in andern Diensten, als denen des Staates, stehen.

§. 783.

Dem Antrage des Gläubigers auf Versteigerung erst noch fällig werdender Pacht- oder anderer Jahresschuldigkeiten kann nur dann Statt gegeben werden, wenn der Schuldner einwilligt.

§. 784.

Die Einweisung in die Benutzung und Bewirthschaftung unbeweglicher Sachen, die Verwaltung (Sequestration), Verpachtung.

Die Einweisung eines Gläubigers in die Benutzung und Bewirthschaftung eines verpachteten oder vermietheten Grundstücks findet als Mittel der Vollstreckung nur statt, wenn die Versteigerung des Grundstückes erfolglos gewesen ist oder, weil die Rechte Dritter entgegen stehen, oder der Beklagte nur die Nutznießung an dem Grundstücke hat, nicht geschehen kann.

Der Kläger erlangt durch diese Einweisung kein Recht,

über die Sache zu verfügen, er hat den schuldigen Fleiß auf die Verwaltung der Sachen zu wenden, und zu bestimmten, von dem Vollstreckungsgerichte festzusetzenden Zeiten dem Beklagten Rechnung abzulegen, auch ihm den etwaigen Ueberschuß, nach Tilgung seiner Forderung, herauszugeben.

§. 785.

Statt dieser Einweisung kann auf Antrag des Klägers oder des Beklagten die Verpachtung des Gutes im Wege öffentlicher Versteigerung, oder die Verwaltung (Sequestration) durch einen hierzu von dem Gerichte verpflichteten Mann angeordnet werden. Die Ablegung der Rechnung, die Einlieferung der Nutzungen erfolgt hier an das Vollstreckungsgericht, damit dieses den Kläger befriedigt.

§. 786.

Die Zwangsversteigerung (nothwendige Subhastation) unbeweglicher Sachen.

Die Zwangsversteigerung geschieht durch den Bürgermeister, in dessen Bezirke die zu verkaufenden Grundstücke liegen. Liegen die, zu einem Grundstücke gehörenden mehrern Theile in verschiedenen Bürgermeistereibezirken, so hat auf Antrag des Gerichts, bei welchem der Rechtstreit in erster Staffel anhängig gewesen ist, die zuständige Staatsprocuratur denjenigen Bürgermeister zu bestimmen, welcher die Versteigerung leiten soll.

Das Gericht, bei welchem die Sache in erster Staffel anhängig gewesen ist, hat von der, dem Bürgermeister gegebenen Anordnung, die Versteigerung zu bewirken, sowohl dem Kläger, als dem Beklagten Nachricht zu geben, auch diesem, daß nach 30 Tagen von dem Tage an, wo die Verfügung ihm eingehändigt worden ist, zur Einleitung der Versteigerung werde geschritten werden, zu eröffnen.

§. 787.

Die Bürgermeisterei hat innerhalb der nächsten 24 Stunden nach dem Empfange der Verfügung diese in dem Grund- und Hypothekenbuche nach Vorschrift der hierüber bestehenden

Gesetze einzutragen, auch dem zuständigen Staatsprocurator anzuzeigen.

§. 788.

Der Bürgermeister hat Veranstaltung zu treffen, daß es dem Beklagten unthunlich ist, das Grundstück unpfleglich zu behandeln.

§. 789.

Zwischen dem zwanzigsten und dreißigsten Tage jener Frist hat derselbe einen Auszug aus dem Grund- und Hypothekenbuche zu fertigen, welcher enthält:

a) den Flächenumfang jedes zu versteigernden Grundstücks mit dem Grundsteueranschlage desselben und den, dem Stücke zustehenden Dienstbarkeiten und andern Rechten,
b) die darauf liegenden Grundlasten und Dienstbarkeiten,
c) die auf den Grundstücken haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte nach dem Wortlaute.

§. 790.

Der Auszug wird dem Kläger auf dessen Verlangen mitgetheilt.

§. 791.

Nach Ablauf der, in §. 786. gedachten dreißig Tage wird die Abschätzung der Grundstücke vorgenommen, die Tagefahrt zur Versteigerung angesetzt und solche nach der Vorschrift in §. 234. öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung enthält eine ohngefähre Beschreibung der Grundstücke und die Angabe der Werthschätzung; dem Anschlage an einem öffentlichen Orte ist eine Abschrift des in §. 789. gedachten Auszugs beizufügen.

§. 792.

Die Versteigerung kann bis zu ihrem Beginne durch den Beklagten rückgängig gemacht werden, wenn er die Einwilligung oder die seit seiner rechtskräftigen Verurtheilung (s. §. 740.) erfolgte Befriedigung des Klägers mit Urkunden nachweist.

§. 793.

Die Versteigerung wird an dem angesetzten Tage alsbald nach 12 Uhr vorgenommen.

Unmittelbar nach dem Eintritte der bereits angemeldeten Bieter an dem Orte der Versteigerung und vor dem Beginne Dieser erklärt der, dieselbe leitende Beamte die Zahl der Bieter für geschlossen.

Nach dieser Erklärung wird Niemand weiter als Bieter zur Versteigerung zugelassen.

§. 794.

Der Vollstreckungsbeamte ist berechtigt, von jedem Bieter den Nachweis der Zahlungsfähigkeit desselben zu verlangen, und den, welcher den Nachweis nicht liefert, von der Theilnahme an der Versteigerung auszuschließen.

§. 795.

Der Beklagte kann weder selbst, noch durch Andere bieten.

§. 796.

Die Versteigerungshandlung ist öffentlich. Sie beginnt mit einem kurzen Vortrage des Vollstreckungsbeamten über deren Zweck, woran sich das Vorlesen der Versteigerungsbekanntmachung, des in §. 789. gedachten Auszugs und der Versteigerungsbedingungen knüpft. Hierauf folgt das Bieten. Jeder Bieter bleibt an sein Gebot gebunden, so lange kein Mehrgebot erfolgt. Wenn kein weiteres Gebot erfolgt, so wird das letzte Gebot dreimal ausgerufen und hierauf der Zuschlag des Grundstücks an den ertheilt, der das letzte Gebot gethan.

§. 797.

Wenn jedoch der Kläger und der Beklagte übereinstimmend das letzte Gebot, als zu gering, zurückweisen, so wird die Versteigerungstagefahrt ohne Zuschlag geschlossen, und auch der, welcher das letzte Gebot gethan hat, ist nicht mehr daran gebunden.

§. 798.

Von dem Augenblicke des Zuschlags an steht das Grundstück auf Rechnung und Gefahr des Erstehers; die Ueberweisung des Civileigenthums an denselben erfolgt jedoch erst später.

§. 799.

Die Versteigerungsbedingungen sind:

a) Der Ersteher hat unmittelbar nach dem Zuschlage ein Zehntheil seines höchsten Gebots,

b) in den nächsten drei Wochen ein Drittheil des verbliebenen Rests der Erstehungssumme, und endlich,

c) den hiernach verbleibenden Rückstand in den nächsten drei Jahren hinter dem Versteigerungstage an sechs gleichmäßig vertheilten Verfalltagen an das Vollstreckungsgericht oder auf dessen Anordnung an Dritte zu bezahlen, bis dahin aber alljährlich noch fünf vom Hunderte zu verzinsen.

d) Die Ueberweisung des Civileigenthums an den Ersteher erfolgt erst, wenn er der, unter b) gedachten Bedingung Genüge geleistet hat.

e) Zur Sicherheit des rückständigen Theiles der Erstehungssumme nebst Zinsen und Kosten wird an dem versteigerten Grundstücke eine Hypothek vorbehalten.

f) Der Ersteher, welcher das Zehntheil der Erstehungssumme berichtigt, jedoch das sodann zu erlegende Drittheil zur festgesetzten Zeit nicht bezahlt, wird seines Erstehungsrechtes und des angezahlten Zehntheiles verlustig. Dieses wird sodann vorerst zu Berichtigung der Kosten der vorgewesenen Versteigerung und hierauf zu Befriedigung des Klägers verwendet. Ist die Letztere nicht vollständig erfolgt, so wird eine nochmalige Versteigerung angesetzt.

g) Der Ersteher, welcher nicht einmal das Zehntheil zur festgesetzten Zeit zahlt, wird seines Erstehungsrechtes ebenfalls verlustig, haftet für die Kosten der vergeblichen Versteigerung, sowie für andere, durch ihn veranlaßte Schäden, und ist zu einer von dem Gerichte zu bestimmenden Gefängnißstrafe anzuhalten.

h) Der Ersteher kann sein Erstehungsrecht an einen Andern abtreten, bleibt jedoch für die, durch die Erstehung übernommenen Verbindlichkeiten fortwährend selbst verhaftet.

§. 800.

Durch die Ueberweisung des Civileigenthums erwirbt der Ersteher das unentwährbare Eigenthum an der Sache.

§. 801.

Mit dem Zuschlage erlöschen alle bisher auf dem versteigerten Grundstücke gehafteten Vormerkungen und Hypotheken, sofern die Erstehungssumme vollständig bezahlt ist.

§. 802.

Die Ueberweisung einer unbeweglichen Sache an Zahlungsstatt an den Kläger kann nur mit dessen und des Beklagten Einwilligung erfolgen.

§. 803.

Werden dem Kläger zu seiner Befriedigung die erst nach Ablauf des nächsten Jahres hinter dem Versteigerungstage gefälligen Theile der Erstehungssumme angewiesen, so kommt auf dessen Antrag die Vorschrift in §. 778. zur Anwendung.

§. 804.

Beschwerden wegen angeblicher Fehler des Versteigerungsverfahrens sind längstens in den nächsten vierzehn Tagen nach dem Zuschlage der Sache bei der zuständigen Staatsprocuratur anzubringen.

§. 805.

Der persönliche Arrest.

Der persönliche Arrest als Vollstreckungsmittel findet blos statt:

a) in Wechselstreitigkeiten, wenn sie im Urkundenprocesse geführt worden sind,
b) in Handelstreitigkeiten,

c) eventuell nach der Vorschrift in §. 749. und 751.; übrigens stets nur auf Antrag des Klägers, in den Fällen unter a) und b) auch neben der Vollstreckung in das Vermögen.

§. 806.

Der Beklagte kann nicht zu Arrest gebracht werden

a) zur Nachtzeit (s. §. 739.),
b) in den Kirchen während einer gottesdienstlichen oder andern Feier,
c) in den Versammlungsorten, Sälen oder Canzleien öffentlicher Behörden, Corporationen oder berathender Versammlungen während der Sitzungen oder Amtshandlungen.
d) während er zum öffentlichen Dienste aufgefordert mit Waffen erscheint,
e) während er, als Zeuge oder Kunstverständiger zum persönlichen Erscheinen vor Gericht aufgefordert, freies Geleit hat, welches ihm von Diesem ertheilt worden ist,
f) während er einer kirchlichen Feier außerhalb der Kirche, einem Leichenbegängnisse oder einem politischen, von einer öffentlichen Behörde angeordneten oder erlaubten Aufzuge beiwohnt,
g) außerhalb seiner Wohnung oder in einem fremden Hause, wenn nicht der Verhaftbefehl ausdrücklich darauf lautet.

§. 807.

Der Arrest kann nicht nachgesucht werden gegen Verwandte in aufsteigender Linie und gegen Ehegatten.

§. 808.

Die Arrestlegung erfolgt nach Maaßgabe der Bestimmung in §. 624.

§. 809.

Der Arrest wird aufgehoben:

a) wenn der Beklagte die Einwilligung oder die Befriedigung des Klägers mit Urkunden nachweist,
b) wenn der Kläger die Unterhaltungs- und Bewachungs-

kosten nicht zu der ihm hierzu gesetzten Zeit vorschießt (vgl. §. 624.),

c) wenn die Haft wegen derselben Forderung zwei Jahre lang gewährt hat,

d) wenn der Verhaftete das 70. Jahr des Alters angetreten hat,

e) wenn zu dem Vermögen des Verhafteten der Gantproceß eröffnet worden ist.

§. 810.

Mit Ablauf der, §. 809. unter c) gedachten zwei Jahre erlischt zugleich das Recht auf Vollstreckung durch persönlichen Arrest des Beklagten wegen aller derjenigen Ansprüche desselben Gläubigers, welche zur Zeit der Haftanlegung verfallen waren.

§. 811.

Der Kläger, welcher in die einstweilige Aufhebung des Arrests gewilligt hat, kann später dessen Fortsetzung bis zur Erfüllung der vorher nicht ganz abgelaufenen zwei Jahre verlangen.

§. 812.

Der Beklagte, welcher wegen nicht geschehenen Vorschusses der Unterhaltungs- und Bewahrungskosten entlassen worden ist, kann vor Ablauf von 24 Stunden nach der Entlassung nicht wieder wegen derselben Schuld in Arrest gebracht werden.

§. 813.

Der Beklagte, welcher nach überstandener zweijährigen Haft entlassen worden ist, kann nach Ablauf eines Jahres wegen der nämlichen Schuld wieder mit persönlichem Arrest belegt werden, wenn der Kläger nachweist, daß derselbe zu bessern Vermögensverhältnissen gekommen ist.

§. 814.

Die Einsprüche Dritter gegen die Vollstreckung.

Einsprüche dritter Personen gegen die Vollstreckung sind

blos zuläſſig, wenn die Vollſtreckung zum Zwecke, eine Geldforderung beizutreiben, und auf das Vermögen, nicht aber auf die Perſon des Schuldners angewendet wird, und wenn der Dritte

a) entweder an den, zur Verſteigerung ergriffenen Sachen ein Eigenthums- oder anderes Recht, welches die Verſteigerung unzuläſſig macht, behauptet,
b) oder die gleichzeitige Befriedigung mit dem andringenden Gläubiger, oder ſogar die frühere Befriedigung vor Dieſem aus dem Ergebniſſe der Vollſtreckung verlangt.

§. 815.

Dieſe Einſprüche ſind nur bis zum Abende vor der angeſetzten Verſteigerung der beweglichen oder unbeweglichen Sache oder der Früchte auf dem Halme, bis zur Anlegung des Arreſts an die außenſtehenden Forderungen des Schuldners, oder bis zur Einweiſung des, die Vollſtreckung betreibenden Gläubigers in die Benutzung und Bewirthſchaftung, oder bis zu der, für ihn geordneten Verwaltung oder Verpachtung einer unbeweglichen Sache zuläſſig.

§. 816.

Die zur rechten Zeit erhobenen Einſprüche Dritter ſind als Hauptinterventionen und zwar vor dem Gerichte, bei welchem die Sache in erſter Staffel anhängig geweſen iſt, in dem dafür geordneten Verfahren zu behandeln.

Führen ſie zur Abfaſſung eines Ganteröffnungsurtheils, ſo werden die Ergebniſſe der Vollſtreckung zur Gantmaſſe gezogen. Vergl. §. 697.

§. 817.

Wird ein Ganteröffnungsurtheil, auch ohne vorherige Einſprüche Dritter gegen die Vollſtreckung, während der, §. 815. gedachten Friſt abgefaßt, ſo werden die Ergebniſſe der Vollſtreckung ebenfalls zur Gantmaſſe gezogen. Vergl. §. 697. Wird erſt ſpäter auf Eröffnung der Gant geſprochen, ſo verbleibt dem Gläubiger das ihm einmal durch die Vollſtreckung zugetheilte Ergebniß derſelben.

Abschnitt XXXVII.

Die Beschwerdeführung.

§. 818.

Die Gegenstände und zuständige Behörde für die Beschwerdeführung gegen die Gerichte und deren Mitglieder.

Die Beschwerden gegen die Gerichte oder deren einzelne Mitglieder finden statt wegen übler Behandlung der Parteien, Anwälte, Zeugen und Sachverständigen, wegen Abfassung ungeeigneter einfachen Verfügungen, wegen Justizverzögerung oder Justizverweigerung, wegen der, durch einfache Verfügung oder Urtheil erkannten Ordnungsstrafen, und sind bei dem zuständigen Staatsprocurator vorzubringen.

§. 819.

Das Verfahren.

Die Beschwerdeführung muß in einem schriftlichen Antrage geschehen, unter Einreichung einer Doppelschrift.

Der Antrag darf sich nur auf Thatsachen stützen, die bei dem Gerichte vorgekommen sind. Die Anführung neuer Thatsachen ist unzulässig.

Betrifft die Beschwerdeführung nicht einen Präjudicialpunkt für die anhängige Hauptsache, so wird durch sie der Fortgang der Letztern nicht aufgehalten; doch darf vor der Entscheidung auf die Beschwerdeführung ein Urtheil in der Hauptsache nicht gegeben werden.

§. 820.

Findet der Staatsprocurator, daß er für die Sache nicht zuständig ist, so hat er die Beschwerdeschrift mit einer geeigneten Signatur zu versehen und unverweilt an den wirklich zuständigen Staatsprocurator abzugeben, auch dem Beschwerdeführer davon eine kurze Eröffnung zu machen.

§. 821.

Findet der Staatsprocurator, daß die Sache vor ihn gehört, daß jedoch die Beschwerde gänzlich unbegründet ist, so

weist er sie mittelst kurzer Verfügung zurück, durch welche er zugleich dem Beschwerdeführer die Entrichtung der durch die Beschwerde veranlaßten Kosten auflegt.

§. 822.

Erscheint die Beschwerdeführung nicht ganz unzulässig oder unbegründet, so hat der Staatsprocurator die öffentlichen Acten von dem Gerichte sich vorlegen zu lassen, demjenigen, wider welchen die Beschwerde geführt worden ist, nach Befinden auch der anderen Partei, unter Mittheilung der Doppelschrift, schriftliche Erklärung über dieselbe abzufordern, da nöthig besondere, in möglichster Kürze abzuthuende Erörterungen zu veranstalten, und sodann dem Beschwerdeführer sowohl, als demjenigen, wider den die Beschwerde angebracht worden ist, schriftliche Entscheidung über die Beschwerdeführung zu geben, zugleich auch Bestimmung über den Ersatz der durch diese verursachten Kosten zu treffen.

§. 823.

Die nöthigen Erörterungen geschehen mündlich, ohne Abfassung eines Protocolls, im Beisein der Betheiligten, sonst mit Ausschluß eines jeden Dritten.

§. 824.

Der Staatsprocurator kann gegen den Beschwerdeführer wegen Mißbrauchs der Beschwerdeführung, wegen unterlassener Einreichung der Doppelschrift, auch gegen den, wider welchen Beschwerde geführt worden ist, Ordnungsstrafe an Geld oder Gefängniß verfügen.

§. 825.

Die von dem Staatsprocurator an denjenigen, wider welchen Beschwerde geführt worden ist, abgegebenen Verfügungen sind zu den öffentlichen Acten zu nehmen, welche über die zur Beschwerdeführung Anlaß gebende Sache ergangen sind.

§. 826.

Jede Beschwerdeführung muß längstens 14 Tage nach

deren Einbringung bei dem zuständigen Staatsprocurator entschieden sein.

§. 827.

Die Entscheidungen des Staatsprocurators sind, soweit sie auf Ordnungsstrafen und Kostenersatz erkennen, vollstreckbar.

§. 828.

Gegen die Entscheidungen des Staatsprocurators, sofern sie nicht selbst Anlaß geben zu der, in §. 147. geordneten Beschwerdeführung, steht dem Beschwerdeführer keinerlei Rechtsmittel zu; demjenigen aber, wider welchen die Beschwerde angebracht worden ist, und der andern Partei ist, sofern nicht das Gesetz in einzelnen Fällen ein Anderes bestimmt, gestattet, bei der, in §. 147. geordneten nächstobern Stelle Beschwerde wider die Entscheidung zu führen.

Auch eine solche Beschwerde ist nach den Vorschriften in §. 819 bis 827. zu behandeln. Bei demjenigen, was auf sie entschieden wird, verbleibt es unbedingt. Vergl. §. 245. 246.

Abschnitt XXXVIII.

Die Berufung.

§. 829.

Die Zulässigkeit der Berufung.

Das Rechtsmittel der Berufung findet nur gegen Urtheile statt, mit Ausnahme der über Ordnungsstrafen erkennenden Punkte. Vergl. §. 237 ff. 818.

§. 830.

Die Unstatthaftigkeit der Adhäsion.

Die Berufung ist das einzige Rechtsmittel wider ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil. Jede Partei, welche das gesprochene Urtheil nicht will gegen sich in Rechtskraft treten lassen, muß selbst zu diesem Zwecke das Rechtsmittel der Berufung er-

greifen; es ist ihr nicht erlaubt, der Berufung der andern Partei sich anzuschließen (zu adhäriren).

§. 831.

Die Urtheilsänderung zum Nachtheile des Berufenden.

Die Abänderung eines angefochtenen Urtheils zum Nachtheile einer Partei kann niemals auf Grund der, von dieser selbst, sondern nur auf Grund der, von dem Gegner eingelegten Berufung ausgesprochen werden.

§. 832.

Die aufschiebende Wirkung der Berufung.

Das eingelegte Rechtsmittel der Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Diese Wirkung fällt nur weg in den Fällen, wo die Berufung erst nach Eintritt der Rechtskraft eingelegt oder wo der Wegfall ausdrücklich von dem Gesetze geboten worden ist.

§. 833.

Handelt eine Partei, das Gericht oder der Dritte dieser Wirkung entgegen, so zieht dies eine Ordnungsstrafe von Geld oder Gefängniß, und überdem, fällt die Handlung unter eine strafrechtliche Bestimmung, auch eine strafrechtliche Ahndung hinter sich. Die gegen die aufschiebende Wirkung einer Berufung unternommene Handlung derjenigen Partei, von welcher die Berufung eingelegt worden ist, kann blos dann als ein Verzicht auf die Berufung angesehen werden, wenn aus ihr unzweideutig der stillschweigend erklärte Wille, auf das Rechtsmittel zu verzichten, hervorleuchtet.

§. 834.

Interimistische Verfügungen.

Wird auf Grund der aufschiebenden Wirkung der eingewendeten Berufung oder aus einem andern Anlasse eine einfache Verfügung über die Behandlung des Rechtstreites oder des Gegenstandes des Letztern erforderlich, die nur bis zur endlichen

Entscheidung über das eingelegte Rechtsmittel, unbeschadet die Rechte einer jeden Partei, Wirkung haben soll, so ist diese Verfügung von demjenigen Gerichte zu treffen, gegen dessen Urtheil die Berufung eingelegt worden ist.

§. 835.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Berufung.

Ueber die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer eingelegten Berufung erkennt stets dasjenige Gericht, dessen Entscheidung durch die Berufung gesucht wird, und zwar durch einfache Verfügung. Auch auf eine nach der Vorschrift der Gesetze offenbar unzulässige Berufung hat das Gericht, gegen dessen Urtheil sie gerichtet ist, die Entschließung dem oberen Gerichte anheim zu geben.

§. 836.

Die Berufungsgerichte.

Die Berufung gegen Urtheile der Amtsgerichte oder Bürgermeistereien oder Schiedsgerichte geht an das, über diese zuständige Bezirksberufungsgericht; die Berufung gegen die Urtheile der Bezirksberufungsgerichte (die Oberberufung) geht an das Oberberufungsgericht.

§. 837.

Die falsche Bezeichnung.

Die falsche Bezeichnung des eingewendeten Rechtsmittels, wenn nur der Wille der Partei klar vorliegt, das Urtheil anzufechten, oder die falsche Bezeichnung des Gerichts, gegen dessen Urtheil die Berufung eingelegt wird, schadet dem Rechtsmittel nichts.

§. 838.

Die Berufungsschrift.

Die Einlegung der Berufung erfolgt stets schriftlich, und ist nach den Anforderungen eines Klagvortrags einzurichten (die Berufungsschrift).

§. 839.

In der Berufungsschrift hat die Partei die einzelnen Punkte des Urtheils, welche sie anfechtet (Beschwerdepunkte, Beschwerden), genau anzuzeigen, und die Art zu bezeichnen, in welcher nach ihrem Dafürhalten die angefochtenen Punkte abgeändert werden müssen. Die einzelnen Beschwerden sind unter fortlaufenden Zahlen aufzustellen.

Nach Ablauf der, zu Einreichung der Beschwerdeschrift bestimmten Frist (s. §. 846.) ist die Angabe neuer Beschwerden unstatthaft.

Das Urtheil erlangt in Betreff aller Punkte, gegen welche eine Beschwerde nicht aufgestellt ist, nach Ablauf jener Frist Rechtskraft.

§. 840.

Die Zahl der zuläßigen Berufungen.

In Rechtstreitigkeiten, welche in erster Staffel vor den Bürgermeistereien anhängig zu machen sind, in dem Arrestprocesse, in den Provocationsprocessen wegen Berühmung eines Anspruchs, wegen Verzögerung der Klaganstellung oder bei beabsichtigten Bauten, in den Edictalprocessen, sofern das Urtheil nicht über die angemeldeten Ansprüche gegeben ist, in dem Gantprocesse, unter derselben Beschränkung, in den Streitigkeiten, bei welchen das abgekürzte Verfahren zu beobachten ist, ist jeder Partei das Rechtsmittel der Berufung wider das in erster Staffel gesprochene Urtheil, namentlich wider das Versäumnißurtheil oder Wiederherstellungsurtheil, einmal gestattet. Bei demjenigen, was auf die eingewendete Berufung von dem Bezirksberufungsgerichte geurtheilt wird, hat es sein Verbleiben.

In denjenigen Streitigkeiten, bei welchen das gewöhnliche Verfahren beobachtet werden muß, ist jeder Partei das Rechtsmittel der Berufung einmal wider das Urtheil der ersten Staffel, und einmal wider das Urtheil des Bezirksberufungsgerichts (Oberberufung) gestattet. Wider das auf die eingewendete Oberberufung von dem Oberberufungsgerichte gesprochene Urtheil ist keine fernere Berufung zuläßig. In den Strei-

tigkeiten, die vor einem Schiedsgerichte oder in dem Urkundenprocesse anhängig gemacht worden sind, in den Streitigkeiten über die, in den Edictalprocessen oder in dem Gantprocesse angemeldeten Ansprüche, hängt die Frage über die Anzahl der zulässigen Berufungen von dem Gegenstande der Beschwerdepunkte ab. Gehört der Gegenstand unter die, in §. 658. gedachten, so ist wider das, auf die Berufung an das Bezirksberufungsgericht von diesem gegebene Urtheil die Oberberufung nicht, in jedem andern Falle aber ist sie einmal von jeder Partei zulässig.

§. 841.

Die Ermittelung der Berufungssumme.

Hängt die Zulässigkeit der Oberberufung von Beantwortung der Frage ab, ob der Gegenstand derselben einen Capitalwerth von nur 200 Thlr. —. —. oder mehr habe (s. §. 658. unter A.), so tritt hierüber eine Zwischenverhandlung ein, die von dem Gerichte der ersten Staffel auf Anordnung des Bezirksberufungsgerichts veranstaltet wird. Das Gericht hat hierbei das abgekürzte Verfahren zu beobachten und ein Urtheil zu geben über jene Frage. Gegen dieses Urtheil ist jeder Partei die Berufung nur einmal gestattet.

Fällt dieses Urtheil dahin aus, daß der Gegenstand nicht über 200 Thlr. —. —. Capitalwerth betrage, und spricht sich das, auf eingewendete Berufung von dem Bezirksberufungsgerichte gegebene Urtheil gleichmäßig darüber aus, so ist nunmehr ohne Verzug die Sache an das Oberberufungsgericht zu geben, welches jetzt die Oberberufung für unzulässig erklärt.

§. 842.

Bei der Ermittelung des Capitalwerths von dem Gegenstande der Beschwerden sind folgende Grundsätze anzuwenden:

a) Es kommt nicht der Capitalwerth von dem Gegenstande des Rechtstreites, sondern nur von dem Gegenstande der Berufungsbeschwerden, es kommt auch nicht der Meinungswerth, sondern nur der gewöhnliche Werth in Betracht.

b) Bei Grunddienstbarkeiten kommt der Werth des herrschenden Grundstücks in Anschlag, wenn er der höhere ist, außerdem der Werth des dienenden Grundstücks.

c) Ist die Berufungsbeschwerde gegen mehrere Theile eines Urtheils gerichtet, so werden zur Bestimmung der Berufungssumme die Werthbeträge aller einzelnen Beschwerden zusammengerechnet.

d) Haben mehrere Streitgenossen Berufung eingewendet, so findet eine gleiche Zusammenrechnung des Werthbetrags der sämmtlichen einzelnen Beschwerden statt.

§. 843.

Die Unzulässigkeit neuer thatsächlichen Vorbringen.

Der Zweck des Verfahrens und der Entscheidung in der Berufungsstaffel ist lediglich die nochmalige Prüfung der, in der ersten Staffel vorgelegten Thatsachen, und die nochmalige Unterstellung dieser Thatsachen unter die, auf dieselben anzuwendenden Rechtsgrundsätze. Die Parteien können daher solche thatsächliche Anführungen und Beweise, die nicht schon in der ersten Staffel vorgelegen haben, in der Berufungsstaffel nicht bringen.

§. 844.

Das Berufungsurtheil.

Das Urtheil auf eingewendete Berufung oder Oberberufung spricht sich darüber aus, ob die Beschwerden begründet seien oder nicht, und in dem ersten Falle, in welcher Weise das angefochtene Urtheil der frühern Staffel abzuändern sei. Dasselbe erkennt auch über den Ersatz der Kosten der gegenwärtigen Staffel und, soweit dieser Punkt des angefochtenen Urtheils noch offen ist, der Kosten der frühern Staffeln und zwar nach den allgemeinen hierüber gegebenen Vorschriften.

Das Berufungsgericht kann auch Ordnungsstrafen an Geld oder Gefängniß wegen Mißbrauchs des Rechtsmittels der Berufung aussprechen.

§. 845.

Das Verfahren.

Das Verfahren bei Berufungen oder Oberberufungen ist folgendes.

§. 846.

Die Berufungsschrift ist, sofern nicht das Gesetz im einzelnen Falle ein Anderes bestimmt hat, in den nächsten drei Tagen nach dem Tage der Mittheilung oder der ersten öffentlichen Bekanntmachung des Urtheils, und zwar bei dem Gerichte, von welchem das Urtheil gegeben worden ist, einzulegen. Diese Frist ist nicht erstreckbar.

§. 847.

Darauf findet ein schriftliches Vorverfahren bei demselben Gerichte statt, und zwar in denjenigen Fällen, wo nach §. 840. eine Oberberufung nicht Platz greifen kann, nach den Vorschriften über das abgekürzte Verfahren, in allen andern Fällen nach den Vorschriften über das gewöhnliche Verfahren.

§. 848.

Die Partei wird derjenigen Schrift verlustig, welche von ihr in der, von dem Gerichte bestimmten Frist nicht eingereicht wird; ein Rechtsnachtheil wegen unterlassener Beantwortung der Schrift des Gegners tritt nicht ein.

§. 849.

Die Einreichung der, in §. 292. geordneten tabellarischen Streitübersichten erfolgt ebenfalls bei dem Gerichte, von welchem das angefochtene Urtheil gegeben worden ist; es wird den Parteien dazu eine Frist gesetzt.

§. 850.

Unverweilt nach dem Schlusse dieser Verhandlungen hat das Gericht diese und die früheren Proceßverhandlungen dem Berufungsgerichte, nebst einer kurzen schriftlichen Anzeige über die Berufung oder Oberberufung, einzusenden.

§. 851.

Das Berufungsgericht hat unverzögert entweder das ergriffene Rechtsmittel für gänzlich unzuläſſig zu erklären oder, wenn dieſes zuläſſig iſt, und nicht vorbereitende oder präjudicielle Zwiſchenhandlungen anzuordnen ſind, eine mündliche Hauptverhandlung nach Vorſchrift des einſchlagenden abgekürzten oder gewöhnlichen Verfahrens anzuſetzen und abzuhalten, auch an deſſen Schluſſe oder längſtens in der nächſten Sitzung das Urtheil zu geben.

Eine ſchriftliche Hauptverhandlung iſt niemals zuläſſig.

§. 852.

Nach eingetretener Rechtskraft des gegebenen Urtheils iſt die Sache, und zwar, wenn das Urtheil von dem Oberberufungsgerichte gegeben worden iſt, durch Vermittelung des Bezirksberufungsgerichts, nebſt einer beglaubigten Abſchrift des gegebenen Urtheils und nebſt einer Notiz über deſſen erfolgte Mittheilung oder Bekanntmachung, zur ferneren Fortſtellung an das Gericht der erſten Staffel zurückzuſenden.

§. 853.

Jede Berufung in Sachen, die in erſter Staffel bei einer Bürgermeiſterei anhängig geweſen ſind, muß längſtens in den nächſten vier Wochen nach Einlegung der Berufung erledigt ſein. S. §. 610.

§. 854.

In den, zum Geſchäftskreiſe der Staatsprocuratur gehörigen Sachen iſt dem zuſtändigen Staatsprocurator von der Einlegung der Berufung, von der mündlichen Hauptverhandlung und von der etwa nöthig werdenden Zwiſchenhandlung die erforderliche Mittheilung zu machen, auch iſt der zuſtändige Staatsprocurator in der Hauptverhandlung vor deren Schluſſe zu hören.

Abschnitt XXXIX.

Die Richtigkeitsbeschwerde.

§. 855.

Der Begriff der Nichtigkeit.

Die Handlungen der Parteien und dritter Personen bei einem Rechtstreite werden erst durch den Hinzutritt der richterlichen Thätigkeit wirksam.

Der Begriff der Nichtigkeit findet daher nur auf die Handlungen des Gerichts Anwendung.

§. 856.

Das Gericht handelt bei der Leitung oder Entscheidung eines Rechtstreites alsdann nichtig, wenn es dabei das unerläßliche Verbot eines physischen, moralischen oder rechtlichen formellen oder materiellen Gesetzes (die physische, moralische, rechtliche Unmöglichkeit) verletzt. Vergl. z. B. §. 71. Die Verletzung eines solchen Verbotes ist stets eine Verletzung der Idee der Rechtspflege, im Allgemeinen der Idee des Rechtes; sie steht daher niemals unter der Verfügung der Betheiligten, namentlich der Parteien, sie kann mithin niemals durch die Erklärung Dieser rechtlich wirksam werden. Die Rechtskraft der Urtheile tritt der Beseitigung einer Nichtigkeit zu keiner Zeit entgegen. Für die Verletzung eines unerläßlichen rechtlichen Verbots gilt auch die Ertheilung eines sinnlosen Erkenntnisses oder mehrerer in Streitigkeiten über denselben Streitgegenstand unter denselben Parteien gesprochenen, einander aufhebenden Erkenntnisse.

§. 857.

Die Nichtigkeitsbeschwerde.

Bis zur Rechtskraft des endlichen Urtheiles in einer Rechtssache stehen der Partei, zum Zwecke eine Nichtigkeit zu beseitigen, die Beschwerdeführung und die Berufung an die, hierfür zuständigen Behörden zu Gebote.

Nach Eintritt dieser Rechtskraft findet die Nichtigkeitsbeschwerde statt, die unverjährbar ist.

§. 858.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist in allen Rechtstreitigkeiten, auch ist sie Jedermann, namentlich dem zuständigen Staatsprocurator, welcher eine Nichtigkeit wahrnimmt, gestattet.

§. 859.

Sie ist unmittelbar bei dem Cassationshofe anzubringen.

§. 860.

Sie ist schriftlich zu verfassen und im Allgemeinen wie ein Klagvortrag zu behandeln.

§. 861.

Die unrichtige Bezeichnung der ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde oder der, für deren Erledigung zuständigen Behörde, schadet nichts.

§. 862.

Die Nichtigkeitsbeschwerde hat jederzeit aufschiebende Wirkung.

§. 863.

Das Verfahren.

Ihr Zweck ist ausschließlich, die Wirksamkeit eines Verbots der in §. 856. gedachten Art gegen die Handlung des Gerichts in Anwendung zu bringen, es dürfen daher bei der Verhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerde auch solche, zur Darlegung der Nichtigkeit dienende thatsächliche Anführungen und Beweise gebracht werden, die während der bisherigen Verhandlung nicht vorgebracht worden sind.

§. 864.

Das Verfahren ist rein schriftlich und in der Form des gewöhnlichen Vorverfahrens zu halten. Der Cassationshof fordert die öffentlichen Acten über den Rechtstreit ein. Findet er Erörterungen nöthig, so werden sie von ihm überall durch das ganze Land, wo sie vorgenommen werden müssen, ohne Dazwischenkunft irgend eines Gerichts veranstaltet, wobei jedoch die

Vorschriften des abgekürzten Verfahrens zu beachten sind. Dabei ist stets der Generalstaatsprocurator des Cassationshofes zu hören.

§. 865.

Ueber die Zulässigkeit, über das Begründetsein der Nichtigkeitsbeschwerde, über die Kosten derselben, über die Verbindlichkeit zum Ersatze der, durch die Nichtigkeit verursachten Schäden und Kosten, über etwaige Ordnungsstrafen entscheidet der Cassationshof lediglich durch einfache Verfügung, gegen welche nur noch die Beschwerdeführung wegen Justizverweigerung offen ist.

§. 866.

Die von dem Cassationshofe über die Nichtigkeitsbeschwerde an dasjenige Gericht gegebenen Verfügungen, gegen welches die Nichtigkeitsbeschwerde geführt worden ist, sind jedenfalls zu den öffentlichen Acten des daselbst verhandelten Rechtstreites zu nehmen.

§. 867.

Findet der Cassationshof die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so spricht er die Vernichtung der angefochtenen Handlung des Gerichts nebst deren Folgen aus, und ordnet an, daß der Rechtstreit von dem Standpunkte an, wo die nichtige Handlung in die Mitte gekommen ist, nach Vorschrift des formellen und materiellen Rechts weiter geführt werde.

Gleichzeitig macht er dem Generalstaatsprocurator Mittheilung, damit Dieser zu fernerer Behandlung des Rechtstreites ein anderes Gericht ernennt, welches mit demjenigen auf gleicher Staffel steht, das die Nichtigkeit sich hat zu Schulden kommen lassen.

Hat das Oberberufungsgericht die Nichtigkeit verhangen gehabt, so ist von dem Generalstaatsprocurator nach Vorschrift der §. 63. eine dritte Staffel zu schaffen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Druckfehler.

S. 70 nach §. 313. l. Das Cumulationsprincip.
S. 81 Z. 8. v. o. nach Correction setze , die Declaration
S. 133 nach §. 599. l. Das Verfahren vor den Schiedsgerichten.
S. 166 Z. 21. v. o. nach Designations- s. Komma.

2198

BUCHBINDEREI
OBERMEIER
Niederlassung München
Heßstraße 14
80799 München
Telefon 089/2800116

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Höpfner, Ludwig,

Entwurf einer bürgerlichen Gerichtsordnung für Teutschland

Leipzig 1848

J.pract. 122 ug
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554229-1